

WICHTIGER HINWEIS !

Mit Inkrafttreten des Landschaftsplanes Nr. 15 „Wahner Heide“ am 23.06.2007 wurden die in der Entwicklungskarte und der Festsetzungskarte des Landschaftsplanes Nr. 7 schraffiert dargestellten Teilräume und die diesbezüglichen textlichen Darstellungen und Festsetzungen aufgehoben.

LANDSCHAFTSPLAN NR. 7

SIEGBURG – TROISDORF – ST. AUGUSTIN

SATZUNG DES RHEIN-SIEG-KREISES

Stand: 1. Änderung

Textliche Darstellungen und Festsetzungen Erläuterungsbericht

Rhein-Sieg-Kreis

Amt für Natur- und Landschaftsschutz

Abteilung Landschaftsplanung, Fachplanungen

LANDSCHAFTSPLAN NR. 7

SIEGBURG – TROISDORF – ST. AUGUSTIN

Stand: 1. Änderung

SATZUNG DES RHEIN-SIEG-KREISES

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

Entwurf:

**Landschaftsverband Rheinland
-Referat Landschaftsplanung-**

Karlheinz Flinspach
Falke Wendebourg
Köln, 1982

Der Oberkreisdirektor

-Abteilung 32.3-

Bearbeitung der
1. Änderung:

**Rhein-Sieg-Kreis
Amt für Natur- und
Landschaftsschutz

Abteilung
Landschaftsplanung,
Fachplanungen**

Dipl.-Ing. Wolfgang Schuth

**Ginster
Steinheuer**

Planungsbüro
Marktplatz 10a
53340 Meckenheim
Tel. 0 22 25 / 94 53 14
Fax 0 22 25 / 94 53 15

Dipl.-Ing Andreas Weih

Inhalt	Seite
Anmerkungen zur textlichen Darstellung	1
Rechtsgrundlage für den Geltungsbereich außerhalb des Änderungsbereiches	1
Planbestandteile außerhalb des Änderungsbereiches	2
Kartographische Grundlage	2
Räumlicher Geltungsbereich außerhalb des Änderungsbereiches	3
Nummerierungssystem	4
Aufstellungsablauf außerhalb des Änderungsbereiches	4
Präambel zur 1. Änderung	4
Rechtsgrundlage zur 1. Änderung	4
Räumlicher Geltungsbereich der 1. Änderung	5
Planbestandteile der 1. Änderung	5
Textliche Darstellungen und Festsetzungen	6
Erläuterungsbericht	
Vorbemerkung	6
1 ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT (§18 LG)	7
1.1 Entwicklungsziel 1: Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft	7
1.2 Entwicklungsziel 2: Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und gliedernden und belebenden Elementen	10
1.3 Entwicklungsziel 3: Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft	11
1.4 Entwicklungsziel 4: Erhaltung der prägenden Landschaftsteile und Anreicherung mit gliedernden und belebenden Elementen	13
1.5 Entwicklungsziel 5: Temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung von Vorhaben über die Bauleitplanung und andere Verfahren	14
1.6 Entwicklungsziel 6: Entwicklung eines Landschaftsrasens	15
1.7 Entwicklungsziel 7: Entwicklung zu einem mit naturnahen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Naturschutzgebiet	15
1.8 Entwicklungsziel 8: Erhaltung und Entwicklung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft	16
1.8.1 Entwicklungsziel 8.1: Erhaltung und Entwicklung einer von naturnahen und kulturabhängigen Lebensräumen geprägten Flussaue	18

Inhalt	II	Seite
1.9 Entwicklungsziel 9: Anreicherung in weitgehend ausgeräumten Landschaftsteilen mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen		27
2 BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT (§§ 19 bis 23 LG)		32
2.1 Naturschutzgebiet (NSG)		32
2.2 Landschaftsschutzgebiet (LSG)		81
2.3 Naturdenkmale (ND)		100
2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile (LB)		104
3 ZWECKBESTIMMUNG FÜR BRACHFLÄCHEN		113
3.1 Überlassen der natürlichen Entwicklung		113
3.2 Pflege		113
4 BESONDERE FESTSETZUNGEN FÜR DIE FORSTLICHE NUTZUNG (Es werden keine Festsetzungen getroffen)		115
5 ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND ERSCHLIEßUNGSMAßNAHMEN (§ 26 LG)		115
5.1 Anpflanzungen		119
5.2 Aufforstungen		122
5.3 Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen		124
5.4 Anlage von Kleingewässern		126
5.5 Detailkarten zu 2.3, 2.4, 3.1, 3.2, 5.1, 5.2, 5.3, 5.4		127
5.6 Gehölztabelle		128
5.7 Maßnahmen zur Anlage naturnaher Lebensräume sowie zur Anpflanzung von Gehölzen in abgegrenzten Landschaftsräumen		129
5.8 Maßnahmen zur Erschließung der Landschaft für die Erholung		132
6 AUFHEBUNG BESTEHENDER VORSCHRIFTEN		133
7 VERFAHRENSABLAUF		134
7.1 Verfahrensablauf des 1. Änderungsverfahrens		137
Anlage		

Anmerkungen zu den textlichen Darstellungen und Festsetzungen

Der vorliegende Erläuterungsbericht umfasst die textlichen Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. 01. 1991 und die im Zuge der 1. Änderung des Landschaftsplanes innerhalb des betroffenen Änderungsbereiches vorgenommenen Änderungen. Die textlichen Darstellungen der Entwicklungsziele, Festsetzungen und Erläuterungen im Geltungsbereich der 1. Änderung sind grau hinterlegt, im Zuge der 1. Änderung aufgehobene Festsetzungen werden ~~durchgestrichen~~ dargestellt.

Anlass für die 1. Änderung ist die naturschutzrechtliche Sicherung der vom Land Nordrhein-Westfalen an die EU im Rahmen der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft Nr. L 206/7 vom 22.07.1992) (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie „FFH-Richtlinie“) gemeldeten FFH-Gebiete „Sieg“ (DE 5210-303), „Agger“ (DE 5109-302) und „Tongrube Niederpleis“ (DE 5209-302) sowie die naturschutzrechtliche Sicherung des vom Land NRW an die EU im Rahmen der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft Nr. L 103/1 vom 25.04.1979 („Vogelschutzrichtlinie“) gemeldeten Vogelschutzgebietes „Wahner Heide“ (DE 5108-401).

Rechtsgrundlage für den Geltungsbereich außerhalb des Änderungsbereiches

Dieser Landschaftsplan beruht auf den §§ 16 bis 28 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1980 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen – GV NW S. 734) geändert durch die Gesetze vom 19. März 1985 (GV NW S. 261) und 17. Februar 1987 (GV NW S. 62) und auf den §§ 6 bis 11 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 22. Oktober 1986 (GV NW S. 683).

Das Verfahren zur Aufstellung des Landschaftsplanes richtet sich nach den §§ 27 und 28 LG. Die rechtlichen Wirkungen ergeben sich aus den §§ 33 bis 42 LG.

Dieser Landschaftsplan ist gemäß § 16 Abs. 2 LG Satzung des Rhein-Sieg-Kreises.

Die gemäß § 18 LG dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft sind gemäß § 33 LG behördenverbindlich; die Festsetzungen (§§ 19 bis 26 LG) sind nach näherer Maßgabe der §§ 34 bis 42 LG allgemein rechtsverbindlich.

Planbestandteile außerhalb des Änderungsbereiches

Dieser Landschaftsplan besteht aus:

- der Entwicklungs- und Festsetzungskarte
- den textlichen Darstellungen und Festsetzungen mit
Detailkarten zu den Festsetzungen
 - 2.3 Naturdenkmale
 - 2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile
 - 3.1 Überlassen der natürlichen Entwicklung
 - 3.2 Pflege
 - 5.1 Anpflanzungen
 - 5.2 Aufforstungen
 - 5.3 Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen
 - 5.4 Anlage von Kleingewässern
- dem Erläuterungsbericht

Kartographische Grundlage

Diese wurde hergestellt aus den Verkleinerungen der Deutschen Grundkarte 1 : 5.000 mit Genehmigung der Katasterabteilung Siegburg vom 29. 11. 1982, Nr. 242.

Grundlage für die 1. Änderung waren die nachfolgend aufgeführten Deutschen Grundkarten mit Genehmigung der Katasterabteilung Siegburg (Lizenznummer SU 2002 30).

Deutsche Grundkarte 1 : 5.000, Blatt		Rechts- und Hochwerte	
Aa,	Porz-Lind	2576 R	5634 H
Ab,	Stockem	2576 R	5632 H
Ac,	Sieglar-Kriegsdorf	2576 R	5630 H
Ad,	Eschmar -West	2576 R	5628 H
Ae,	Sieglar, Bergheim	2576 R	5626 H
Ba,	Lind-Ost	2578 R	5634 H
Bb,	Sieglar-Spich	2578 R	5632 H
Bc,	Sieglar	2578 R	5630 H
Bd,	Sieglar-Süd	2578 R	5628 H
Cb,	Troisdorf-Nord	2580 R	5632 H
Cc,	Troisdorf	2580 R	5630 H
Cd,	Menden-West	2580 R	5628 H
Ce,	Meindorf	2580 R	5626 H
Cf,	Vilich-Mülldorf	2580 R	5624 H

Deutsche Grundkarte 1 : 5.000, Blatt		Rechts- und Hochwerte	
Db,	Wahner Heide, Fliegenberg	2582 R	5632 H
Dc,	Troisdorf-Ost	2582 R	5630 H
Dd,	Menden-Ost	2582 R	5628 H
De,	Sankt Augustin	2582 R	5626 H
Df,	Hangelar	2582 R	5624 H
Ea,	Lohmar-Nord	2584 R	5634 H
Eb,	Lohmar-Süd	2584 R	5632 H
Ec,	Siegburg-Nord	2584 R	5630 H
Ed,	Siegburg-Süd	2584 R	5628 H
Ee,	Niederpleis	2584 R	5626 H
Ef,	Schloss Birlinghoven	2584 R	5624 H
Eg,	Hoholz	2584 R	5622 H
Fa,	Halberg	2586 R	5634 H
Fb,	Krölenbroich	2586 R	5632 H
Fc,	Stallberg	2586 R	5630 H
Fd,	Buisdorf	2586 R	5628 H
Fe,	Niederpleis-Ost	2586 R	5626 H
Ff,	Birlinghoven	2586 R	5644 H
Fg,	Stieldorf	2586 R	5622 H
Ga,	Inger	2588 R	5634 H
Gb,	Albach	2588 R	5632 H
Gc,	Kaldauen	2588 R	5630 H
Gd,	Stoßdorf	2588 R	5628 H
Ha,	Pohlhausen	2590 R	5634 H
Hb,	Braschoß	2590 R	5632 H
Hc,	Happerschoß-Nord	2590 R	5630 H
Hd,	Happerschoß-Süd	2590 R	5628 H

Räumlicher Geltungsbereich außerhalb des Änderungsbereiches

Dieser Landschaftsplan gilt nach § 16 Abs. 1 LG nur für Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches von Bebauungsplänen. Soweit ein Bebauungsplan land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festsetzt, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken, wenn sie im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen. Soweit in diesem Landschaftsplan keine Flächen ausgespart worden sind, liegt hierin keine Aussage nach dem Bauplanungsrecht. Das gleiche gilt für Flächen, für die das Entwicklungsziel "Temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung von Vorhaben über die Bauleitplanung und andere Verfahren" dargestellt ist.

Wird durch den Landschaftsplan irrtümlich ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil oder der Geltungsbereich eines Bebauungsplanes überdeckt, ist der Landschaftsplan insoweit ungültig.

Sind Abgrenzungen von Festsetzungen im Landschaftsplan irrtümlich nicht eindeutig bestimmt, so gilt das betroffene Grundstück oder der Grundstücksteil als nicht betroffen. Der Landschaftsplan muss geändert oder neu aufgestellt werden, wenn sich die ihm zugrunde liegenden Ziele oder Erfordernisse der Raum- und Landesplanung oder in wesentlichem Umfang die Darstellungen und Festsetzung der Bauleitplanung ändern.

Nummerierungssystem

Um den Bezug zwischen dem Kartenteil und dem Textteil des Landschaftsplanes besser herstellen zu können, wurden alle Karten in Planquadrante 2 km X 2 km = 4 km² entsprechend dem Kartenschnitt der Deutschen Grundkarte aufgeteilt und am Rande zusätzlich mit Klein- und Großbuchstaben versehen.

Außerdem wurde ein Nummerierungssystem für die Inhalte der Entwicklungs- und Festsetzungskarte(außerhalb des Änderungsbereiches) bzw. der Festsetzungskarte(innerhalb des Änderungsbereiches) festgelegt, bestehend aus

- einer arabischen Ziffer für die Art der vorgenommenen Darstellungen bzw. Festsetzungen und
- einer auf die einzelne Darstellung bzw. Festsetzung bezogenen Nummer hinter dem Bindestrich

Aufstellungsablauf außerhalb des Änderungsbereiches

Diesem Plan liegt die 4. überarbeitete Fassung des Planentwurfes –Stand 1987– zugrunde. Es wurden weitgehend die Ergebnisse der danach durchgeführten Abstimmungsgespräche mit den fachlich beteiligten Behörden und öffentlichen Stellen, insbesondere den Städten Siegburg, Troisdorf, Sankt Augustin und der Gemeinde Lohmar, dem Staatlichen Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft Bonn (StAWA), der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung in Recklinghausen (LÖLF), der Landwirtschaftskammer Rheinland in Bonn und ihrer Kreisstelle in Siegburg, der Höheren Forstbehörde in Bonn sowie der Unteren Forstbehörde in Siegburg, berücksichtigt.

Präambel zur 1. Änderung

Rechtsgrundlage der 1. Änderung

Die 1. Änderung beruht auf den §§ 16 bis 31 des Gesetzes zur Sicherung des Naturschutzes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) in der Fassung der Bekanntmachung 21.07.2000 (GV.NRW.S.568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.2001 (GV.NRW.S.708) und den §§ 6 bis 11 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 22.10.1986 (GV.NRW.S.683), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26.10.2001 (GV.NRW.S.708).

Das Verfahren zur Änderung des Landschaftsplanes richtet sich dabei nach den §§ 27 bis 31 LG; die rechtlichen Wirkungen nach den §§ 33 bis 41 LG.

Der Landschaftsplan ist gemäß § 16 Abs. 2 LG Satzung des Rhein-Sieg-Kreises.

Die gemäß § 18 LG dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft sind gemäß § 33 LG behördenverbindlich; die Festsetzungen (§§ 19 bis 26 LG) sind nach näherer Maßgabe der §§ 34 bis 41 LG allgemein rechtsverbindlich.

Räumlicher Geltungsbereich der 1. Änderung

Die 1. Änderung bezieht sich ausschließlich auf die in der Entwicklungskarte und der Festsetzungskarte dargestellten Grenzen des Änderungsbereiches. Die 1. Änderung dient der Umsetzung der FFH Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 sowie der Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979.

Dieser Landschaftsplan gilt nach § 16 Abs. 1 LG nur für Flächen des baulichen Außenbereiches im Sinne des Bauplanungsrechts. Soweit ein Bebauungsplan Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nrn. 11, 14 bis 18, 20, 24 bis 26 des Baugesetzbuches (z. B. land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen) trifft und diese im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken; Festsetzungen nach § 26 Abs. 1 Nr. 5 LG sind insoweit nicht zulässig. Dieses gilt entsprechend für Satzungen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Baugesetzbuches.

Soweit in diesem Landschaftsplan Flächen ausgespart worden sind, liegt hierin keine Aussage nach Bauplanungsrecht.

Wird durch den Landschaftsplan irrtümlich ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil oder der Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (mit anderen als den oben genannten Festsetzungen) überdeckt, ist der Landschaftsplan insoweit ungültig.

Planbestandteile der 1. Änderung

Die 1. Änderung besteht aus

- der Entwicklungskarte
- der Festsetzungskarte
- den textlichen Darstellungen und Festsetzungen nebst Erläuterungsbericht (Textteil).

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN ERLÄUTERUNGSBERICHT

Vorbemerkung:

Die Entwicklungs- und Festsetzungskarte (**außerhalb des Änderungsbereiches**) enthält die Abgrenzung und Kennzeichen der Teilräume mit den landschaftspflegerischen Entwicklungszielen nach § 18 LG und die für die Verwirklichung der Entwicklungsziele erforderlichen Festsetzungen.

Es sind dies die Schutzausweisungen nach den §§ 19 bis 23 LG sowie die Festsetzungen nach den §§ 24 und 25 LG und die Entwicklungs-, Pflege-, und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 LG.

Die textlichen Darstellungen und Festsetzungen umfassen

- die Darstellung der Entwicklungsziele (§ 18 LG), nachfolgend unter Ziffer 1,
- die Festsetzungen für die geschützten Flächen und Landschaftsbestandteile (§§ 19 bis 23 LG), nachfolgend unter Ziffer 2,
- die Bindungen für Brachflächen (§ 24 LG), nachfolgen unter Ziffer 3,
- die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 LG), nachfolgend unter Ziffer 4,
- die festgesetzten Entwicklungs-, Pflege-, und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG), nachfolgend unter Ziffer 5.

Der Erläuterungsbericht enthält ergänzende Angaben zur Identifizierung der Flächen, für die Festsetzungen getroffen werden.

Ferner enthält der Erläuterungsbericht ergänzende Hinweise und Erläuterungen zu den Entwicklungszielen und den Festsetzungen.

Die Entwicklungskarte (**innerhalb des Änderungsbereiches**) enthält die Abgrenzung und Kennzeichnung der Teilräume für die landschaftspflegerischen Entwicklungsziele nach § 18 LG.

Die Festsetzungskarte (**innerhalb des Änderungsbereiches**) enthält die für die Verwirklichung der Entwicklungsziele erforderlichen Festsetzungen. Dies sind Schutzausweisungen nach den §§ 19 bis 23 LG sowie Maßnahmen nach § 26 LG.

Die textlichen Darstellungen und Festsetzungen umfassen

- die Darstellung der Entwicklungsziele (§ 18 LG) unter Ziffer 1;
- die Festsetzungen für besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 19 bis 23 LG) unter Ziffer 2;
- die festgesetzten Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen (§ 26 LG) unter Ziffer 5.

Der Erläuterungsbericht enthält Angaben zur Identifizierung von Flächen, für die Festsetzungen getroffen werden sowie ergänzende Hinweise zu den Entwicklungszielen und Festsetzungen sowie zu deren Umsetzung.

Bei der Nummerierung der Entwicklungsziele und Festsetzungen wurden die Nummern des bestehenden Landschaftsplanes Nr. 7 weitergeführt, unabhängig davon, dass im Änderungsbereich Festsetzungen übernommen oder aufgehoben werden.

Auf forstliche Festsetzungen in Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen (§ 25 LG) wurde im Änderungsbereich verzichtet, da die erforderlichen Regelungen im Rahmen von Entwicklungs- oder Pflegemaßnahmen getroffen wurden bzw. in die Regelungen für die betroffenen Schutzgebiete integriert wurden.

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungsbericht
1	<p><u>Entwicklungsziele für die Landschaft (§18 LG)</u> gemäß § 18 LG sowie § 6 Abs. 2 und 3 der Verordnung zur Durchführung des LG vom 22. 10. 1986, zuletzt geändert durch Verordnung vom 26.10.2001 (GV.NRW. S. 708)</p>	<p>Die Entwicklungsziele stellen flächendeckend das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung dar. Sie sollen nach § 33 LG bei allen behördlichen Maßnahmen berücksichtigt werden.</p> <p>Im Änderungsbereich werden die bestehenden Entwicklungsziele durch die Entwicklungsziele 8, 8.1 und 9 ersetzt.</p>
1.1	<p><u>Entwicklungsziel 1</u> ERHALTUNG EINER MIT NATURNAHEN LEBENS-RÄUMEN ODER SONSTIGEN NATÜRLICHEN LANDSCHAFTSELEMENTEN REICH ODER VIELFÄLTIG AUSGESTATTETEN LANDSCHAFT</p> <p>Dieses Entwicklungsziel ist für folgende Teilräume dargestellt:</p>	<p>Im Zuge der 1. Änderung wurde das Entwicklungsziel für die innerhalb des Änderungsbereiches gelegenen Flächen durch die Entwicklungsziele 8, 8.1 und 9 ersetzt. Da innerhalb des Änderungsbereiches teilweise nur Teile der in der nebenstehenden textlichen Darstellung aufgeführten Teilräume betroffen sind, wurden diese Teilräume nicht durchgestrichen dargestellt.</p> <p>In diesen Teilräumen sind zur Erfüllung dieses Entwicklungszieles schwerpunktmäßig Schutzfestsetzungen gemäß den §§ 19 bis 23 LG, sowie Maßnahmen nach § 26 LG festgesetzt.</p>

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungsbericht
	<p>— die Sieg und die Aggeraue</p> <ul style="list-style-type: none"> - die überwiegend bewaldeten Bereiche der Mittelterrasse im Norden von Troisdorf - den gesamten nordöstlichen Raum um Lohmar mit Ingerberg, den Bachtälern von Jabach und Auelsbach, den geschlossenen Waldkomplexen des Staatsforstes Siegburg und des Kaldauer Waldes bis zur Siegaue sowie die Vulkankegel Michaelsberg und Wolsberge - den nahezu gesamten südöstlichen und südlichen Raum bis zur Stadtgrenze von Bonn mit Pleisbachtal, Dambroicher und Birlinghovener Wald - an der Westgrenze von Hangelar und nördlich Niederberg - kleinere Flächen zwischen Menden und Hangelar - die Obstanbaugebiete nördlich und westlich von Bergheim. <p>Für die unter "Textliche Darstellungen" aufgeführten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte dargestellten Teilräume bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhalten der derzeitigen Landschaftsstruktur - Erhalten und ggf. Fördern des Laubwaldes - Erhalten der Wälder auf den landschaftsprägenden mittelsteilen und steilen Talhängen - Erhalten und Fördern der standortgerechten Baum- und Straucharten 	<p>Die Stadt Siegburg hat eine rahmenhafte Konzeption für eine verbesserte Landschaftsgestaltung in den Sieg- und in den Aggerauen entwickelt, die lt. Beschluss des Planungsausschusses der Stadt vom 12. Mai 1987 in den Landschaftsplan eingearbeitet werden sollte. Diese Konzeption sieht im wesentlichen vor, Nebenarme zur Sieg in Anlehnung an den Siegverlauf der letzten 200 Jahre zu errichten, die Sieg zu renaturieren, die Landwirtschaft zu extensivieren, Auenwälder anzupflanzen und den Erholungsverkehr zu kanalisieren. Soweit ohne grundlegende Untersuchungen und Bewertungen diese Anregungen übernommen werden können, ist dies geschehen. Im übrigen sollen die gemachten Anregungen eingehend geprüft und ggf. nachträglich in den Landschaftsplan eingearbeitet werden.</p>

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungsbericht
	<ul style="list-style-type: none"> - Erhalten des Baumbestandes, vor allem der hervorragenden Einzelbäume, Baumgruppen und Baumreihen sowie sonstiger prägender und gliedernder Landschaftsbestandteile - Erhalten der verzahnten Struktur der Wald-/Feld-/Grünlandgrenze - Erhalten und Sichern der vorhandenen natürlichen und naturnahen Fließgewässer bzw. -abschnitte, der Quellmulden, Siefen, Feuchtwiesen, und Talräume - Ergänzen bzw. Neupflanzen von Ufergehölzen an stehenden und fließenden Gewässern, insbesondere an der Sieg und an der Agger - Schutz, Pflege und Optimierung vorhandener und Neuanlage von Kleingewässern - Erhalten und Neuanlage von Ortsrandgehölzen insbesondere aber auch Obstwiesen, Hecken, Baumreihen und Baumgruppen - keine weiteren Meliorationen von Brüchen und Feuchtwiesen - Erhalten des Grünlandes im Auenbereich - Sichern des Wasserhaushalts im Auenbereich 	<p>Dieses Ziel wird im wesentlichen durch entsprechende Verbote in den Schutzgebieten – siehe 2.1, 2.2, 2.4 – und Festsetzungen gemäß 5.1, 5.2 und 5.4 umgesetzt.</p>

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungsbericht
1.2	<p><u>Entwicklungsziel 2</u></p> <p>ANREICHERUNG EINER IM GANZEN ERHALTUNGSWÜRDIGEN LANDSCHAFT MIT NATURNAHEN LEBENS-RÄUMEN UND GLIEDERNDEN UND BELEBENDEN ELEMENTEN.</p> <p>Dieses Entwicklungsziel ist für alle von gliedernden und belebenden Elementen ausgeräumten, intensiv agrarisch genutzten Räume dargestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Niederterrasse zwischen Kriegsdorf und Spich - die Niederterrasse zwischen Menden, Sankt Augustin und Hangelar - nördlich von Mülldorf - nördlich, östlich und südlich von Buisdorf - südlich von Birlinghoven. <p>Für die unter "Textliche Darstellungen" aufgeführten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte dargestellten Teilräume bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bepflanzen von Flächen mit bodenständigen Gehölzen als gliedernde und belebende Elemente und zur Schaffung von Lebensräumen - Anpflanzen von Feld- und Ufergehölzen, Einzelbäumen, Baumgruppen, Baumreihen und Alleen an Straßen, Wegen, Gewässern, Ortsrändern und baulichen Anlagen in der freien Landschaft etc. mit bodenständigen Gehölzen zur Belebung des Landschaftsbildes und zur Schaffung von Lebensräumen. 	<p>Im Zuge der 1. Änderung wurde das Entwicklungsziel für die innerhalb des Änderungsbereiches gelegenen Flächen durch das Entwicklungsziel 9 ersetzt. Da innerhalb des Änderungsbereiches teilweise nur Teilflächen der in der nebenstehenden textlichen Darstellung aufgeführten Teilräume betroffen sind, wurden diese Teilräume nicht durchgestrichen dargestellt.</p>

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungsbericht
1.3	<p><u>Entwicklungsziel 3</u></p> <p>WIEDERHERSTELLUNG EINER IN IHREM WIRKUNGSGEFÜGE, IHREM ERSCHEINUNGSBILD ODER IHRER OBERFLÄCHENSTRUKTUR GESCHÄDIGTEN ODER STARK VERNACHLÄSSIGTEN LANDSCHAFT.</p> <p>Dieses Entwicklungsziel ist für folgende Teilräume dargestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Mülldeponie Niederpleis östlich der A 3 einschließlich der Abgrabungsflächen - die Industriemülldeponie der Hüls Troisdorf AG - die Auskiesungsflächen südlich des Bahnhofs Menden - den Mondorfer See - den Eschmarer See - den Rotter See. <p>Für die unter "Textliche Darstellungen" aufgeführten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte dargestellten Teilräume bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere die Wiederherstellung bzw. Wiedernutzbarmachung der Flächen zum Zwecke der land- und/oder forstwirtschaftlichen Folgenutzung, der Freizeit- und Erholungsnutzung sowie der Schaffung von Biotopen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>landwirtschaftliche Folgenutzung</u> für den Bereich: <ul style="list-style-type: none"> - südlich des Bahnhofs Menden <p>Zielsetzung:</p> <p>Zur ökologischen und erlebnismäßigen Aufwertung sowie zur Abschirmung von Verkehrswegen und zur Milderung von Immissionen sind Anpflanzungen mit standortgerechten Gehölzen vorzusehen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>forstliche Folgenutzung</u> für die Bereiche: <ul style="list-style-type: none"> - Industriemülldeponie der Hüls Troisdorf AG 	<p>Das Entwicklungsziel dient schwerpunktmäßig der Wiederherstellung der geschädigten Landschaft für die Landwirtschaft, die Forstwirtschaft, die Erholungsnutzung und den Biotopschutz.</p> <p>Der Landschaftsplan sieht hierzu keine Festsetzungen nach § 26 LG vor, da die Rekultivierungspläne nach Abgrabungsrecht Einzelheiten regeln.</p>

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungsbericht
	<p>Zielsetzung:</p> <p>Zur Steigerung der ökologischen Diversität ist ein artenreich aufgebauter Wald mit standortgerechten/bodenständigen Gehölzen vorzusehen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Freizeit- und Erholungsnutzung für die Bereiche:</u> <ul style="list-style-type: none"> - Eschmarer See - Rotter See. <p>Zur landschaftlichen Einbindung sowie zur ökologischen und erlebnismäßigen Aufwertung des Gebietes sind Anpflanzungen mit bodenständigen/standortgerechten Gehölzen vorzunehmen. Die Böschungen sind in Teilen mit Gehölzen aufzuforsten, in Teilen sich selbst zu überlassen, die Uferflächen sollen tlw. der natürlichen Entwicklung überlassen bleiben.</p> <p>Die Wasserfläche soll der wassergebundenen Erholung z.B. Bootfahren, Segeln, Surfen zur Verfügung gestellt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Schaffung von Biotopen für den Bereich:</u> <ul style="list-style-type: none"> - Mülldeponie Niederpleis einschließlich der Abgrabungsflächen östlich und westlich der A 3 <p>Zielsetzung:</p> <p>Entwicklung und Erhaltung unterschiedlich strukturierter Bereiche durch Anpflanzung bodenständiger Gehölze, Aufforstung von Teilflächen sowie Erhaltung offener Flächen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mondorfer See <p>Zielsetzung:</p> <p>Entwicklung des "Mondorfer Sees" zu einem ökologisch vielfältigen Lebensraum, insbesondere für Wasservögel und Amphibien. Eine Erholungsnutzung ist auszuschießen.</p>	<p>Durch die genehmigte und mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmten Rekultivierung wird dieses Ziel umgesetzt.</p> <p>Der Landschaftsplan sieht hierzu keine Festsetzungen nach § 26 LG vor, weil die Rekultivierung nach Abgrabungsrecht die Einzelheiten regeln wird.</p> <p>Durch die genehmigte und mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmten Rekultivierung wird dieses Ziel verwirklicht.</p> <p>Dieses Ziel wird durch den Rekultivierungsplan umgesetzt.</p>

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungsbericht
1.4	<p><u>Entwicklungsziel 4</u> ERHALTUNG DER PRÄGENDEN LANDSCHAFTSTEILE UND ANREICHERUNG MIT GLIEDERNDEN UND BELEBENDEN ELEMENTEN.</p> <p>Dieses Entwicklungsziel ist für das Siegtal östlich der B 56 n bis Niederpleis dargestellt.</p> <p>Für die unter "Textliche Darstellungen" aufgeführten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte dargestellten Teilräume bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Erhaltung der derzeitigen Geländeform — Renaturierung der Sieg und angrenzender Flächen — Belassen natürlich entstandener Kiesbänke — in Teilbereichen Rückbau der Siegunterhaltungswege — der Umbau von ackerbaulich genutzten Flächen in Grünland ist anzustreben — Extensivierung der Grünlandnutzung — Pflanzen von Feldgehölzen, Einzelbäumen, Baumgruppen und Ufergehölzen mit bodenständigen Gehölzen. 	<p>Im Zuge der 1. Änderung wurde das Entwicklungsziel durch das Entwicklungsziel 8.1 ersetzt.</p> <p>Für diesen Teilraum liegt ein landschaftspflegerischer Begleitplan zum Bau der A 560 Menden-Niederpleis, Baukm 21 + 280 bis 24 + 280 vor, der die Ausgleichsmaßnahmen vorsieht.</p> <p>In Ergänzung dieses Planes setzt der Landschaftsplan Maßnahmen zur Anpflanzung von Feldgehölzen sowie Schutzausweisungen gemäß der §§ 21 und 23 LG fest.</p> <p>Diese Darstellung und die Maßnahmen dienen auch der Umsetzung der Konzeption der Stadt Siegburg für eine verbesserte Landschaftsgestaltung in den Sieg und in den Aggerauen. Siehe hierzu auch Erläuterung Seite 6.</p>

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungsbericht
1.5	<p><u>Entwicklungsziel 5</u></p> <p>TEMPORÄRE ERHALTUNG DER JETZIGEN LANDSCHAFTSSTRUKTUR BIS ZUR REALISIERUNG VON VORHABEN ÜBER DIE BAULEITPLANUNG UND ANDERE VERFAHREN.</p> <p>Dieses Entwicklungsziel ist für folgende Flächen dargestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - westlich Eschmar (2 Bereiche) - nördlich Bergheim (4 Bereiche) — westlich Siegburg – Driesch (südlich der Bahnlinie) - südlich und südöstlich von Menden (2 Bereiche) - südlich Hangelar - östlich Schmerbroich - östlich Hangelar–Niederberg - südöstlich Birlinghoven - südlich von Buisdorf — südlich von Kaldauen - südöstlich Heide. <p>Für die unter "Textliche Darstellungen" aufgeführten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte dargestellten Teilräume bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung der prägenden, gliedern- den und belebenden Landschaftsbestandteile bei der Realisierung von Bauvorhaben - landschaftliche Einbindung der geplanten Bauvorhaben - Verwendung standortgerechter Gehölze bei der Eingrünung. 	<p>Das Entwicklungsziel wird für Flächen dargestellt, die derzeit außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Bebauungspläne (§16 Abs. 1 LG) liegen, jedoch durch Bauflächendarstellungen im Flächennutzungsplan in Zukunft einer baulichen Nutzung zugeführt werden sollen.</p> <p>Im Zuge der 1. Änderung ist das Entwicklungsziel für die innerhalb des Änderungsbereiches gelegenen und nebenstehend als durchgestrichen gekennzeichneten Flächen entfallen.</p> <p>In Bebauungsplänen sind die Landschaftselemente durch Festsetzungen zu sichern. Ggf. ist für Ersatz zu sorgen.</p>

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungsbericht
1.6	<p><u>Entwicklungsziel 6</u> ENTWICKLUNG EINES LANDSCHAFTSRASENS.</p> <p>Dieses Entwicklungsziel ist für einen Teil des Verkehrslandeplatzes Bonn/Hangelar dargestellt.</p> <p>Für die unter "Textliche Darstellungen" aufgeführten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte dargestellten Teilräume bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere:</p> <p>Erhalten und Fördern der krautigen Vegetation durch Verzicht auf Pflanzenbehandlungs- und Düngemittel sowie extensive Beweidung durch Schafe.</p>	<p>In diesem Teilraum sind zur Erfüllung dieses Entwicklungszieles Pflegemaßnahmen nach § 26 Ziff. 4 LG festgesetzt.</p> <p>Auf den Flugbetrieb und die Funktion des Flugplatzes ist in vollem Umfang Rücksicht zu nehmen.</p> <p>Zum Begriff "Pflanzenbehandlungsmittel" siehe Definition laut § 2 Abs. 1 Ziffer 9 Pflanzenschutzgesetz vom 15.09.1986.</p>
1.7	<p><u>Entwicklungsziel 7</u> ENTWICKLUNG ZU EINEM MIT NATURNAHEN LANDSCHAFTSELEMENTEN REICH ODER VIELFÄLTIG AUSGESTATTETEN NATURSCHUTZGEBIET.</p> <p>Dieses Entwicklungsziel gilt für die Räume</p> <ul style="list-style-type: none"> — im Siegtal zwischen der B 56 n und Siegburg-Zange — im Siegtal östlich der A 3 - das gesamte Abgrabungsgebiet nordwestlich Troisdorf-Spich. <p>Für diese Teilräume bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Pflanzen bodenständiger Einzelbäume und Baumgruppen - Anlage von Auenwaldflächen - Umformung von Acker in Grünland - Extensive Nutzung des Grünlandes in Teilbereichen 	<p>Im Zuge der 1. Änderung wurde das Entwicklungsziel für die innerhalb des Änderungsbereiches gelegenen und nebenstehend als durchgestrichen gekennzeichneten Flächen durch das Entwicklungsziel 8.1 ersetzt.</p> <p>Zur Verwirklichung dieses Entwicklungszieles ist der Erwerb bzw. Tausch von Grundstücken durch die öffentliche Hand bzw. der Abschluss von Bewirtschaftungsverträgen erforderlich.</p> <p>Bei der Fortschreibung des Landschaftsplanes ist zu prüfen, inwieweit die Voraussetzungen für eine Festsetzung als Naturschutzgebiet schon vorliegen.</p>

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungsbericht
	<ul style="list-style-type: none"> - Anlage von offenen Wasserflächen - Aufbau von Verlandungsbereichen mit Röhrichtzonen - Belassen natürlich entstandener Kiesbänke. 	<p>Diese Darstellung und die Maßnahmen im Siegtal dienen auch der Umsetzung der Konzeption der Stadt Siegburg für eine verbesserte Landschaftsgestaltung in den Sieg- und in den Aggerauen.</p> <p>Siehe hierzu auch Erläuterung Seite 6 zu Entwicklungsziel 1.</p> <p>Die Untere Landschaftsbehörde wird in Abstimmung mit der LÖLF Pflege- und Entwicklungspläne für die Bereiche erstellen lassen.</p>
1.8	<p>ENTWICKLUNGSZIEL 8</p> <p>ERHALTUNG UND ENTWICKLUNG EINER MIT NATURNAHEN LEBENS-RÄUMEN ODER SONSTIGEN NATÜRLICHEN LANDSCHAFTSELEMENTEN REICH ODER VIELFÄLTIG AUSGESTATTETEN LANDSCHAFT</p> <p>Dieses Entwicklungsziel ist für den Wald nördlich Siegburg, drei Teilflächen westlich Siegburg – Kaldauen sowie für den Bereich der Tongrube Niederpleis dargestellt.</p> <p>Es bedeutet insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung der Landschaftsstruktur; • Erhaltung schutzwürdiger Böden; • Erhaltung und ökologische Aufwertung der Lebensräume für Pflanzen und Tiere; • Verwendung von Gehölzen der natürlich vorkommenden Waldgesellschaften bei Aufforstungen, Wiederaufforstungen und Anpflanzungen in für den Naturschutz wertvollen Bereichen; 	<p>Zur Erfüllung dieses Zieles trifft der Landschaftsplan im wesentlichen Schutzausweisungen gemäß den §§ 19 bis 23 LG.</p> <p>Zur Gewährleistung und Entwicklung einer naturschutzgerechten Nutzung und Pflege von Flächen werden Bewirtschaftungsverträge mit den Nutzern im Rahmen des Kulturlandschaftsprogramms des Rhein-Sieg-Kreises angestrebt.</p> <p>Grundsätzlich besteht bei der Umsetzung der den Wald betreffenden Ziele die Möglichkeit der Inanspruchnahme von forstlichen Förderprogrammen.</p> <p>Die Herrichtung der Tongrube Niederpleis im Falle der Fortführung des Abbaus sowie die Optimierung und Pflege der entstandenen Lebensräume, werden in den Festsetzungen für das Naturschutzgebiet "Tongrube Niederpleis" im vorliegenden Landschaftsplan geregelt, so dass weitergehende Festsetzungen von Maßnahmen nach § 26 LG nicht erforderlich sind.</p>

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungsbericht
	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung, Optimierung und Entwicklung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere der Pionierstandorte im Bereich der Tongrube Niederpleis, insbesondere für Amphibien und Reptilien; • Erhaltung und Entwicklung naturnaher Laubwälder, insbesondere im Bereich nördlich Siegburg; Förderung einer naturschutzgerechten Nutzung der Bestände; • Sukzessiver Umbau nicht standortheimischer Waldbestände in naturnahe Laubwälder; • Erhaltung, Wiederherstellung und ggf. Optimierung naturnaher und naturraumtypischer Fließgewässer; • Erhaltung und Entwicklung von Dauergrünland auf den Flächen im rückgewinnbaren Retentionsraum westlich Siegburg–Kaldauen; Förderung einer extensiven Grünlandnutzung; • Erhaltung und Rückgewinnung des Retentionsraumes westlich Siegburg–Kaldauen. 	<p>Wiederherstellungsmaßnahmen wie Renaturierung von Gewässern und ihrer Uferbereiche, Umbau von Wäldern, Ausweisung von Sukzessionsflächen sowie Entwicklung von Extensivgrünland können auch durch Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung (§§4 bis 6 LG und § 1a BauGB) umgesetzt werden.</p> <p>Der Umbau reiner Nadelholzbestände soll gezielt im Rahmen der Durchforstung und Endnutzung der Bestände erfolgen.</p> <p>Die Detailplanung und Durchführung der Maßnahmen ist mit dem zuständigen Unterhaltungsträger und der zuständigen Wasserbehörde einvernehmlich im Vorfeld abzustimmen.</p> <p>Die Umwandlung von Acker in Dauergrünland dient dem Schutz des Bodens vor Erosion und damit auch dem Schutz der Oberflächengewässer vor Eintrag von Feinsedimenten. Dies ist insbesondere für die Reproduktion von Salmoniden in der Sieg von entscheidender Bedeutung. Die Umsetzung erfolgt ausschließlich auf freiwilliger Basis im Rahmen des Vertragsnaturschutzes.</p> <p>Der rückgewinnbare Retentionsraum ist in der Übersichtskarte zur ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Sieg im Regierungsbezirk Köln gekennzeichnet. Die Rückgewinnung von Retentionsräumen ist nicht nur eine wasserwirtschaftliche Zielsetzung.</p>

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungsbericht
		<p>Auch aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist die Reaktivierung verloren gegangener Auenflächen eine prioritäre Zielsetzung der Landschaftsplanung (siehe auch § 2 Nr. 6 LG). Für die Rückgewinnung des Retentionsraumes wurde im Jahr 2002 das Planfeststellungsverfahren eingeleitet.</p>
1.8.1	<p>ENTWICKLUNGSZIEL 8.1</p> <p>ERHALTUNG UND ENTWICKLUNG EINER VON NATURNAHEN UND KULTURABHÄNGIGEN LEBENS-RÄUMEN GEPRÄGTEN FLUSSAUE</p> <p>Dieses Entwicklungsziel ist für die Sieg und die Agger sowie deren Auen dargestellt.</p>	<p>Zur Erfüllung dieses Zieles setzt der Landschaftsplan gemäß § 20 LG die Naturschutzgebiete "Sieg- aue" und "Trerichsweiher / Untere Aggeraue", das Landschafts- schutzgebiet "Sieg- / Aggeraue" gemäß § 21 LG sowie einen Ge- schützten Landschaftsbestandteil gemäß § 23 LG fest.</p> <p>Die erforderlichen Maßnahmen orientieren sich an der Maßnah- menplanung des in Aufstellung befindlichen Siegauen- und des Aggerauekonzeptes. Die Umset- zung der Ziele des Sieg- bzw. Aggerauekonzeptes erfolgt unter Beachtung der Grundsätze der Kooperationsvereinbarung zu den Gewässerauenprogrammen des Landes vom 19.04.1995 sowie den in der Kernarbeitsgruppe zum Siegauekonzept am 20.02.01 einvernehmlich festgelegten Grundsätzen zur Anwendung des Siegauekonzeptes im Bereich der Landwirtschaft. Ergänzend wird auf die Vereinbarung über das FFH-Gebiet „Sieg“ vom 17.07.2002 hingewiesen. Ferner sind insbesondere hinsichtlich des</p>

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungsbericht
		<p>10-jährigen Pachtschutzes die Vereinbarung zwischen dem Staatlichen Umweltamt, dem Rheinischen Landwirtschaftsverband und der Landwirtschaftskammer Rheinland vom 18.06.03 für den Bereich der Siegaue sowie die Vereinbarung zwischen dem Aggerverband, dem Rheinischen Landwirtschaftsverband und der Landwirtschaftskammer Rheinland vom 25.02.2003 für den Bereich der Aggeraue zu beachten.</p> <p>Die Maßnahmenkonkretisierung und Detailplanung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Umsetzung der Auenkonzepte. Dabei sind die hydraulischen Auswirkungen sowie die Lage von Ver- und Entsorgungsleitungen zu berücksichtigen.</p> <p>Der Rhein-Sieg-Kreis verzichtet bei der Umsetzung von Maßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen nach einer Prüfung des Einzelfalls auf die Ausschöpfung der rechtlichen Möglichkeiten des Landschaftsgesetzes (Allgemeine Duldungspflicht, Förmliche Enteignung). Auf Eigentumsflächen der öffentlichen Hand muss die Umsetzung der Ziele der Gewässerauenkonzepte unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Interessen möglich sein.</p> <p>Der Landwirtschaft kommt für den Erhalt und die Pflege von Kulturlandschaften eine besondere Bedeutung zu. Das Ziel der Erhaltung der Kulturlandschaft erfordert auf einem großen Teil der Fläche die Fortführung einer bestimmten landwirtschaftlichen Nutzung.</p>

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungsbericht
	<p>Es bedeutet insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung der Flussläufe von Sieg und Agger sowie deren Gerinnestrukturen gemäß dem naturraumspezifischen Leitbild als nebengerinnereiches Mehrbettgerinne durch die Herausnahme limitierender Faktoren für die eigendynamische Entwicklung der Flussläufe; 	<p>Im Interesse der wirtschaftlichen Sicherung der in der Sieg- und Aggeraue wirtschaftenden Betriebe soll bei der Auenentwicklung der Auwaldanteil begrenzt und ein möglichst großer Offenlandanteil angestrebt werden. Wo die landwirtschaftliche Nutzung nicht mehr wirtschaftlich erscheint, müssen die Leistungen der Landwirtschaft entsprechend honoriert bzw. gefördert werden, um die Betriebe zu erhalten. Dies ist in erster Linie auf den Flächen im Überschwemmungsgebiet erforderlich, die extensiv als Grünland genutzt werden sollen.</p> <p>Zur Gewährleistung und Entwicklung einer naturschutzgerechten Nutzung und Pflege von Flächen werden Bewirtschaftungsverträge mit den Nutzern im Rahmen des Kulturlandschaftsprogramms des Rhein-Sieg-Kreises angestrebt.</p> <p>Ferner können die Ziele des Landschaftsplanes auch durch Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung (§§4 bis 6 LG bzw. § 1a BauGB) umgesetzt werden.</p> <p>Das naturraumspezifische Leitbild ist dem Merkblatt Nr. 34 „Leitbilder für die mittelgroßen bis großen Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen –Flusstypen“ des Landesumweltamtes NRW zu entnehmen.</p>

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungsbericht
	<ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="368 264 930 450">• Zulassen der raum-zeitlichen Eigendynamik der Fließ- und Stillgewässer sowie der Auenlebensräume wie Weich- und Hartholzauenwälder, Verlandungsgesellschaften, Rieden und Röhrichten; <li data-bbox="368 577 930 689">• Erhaltung und Rückgewinnung des Retentionsraumes westlich Siegburg-Kaldauen; <li data-bbox="368 1384 930 1608">• Erhaltung und Entwicklung einer gewässertypischen Fließgewässerfauna, insbesondere eines der Größe und Beschaffenheit der Gewässer angepassten heimischen, sich selbst reproduzierenden Fischbestandes; 	<p data-bbox="946 264 1375 488">Die Eigendynamik führt zu einer naturnahen Auenlandschaft mit einer naturraumtypischen Vielfalt an Strukturen und Lebensräumen für spezialisierte Pflanzen- und Tierarten.</p> <p data-bbox="946 577 1375 846">Der rückgewinnbare Retentionsraum ist in der Übersichtskarte zur ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Sieg im Regierungsbezirk Köln gekennzeichnet.</p> <p data-bbox="946 869 1375 1361">Die Rückgewinnung von Retentionsräumen ist nicht nur eine wasserwirtschaftliche Zielsetzung. Auch aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist die Reaktivierung verloren gegangener Auenflächen eine prioritäre Zielsetzung der Landschaftsplanung (siehe § 2 Nr. 6 LG). Für die Rückgewinnung des Retentionsraumes wurde im Jahr 2002 das Planfeststellungsverfahren eingeleitet.</p> <p data-bbox="946 1384 1375 2033">Als heimische Fischarten in Naturschutzgebieten sind gemäß Runderlass des MURL vom 14.11.1997 „Ausübung der Fischerei in Naturschutzgebieten“ die Arten anzusehen, deren natürliches Verbreitungsgebiet ganz oder teilweise in Nordrhein-Westfalen liegt. Auf die besondere Bedeutung der Sieg und ihrer Nebengewässer für das Wanderfischprogramm NRW wird hingewiesen. Angestrebt wird eine aufwärts und abwärts gerichtete ökologische Durchgängigkeit der Gewässer auch für Kleinlebewesen wie z.B. des Makrozoobenthos.</p>

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungsbericht
	<ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="368 271 930 416">• Erhaltung hochwasserbedingter Veränderungen des Gewässers und der Ufer, soweit dies mit den Aufgaben des Hochwasserschutzes vereinbar ist; <li data-bbox="368 651 930 954">• Erhaltung und Entwicklung einer vielfältigen, von kulturabhängigen und natürlichen Auenlebensräumen sowie der Dynamik der Sieg und Agger geprägten Landschaftsstruktur mit Feucht-, Nass- und sonstigem extensiv genutztem Grünland, Brachen, Sukzessionsflächen, Röhrichten und Rieden; <li data-bbox="368 1021 930 1167">• Erhaltung und Entwicklung auentypischer Geländestrukturen wie Flutrinnen und Flutmulden sowie von naturnahen Fließ- und Stillgewässern; <li data-bbox="368 1267 930 1536">• Zulassen der natürlichen Sukzession auf Teilflächen, die keine spezifische Bedeutung für den Schutz von Pflanzen- und Tierarten offener Lebensräume haben; alternativ großflächige Beweidung mit robusten Tierrassen und sehr geringen Besatzdichten; <li data-bbox="368 1749 930 1895">• Erhaltung und Entwicklung ausreichend dimensionierter, mindestens 25 m breiter, möglichst ungenutzter Uferrandstreifen; 	<p data-bbox="946 271 1375 416">Abrisse, Auskolkungen und Anlandungen sind typische, ökologisch wertvolle Strukturen naturnaher Fließgewässer.</p> <p data-bbox="946 439 1375 618">Zur Minimierung der Risiken für landwirtschaftliche Betriebe sollten die unmittelbar ans Ufer angrenzenden Flächen in öffentliches Eigentum überführt werden.</p> <p data-bbox="946 640 1375 909">Die Leitarten für die Entwicklung der Auenlandschaft werden im Schutzzweck für das Naturschutzgebiet "Siegau" bzw. das Naturschutzgebiet "Trerichsweiher / Untere Aggerau" im vorliegenden Landschaftsplan genannt.</p> <p data-bbox="946 1021 1375 1245">Die Detailplanung und Durchführung der Maßnahmen ist mit dem zuständigen Unterhaltungsträger und der zuständigen Wasserbehörde einvernehmlich im Vorfeld abzustimmen.</p> <p data-bbox="946 1267 1375 1727">Größere, zusammenhängende Teilflächen sollen sich ungestört entwickeln, wo dies aus wasserbaulicher und ökologischer Sicht möglich und erstrebenswert ist. Insbesondere die in der Festsetzungskarte gekennzeichneten besonders schutzwürdigen Grünlandflächen sind dabei zu erhalten. Die Flächen sollen in der Regel in öffentliches Eigentum überführt werden.</p> <p data-bbox="946 1749 1375 1939">Eine Förderung ist im Rahmen des Kulturlandschaftsprogramms des Rhein-Sieg-Kreises oder des Uferrandstreifenprogramms möglich.</p>

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungsbericht
	<ul style="list-style-type: none"> • Einstellung der Pflegemahd im Uferbereich (20 bis 25 m), wo die öffentliche Hand Grundstückseigentümer ist; 	
	<ul style="list-style-type: none"> • Umwandlung von Ackerflächen in Dauergrünland, Förderung einer extensiven Grünlandnutzung; 	<p>Die Umwandlung von Acker in Dauergrünland dient dem Schutz des Bodens vor Erosion und damit auch dem Schutz der Oberflächengewässer vor Eintrag von Feinsedimenten. Dies ist insbesondere für die Reproduktion von Salmoniden in der Sieg von entscheidender Bedeutung (MUNLV 2001).</p> <p>Die Umsetzung erfolgt ausschließlich auf freiwilliger Basis im Rahmen des Vertragsnaturschutzes.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung und Entwicklung von artenreichem, extensiv genutztem Grünland; 	<p>Die Nutzung des Grünlandes soll extensiv erfolgen, bis die Flächen ggfls. im Rahmen der Umsetzung des Siegaukonzeptes in naturnahe Lebensräume überführt werden. Die Extensivierung erfolgt ausschließlich auf freiwilliger Basis im Rahmen des Vertragsnaturschutzes.</p> <p>Auf den in der Festsetzungskarte im NSG "Siegaue" ausgewiesenen besonders schutzwürdigen Grünlandflächen erfordert der besondere Schutzbedarf die Fortführung der extensiven Nutzung bzw. eine weitere Extensivierung der Bewirtschaftung im Sinne des vegetationskundlichen Entwicklungszieles. Die Uferrandstreifen der Sieg sollen ungenutzt bleiben.</p>

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungsbericht
	<ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="363 259 930 338">• Erhaltung und Entwicklung von Ufergehölzen; <li data-bbox="363 674 930 976">• Vermeidung weiterer, den Schutzzweck der gemeldeten FFH-Gebiete bzw. der Naturschutzgebiete gefährdender Einleitungen sowie der Erhöhung von Einleitungsmengen in Sieg und Agger sowie ihre Nebengewässer; insbesondere Vermeidung zusätzlicher Einleitungsstellen als neue Zwangspunkte in der Aue; <li data-bbox="363 1514 930 1738">• Reduzierung stofflicher Einträge, insbesondere Reduzierung der Einschwemmung von Bodenpartikeln und sonstigem Feinmaterial in die Gewässer sowie Senkung eutrophierender Einflüsse auf die Auenlebensräume; 	<p data-bbox="946 259 1375 483">Ufergehölze erfüllen vielfältige ökologische Funktionen als Lebensräume für Pflanzen und Tiere und tragen zur Vernetzung von Auenwäldern entlang der Sieg und der Agger bei.</p> <p data-bbox="946 506 1375 651">Weiterhin dienen sie der temporären Uferfixierung sowie als Sedimentationsbereiche für erodiertes Bodenmaterial.</p> <p data-bbox="946 674 1375 1245">Im Zusammenhang mit der Optimierung der Regenwasserbehandlung und der Reaktivierung des ehemals vorhandenen Trennsystems in der Stadt Troisdorf ist ggfls. eine Änderung der vorhandenen Einleitung unterhalb des Aggerwehres erforderlich. Alternativ dazu kommt eine Verlegung der Einleitungsstelle in den Bereich der Mündung in die Sieg in Betracht. Die Planung ist wesentlicher Bestandteil der Kanalnetzanzeige gemäß § 58 Abs. 1 Landeswassergesetz vom 26.06.2002.</p> <p data-bbox="946 1267 1375 1491">Für Maßnahmen der Ver- und Entsorgung besteht aufgrund des übergeordneten öffentlichen Interesses grundsätzlich die Möglichkeit einer Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsplanes.</p> <p data-bbox="946 1514 1375 1659">Der Substrattransport im Rahmen der Gewässerverlagerung ist Bestandteil der natürlichen Gewässerdynamik.</p>

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungsbericht
	<ul style="list-style-type: none"> • Lenkung der Erholungsnutzung zur Beruhigung von Teilbereichen der Aue mit dem Ziel der Förderung störungsempfindlicher Tierarten sowie für eine naturbezogene, ruhige Erholung mit dem Ziel der Umweltbildung; 	<p>Die Sieg- und Aggerauen haben eine hohe lokale und regionale Bedeutung für die ruhige, landschaftsbezogene Erholung und die Umweltbildung.</p> <p>Rad- und Wanderwege sollen gekennzeichnet und ergänzt werden, wo dies erforderlich ist; störungsempfindliche Auenbereiche sollen durch eine geeignete Wegführung entlastet werden.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> • Verlegung störender Anlagen aus der Aue; insbesondere des Modellflugplatzes und der Kleingartenanlage bei Siegburg – Kaldauen; 	<p>Durch Öffentlichkeitsarbeit und Besucherlenkung sollen Konflikte mit dem Natur- und Landschaftschutz sowie mit der Landnutzung minimiert werden.</p>
		<p>Der Modellflugplatz führt zu Beunruhigungen des ansonsten wenig gestörten Auenbereiches. Insbesondere bodenbrütende Vogelarten können durch die einer Greifvogel-Silhouette ähnlichen Modellflugzeuge aufgeschreckt werden. Bei häufigeren Störungen durch den Flugbetrieb wird der Bruterfolg in Frage gestellt.</p> <p>Die Kleingartenanlage soll aus dem naturnah zu entwickelnden zukünftigen Retentionsraum im Kaldauer Feld verlegt werden.</p> <p>Die Anlagen sind nicht an die Lage in der Aue gebunden und sollen daher an einen geeigneten Ort in ausreichendem Abstand zu empfindlichen und störungsarmen Lebensräumen verlegt werden.</p>

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungsbericht
	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung und Pflege der wertvollen Einzelbäume und Baumgruppen sowie der sonstigen gliedernden und belebenden Elementen in der Landschaft; • Erhaltung schutzwürdiger Böden; insbesondere von Moorgleyen, Anmoorgleyen, Nassgleyen und Gleyen mit natürlichem Wasserhaushalt oder nur geringfügig abgesenkten Wasserständen sowie regional von Auenböden mit rezenter Überflutung sowie Parabraunerden und Braunaueböden. 	
1.9	<p>ENTWICKLUNGSZIEL 9</p> <p>ANREICHERUNG IN WEITGEHEND AUSGERÄUMTEN LANDSCHAFTSTEILEN MIT NATURNAHEN LEBENS-RÄUMEN UND MIT GLIEDERNDEN UND BELEBENDEN ELEMENTEN</p> <p>Dieses Entwicklungsziel ist für die von gliedernden und belebenden Elementen weitgehend ausgeräumten, intensiv agrarisch genutzten und ausgedeichten Teile der Siegaue nördlich St. Augustin-Buisdorf dargestellt.</p>	<p>Dieses Ziel bedeutet die Erhaltung verbliebener Landschaftsstrukturen sowie die Aufwertung und Verbesserung der ökologischen und landschaftsästhetischen Ausstattung.</p> <p>Dem Ziel der Erhaltung verbliebener Strukturen dient in erster Linie die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes "Sieg- / Aggeraue" gemäß § 21 LG.</p> <p>Für die allgemeine Anreicherung werden Festsetzungen nach § 26 LG getroffen.</p> <p>Die Umsetzung der nicht ortsgebunden festgesetzten Maßnahmen gemäß Ziffer 5.7 kann auch im Zuge einer Wiederanbindung des rückgewinnbaren Retentionsraumes bei St. Augustin - Buisdorf erfolgen. Durch die hierfür erforderliche Umwandlung von Acker in Grünland in Verbindung mit der anzustrebenden Extensivierung der Nutzung wird auch die Biotopstruktur dieses Raumes nachhaltig verbessert.</p>

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungsbericht
	<p>Dieses Entwicklungsziel bedeutet insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung der Freiräume für die ruhige, landschaftsbezogene Erholung, zur Retention von Niederschlagswasser sowie als rückgewinnbare Hochwasser-Retentionsräume; 	<p>Zur Umsetzung sind vertragliche Regelungen im Einvernehmen mit den Bewirtschaftern und Eigentümern der Flächen anzustreben. Sie kann durch bodenordnerische Maßnahmen unterstützt werden, wenn dies im Interesse der betroffenen Bewirtschafter und Eigentümer liegt.</p> <p>Zur Verringerung der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen sollen alle behördlichen Maßnahmen, insbesondere Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung, diese Ziele unterstützen. Damit wird die Einbindung der Maßnahmen unterschiedlicher Träger in die Zielsetzung des Landschaftsplanes erreicht.</p> <p>Die Freiräume sind insbesondere in den siedlungsnahen Bereichen von hoher Bedeutung für die ruhige, landschaftsbezogene Erholung.</p> <p>Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind sie erforderlich zur Retention von Niederschlagswasser, für die Rückgewinnung von Hochwasser-Retentionsräumen sowie für den Schutz und die Regeneration des Grundwassers. Betroffen ist der rückgewinnbare Retentionsraum bei St. Augustin-Buisdorf. Der rückgewinnbare Retentionsraum ist in der Übersichtskarte zur ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Sieg im Regierungsbezirk Köln gekennzeichnet.</p>

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungsbericht
	<ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="368 398 930 472">• Erhaltung auentypischer Geländestrukturen und deren Relikte; <li data-bbox="368 678 930 786">• Erhaltung und Entwicklung gliedernder Landschaftselemente, Anstreben einer auentypischen Nutzungsstruktur; 	<p data-bbox="946 264 1375 371">Die Freiräume sollen von weiteren baulichen Einrichtungen und Versiegelungen freigehalten werden.</p> <p data-bbox="946 398 1375 618">Auentypische Strukturen wie kleine Fließgewässer sowie Flutmulden und Flutrinnen und deren Relikte sollen als charakteristische Elemente der Landschaft erhalten werden.</p> <p data-bbox="946 678 1375 936">Gliedernde Strukturen in der Landschaft wie Raine, Säume und Gehölze dienen dem Bodenschutz und stellen Lebensräume für Pflanzen und Tiere dar. Sie sollen erhalten und bei Bedarf ergänzt werden.</p> <p data-bbox="946 963 1375 1137">Streuobstwiesen und Kopfbäume sollen als ökologisch wertvolle und kulturhistorisch bedeutsame Strukturen erhalten und an geeigneten Stellen entwickelt werden.</p> <p data-bbox="946 1164 1375 1619">Die charakteristische Nutzungsstruktur der Aue ist gekennzeichnet durch einen hohen Anteil an Dauergrünland. Artenreiches, extensiv genutztes Grünland soll auf der Basis des Vertragsnaturschutzes erhalten und entwickelt werden. Insbesondere bei Öffnung des Retentionsraumes wird die Umwandlung der Ackernutzung in Grünland zur Vermeidung von Erosion angestrebt.</p> <p data-bbox="946 1646 1375 1706">An geeigneten Standorten kann Auenwald entwickelt werden.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="368 1736 930 1809">• Förderung der ruhigen, landschaftsbezogenen Erholung; 	<p data-bbox="946 1736 1375 1877">Die Siegaue hat eine hohe lokale und regionale Bedeutung für die ruhige, landschaftsbezogene Erholung und die Umweltbildung.</p>

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungsbericht
	<ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="363 593 930 701">• Auenangepasste Landnutzung zum Schutz des Bodens, des Grundwassers und der Oberflächengewässer; <li data-bbox="363 1095 930 1245">• Umwandlung von Acker in Grünland innerhalb des rückgewinnbaren Retentionsraumes nach dessen Wiederanbindung an die Sieg; <li data-bbox="363 1541 930 1691">• Erhaltung und Pflege verbliebener Gehölze, Raine und Streuobstwiesen als Lebensräume für von diesen Strukturen abhängige Pflanzen und Tiere; <li data-bbox="363 1753 930 1823">• Anlage und Pflege von Rainen entlang von Feldwegen sowie deren Erweiterung; 	<p data-bbox="946 264 1375 568">Rad- und Wanderwege sollen gekennzeichnet und ergänzt werden, wo dies erforderlich ist. Durch Öffentlichkeitsarbeit und Besucherlenkung sollen Konflikte mit dem Natur- und Landschaftsschutz sowie mit der Landnutzung minimiert werden.</p> <p data-bbox="946 593 1375 743">Ziele sind der Schutz des Bodens vor Erosion sowie der Oberflächengewässer vor Einträgen des erodierten Bodenmaterials.</p> <p data-bbox="946 768 1375 871">Die Umwandlung von Acker in Grünland auf vertraglicher Basis ist wünschenswert.</p> <p data-bbox="946 896 1375 1068">Die Beibehaltung und Einführung extensiver Landnutzungsverfahren soll im Rahmen von Bewirtschaftungsverträgen gefördert werden.</p> <p data-bbox="946 1093 1375 1509">Die Umwandlung von Acker in Dauergrünland ist in wieder angebotenen Retentionsräumen erforderlich zum Schutz des Bodens vor Erosion und damit auch zum Schutz der Oberflächengewässer vor Eintrag von Feinsedimenten. Dies ist insbesondere für die Reproduktion von Salmoniden in der Sieg von entscheidender Bedeutung.</p> <p data-bbox="946 1534 1375 1877">Bei der Anlage von Kräuter- und Staudensäumen soll ein in der Regel 2 bis 3 m breiter Streifen z. B. entlang von Wegen oder Gewässerläufen aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen und durch abschnittsweise Mahd im Herbst alle 1 bis 3 Jahre gepflegt werden.</p>

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungsbericht
	<ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="368 271 930 488">• Anreicherung der Feldflur mit offenen und halboffenen Lebensräumen für Arten der Feldflur wie Feldlerche, Rebhuhn und Feldhase, z. B. durch Anlage von Brachen, artenreichen Gras- und Hochstaudenfluren oder Wildkraut-Äckern; <li data-bbox="368 517 930 815">• Anpflanzung von Hecken, Gebüsch, Feldgehölzen, Baumgruppen und Einzelbäumen standortheimischer Arten, vorzugsweise in Anlehnung an landschaftliche Leitstrukturen (z. B. Hang- und Terrassenkanten, Gräben), im Bereich von Ortsrändern sowie an Straßen und Wegen; <li data-bbox="368 891 930 1070">• Vernetzung der verbliebenen naturnahen Lebensräume untereinander und mit den Lebensräumen der Siegaue durch Anlage geeigneter Saumbiotope und Gehölzstreifen; <li data-bbox="368 1193 930 1339">• Erhaltung und Rückgewinnung des Retentionsraumes bei St. Augustin – Buisdorf durch Rückverlegung oder Öffnung des Deiches; <li data-bbox="368 1715 930 1861">• Erhaltung schutzwürdiger Böden; insbesondere von Böden mit regional hoher Bodenfruchtbarkeit, meist Parabraunerden und Braunauenböden. 	<p data-bbox="946 517 1375 1167">Gehölzpflanzungen müssen so konzipiert und angelegt werden, dass sich die Gehölze ihrem Habitus gemäß entwickeln können, ohne die Nutzung angrenzender Flächen und Wege zu behindern. Soweit möglich, soll Raum bleiben für 1 bis 3 m breite, gepflegte Staudensäume. Diese schaffen einen Übergang zu den landwirtschaftlichen Intensivnutzungen und mindern die Auswirkungen der Gehölzpflanzungen auf die landwirtschaftlichen Flächen (z. B. Verschattung). Darüber hinaus ist die Funktionsfähigkeit von Drainagesystemen zu gewährleisten.</p> <p data-bbox="946 1193 1375 1686">Die Rückgewinnung von Retentionsräumen ist nicht nur eine wasserwirtschaftliche Zielsetzung. Auch aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist die Reaktivierung verloren gegangener Auenflächen eine prioritäre Zielsetzung der Landschaftsplanung (siehe § 2 Nr. 6 LG). Die Umsetzung soll auf der Grundlage eines Planfeststellungsverfahrens nach Wasserrecht erfolgen.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
2	<p><u>Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 19 bis 23 LG)</u></p>	<p>In der Entwicklungs- und Festsetzungskarte werden 8 Naturschutzgebiete, 1 Landschaftsschutzgebiet, 7 Naturdenkmale und 31 geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt.</p> <p>Im Zuge der 1. Änderung werden innerhalb des betroffenen Änderungsbereiches 4 Naturschutzgebiete, 1 Landschaftsschutzgebiet und 1 Geschützter Landschaftsbestandteile festgesetzt.</p> <p>Bei Überlagerungen mit gesetzlich geschützten Biotopen gelten die weiter gehenden Bestimmungen des § 62 LG.</p>
2.1	<p><u>Naturschutzgebiete (NSG)</u></p> <p>Aufgrund der §§ 19 und 20 LG in Verbindung mit § 34 Abs. 1 LG wird festgesetzt:</p> <p>Die im Folgenden näher bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte (außerhalb des Änderungsbereiches) bzw. in der Festsetzungskarte (innerhalb des Änderungsbereiches) in ihren jeweiligen Grenzen festgesetzten Gebiete sind Naturschutzgebiete.</p> <p>Die Unterschutzstellung der Gebiete mit den Ziffern 2.1-1 bis 2.1-5 erfolgt gemäß § 20 Buchstaben a und c LG. Die Unterschutzstellung der Gebiete mit den Ziffern 2.1-6 bis 2.1-8 erfolgt gemäß § 20 Buchstaben a bis c LG.</p> <p>Der spezifische Schutzzweck für die innerhalb des Änderungsbereiches festgesetzten Naturschutzgebiete ist bei den jeweiligen Schutzgebieten aufgeführt.</p> <p>In den Naturschutzgebieten gelten die nachfolgend aufgeführten allgemeinen Verbote und Gebote, die zusätzlichen besonderen Gebote und Verbote, die bei den einzelnen Naturschutzgebieten angegeben sind sowie die Bestimmungen für Ausnahmen, Befreiungen und Ordnungswidrigkeiten.</p>	<p>Die im Rahmen der 1. Änderung entfallenen Naturschutzgebiete erscheinen in der Festsetzungsspalte durchgestrichen. Sie werden als Schutzgebiete 2.1-9 bis 2.1-12 neu festgesetzt bzw. in die neu festgesetzten Naturschutzgebiete integriert.</p> <p>Schutzzwecke gemäß § 20 LG:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen und wildlebender Tierarten, b) wissenschaftliche, naturgeschichtliche, landeskundliche oder erdgeschichtliche Gründe oder c) Seltenheit, besondere Eigenart oder hervorragende Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteils.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<p>Die Beteiligungsrechte der nach den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Verbänden sind gemäß § 12 Nr. 5 zu beachten.</p>	
	<p>Allgemeine Verbote (außerhalb des Änderungsbereiches)</p> <p>In den Naturschutzgebieten sind gemäß § 34 Abs. 1 LG nach Maßgabe folgender Bestimmungen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachteiligen Störung führen können.</p> <p>Verboten ist insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen, ferner Anlagen in und an Gewässern, sowie Verkaufsstände und -wagen, Zelte oder Wohnwagen aufzustellen; 2. Werbeanlagen zu errichten, Schilder oder Beschriftungen anzubringen soweit sie nicht ausdrücklich auf die Unterschutzstellung hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind; 3. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen, Straßen, Wege oder Stellplätze zu errichten oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern; 4. oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen oder Drainagen zu verlegen oder zu ändern; 	<p>Die Allgemeinen Verbote dieses Kataloges gelten für die Naturschutzgebiete außerhalb des Änderungsbereiches.</p> <p>Bauliche Anlagen sind insbesondere auch</p> <ul style="list-style-type: none"> - Landungs-, Boots- und Angelstege - am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Wohn- und Hausboote sowie Fischzuchtanlagen - Dauercamping- und Zeltplätze - Sport- und Spielplätze - Lager- und Ausstellungsplätze - Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen - hierunter fallen nicht: Weidezäune oder Kulturzäune bis 1,50 m Höhe aus Draht, Stacheldraht oder Knotengittergeflecht und mit Holzpfählen, ferner Elektrozäune. <p>Die Unterhaltung bestehender Drainagen fällt nicht unter das Verbot</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<p>5. die Oberflächenstruktur oder die Wasserverhältnisse von Rinnen, Senken oder Geländekanten zu verändern sowie Gewässer einschließlich Teiche anzulegen oder zu verändern; ferner die künstliche Veränderung des Grundwasserstands;</p> <p>6. Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen;</p> <p>7. Flächen außerhalb der befestigten Straßen und Wege, Park- und Stellplätze zu betreten, auf ihnen zu reiten oder zu fahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen; ferner das Betreiben von Motorflugmodellen; sowie Veranstaltungen mit Kraftfahrzeugen;</p> <p>8. Hunde frei laufen zu lassen;</p> <p>9. Feuer zu machen oder zu lagern;</p> <p>10. die Nutzung von Wasserflächen zum Zwecke der Erholung, des Eissports, Badens, Surfens, Befahrens mit Wasserfahrzeugen und Schwimmkörpern aller Art sowie mit Modellbooten;</p> <p>11. Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen sowie das Beweiden von Waldflächen;</p> <p>12. wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihre Brut- und Lebensstätten, Puppen, Larven, Eier oder sonstigen Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln oder zu beschädigen;</p>	<p>Die Vorschriften des Abfallrechts sind zu beachten.</p> <p>Gilt nicht für das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen, soweit nach der Pflanzenabfallverordnung NW erlaubt.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<p>13. nicht bodenständige Bäume, Sträucher und sonstige Pflanzen einzubringen, gebietsfremde Tiere auszusetzen oder anzusiedeln;</p> <p>14. der Einsatz von Pflanzenbehandlungs- und Düngemitteln;</p> <p>15. die Veränderung von Brachflächen;</p> <p>16. die Erstaufforstung, die Umwandlung von Wald, sowie das Anlegen von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen;</p> <p>17. Düngemittel zu lagern und Silagemieten anzulegen;</p> <p>18. Wildäcker und Wildäsungsflächen anzulegen;</p> <p>19. die land-, forstwirtschaftliche und fischereiliche Nutzung soweit diese bei den speziellen Regelungen der einzelnen Naturschutzgebiete nicht ausdrücklich gestattet ist;</p> <p>20. Pflegemaßnahmen im Wald durchführen mit Ausnahme des Freischneidens von Kulturen, in der Zeit vom 1. August bis 28. Februar des nachfolgenden Jahres.</p>	<p>Unter "sonstige Pflanzen" fallen nicht die landwirtschaftlichen Kulturpflanzen. "Gebietsfremde Tiere" sind solche, die nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplanes vorkommen.</p> <p>Zum Begriff "Pflanzenbehandlungsmittel" siehe Erläuterungsbericht Seite 14 zu Entwicklungsziel 6.</p> <p>Die festgesetzten Naturschutzgebiete sind kleinräumig und in hohem Maße schutzwürdig und schutzbedürftig. Sie werden im Regelfall auch wirtschaftlich nicht genutzt. Insofern ist es nicht sachgerecht, die ordnungsgemäße Ausübung der Land- und Forstwirtschaft sowie der Fischerei grundsätzlich zu gestatten.</p> <p>Diese Nutzungen sind deshalb nur erlaubt, sofern bei den speziellen Festsetzungen für die Naturschutzgebiete (Ziff. 2.1–1 ff) hierzu Aussagen gemacht werden.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<p>Allgemeine Gebote (außerhalb des Änderungsbereiches)</p> <p>1. Für natürlich abgestorbene Bäume außerhalb des Waldes sind Ersatzpflanzungen zu dulden.</p>	<p>Das Gebot gilt für die außerhalb des Änderungsbereiches festgesetzten Naturschutzgebiete 2.1-2 bis 2.1-6.</p>
	<p>Von den allgemeinen Verboten und Geboten bleiben unberührt:</p> <p>1. Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd einschließlich des Jagdschutzes im Sinne von § 23 Bundesjagdgesetz; ausgenommen ist das Anlegen von Wildfütterungen und Wildäckern auf feuchten und nassen Standorten sowie das Aufstellen von Ansitzleitern;</p> <p>2. die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei, sofern sie nicht mit der Errichtung baulicher Anlagen verbunden ist;</p> <p>3. die vom Landrat als Untere Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Sicherungs-, Pflege- oder Optimierungsmaßnahmen, die der Verwirklichung der Ziele des Landschaftsplanes dienen.</p>	<p>Die nebenstehend als unberührt von den Verboten aufgeführten Maßnahmen gelten ausschließlich für die außerhalb des Änderungsbereiches festgesetzten Naturschutzgebiete 2.1-2 bis 2.1-6.</p> <p>Zum Jagdschutz gehört z.B. der Schutz des Wildes vor Wilderern, Futternot, Wildseuchen sowie vor wildernden Katzen und Hunden.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<p><u>Allgemeine Verbote (innerhalb des Änderungsbereiches):</u></p> <p>In den Naturschutzgebieten sind gemäß § 34 Abs. 1 LG nach Maßgabe folgender Bestimmungen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.</p> <p><u>Verboten ist insbesondere:</u></p> <p>1. bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 Bauordnung NRW, Anlagen in und an Gewässern, Straßen, Wege, Reitplätze und Reitwege oder sonstige Verkehrsanlagen – auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen – zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern;</p>	<p>Die Verbote dieses Kataloges gelten ausschließlich für die innerhalb des Änderungsbereiches festgesetzten Schutzgebiete 2.1–9 bis 2.1–12.</p> <p>Für Maßnahmen der Ver- und Entsorgung besteht aufgrund des übergeordneten öffentlichen Interesses grundsätzlich die Möglichkeit einer Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsplanes.</p> <p>Im Zusammenhang mit der Optimierung der Regenwasserbehandlung und der Reaktivierung des ehemals vorhandenen Trennsystems in der Stadt Troisdorf ist ggfls. eine Änderung der vorhandenen Einleitung unterhalb des Aggerwehres erforderlich. Alternativ dazu kommt eine Verlegung der Einleitungsstelle in den Bereich der Mündung in die Sieg in Betracht. Die Planung ist wesentlicher Bestandteil der Kanalnetzanzeige gemäß § 58 Abs. 1 LWG vom 26.06.2002.</p> <p>Die Mannstaedt-Werke GmbH & Co. KG und die Stadt Troisdorf haben im Aufstellungsverfahren dieses Planes die Befürchtung geäußert, dass durch die beabsichtigte Naturschutzgebietsausweisung bis an die Landesstrasse grundsätzliche Probleme für die Produktion und mögliche Erweiterungen der Betriebsanlagen der Mannstaedt-Werke GmbH & Co. KG entstehen.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
		<p>Hierzu ist folgendes anzumerken:</p> <p>Aufgrund der Meldung des FFH-Gebietes „Sieg“ gilt das Verschlechterungsverbot gemäß FFH-Richtlinie unmittelbar, d.h. unabhängig von dem Schutzstatus der angrenzenden Flächen in der Siegaue;</p> <p>Die Gebäude und Produktionsstätten der Mannstaedt-Werke GmbH & Co. KG liegen außerhalb des Änderungsbereiches des Landschaftsplanes in einem laut Flächennutzungsplan der Stadt Troisdorf dargestellten Gewerbegebiet; insofern genießen die Gebäude und Produktionsstätten Bestandschutz;</p> <p>Bei erheblichen baulichen Veränderungen der bestehenden Anlagen im Gewerbegebiet ist eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Nach Einschätzung der Unteren Landschaftsbehörde ist davon auszugehen, dass diese Veränderungen keine negativen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet „Sieg“ bzw. das Naturschutzgebiet haben werden und insofern auch FFH-verträglich sind;</p> <p>Auswirkungen auf das FFH-Gebiet „Sieg“ könnten allenfalls bei Änderung der Entwässerungssysteme mit Ableitung in die Sieg bzw. Agger oder durch die von den Produktionsstätten ausgehenden Immissionen (z.B. Erschütterungen) auftreten(siehe hierzu auch Erläuterung zu Verbot Nr. 4, S. 39). Die vorstehenden Ausführungen hinsichtlich der Mannstaedt-Werke GmbH & Co. KG gelten nicht nur für die derzeitigen Nutzer, sondern auch für etwaige Rechtsnachfolger.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	2. Buden, Warenautomaten, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder andere mobile Verkaufsstände aufzustellen oder abzustellen;	
	3. Werbeanlagen im Sinne von § 13 Abs. 1 Bauordnung NRW oder Schilder, Symbole oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind;	
	4. oberirdische oder unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen aller Art – auch Drainageleitungen – zu verlegen, zu errichten oder zu ändern;	<p>Die Unterhaltung bestehender Drainagen außerhalb des Waldes fällt nicht unter das Verbot.</p> <p>Für Maßnahmen der Ver- und Entsorgung besteht aufgrund des übergeordneten öffentlichen Interesses grundsätzlich die Möglichkeit einer Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsplanes.</p> <p>Hinsichtlich der im Rahmen einer Kanalnetzanzeige geplanten Maßnahmen wird auf die Erläuterungen zu Verbot Nr. 1, S. 37 verwiesen.</p>
	5. Zäune oder andere Einfriedungen aller Art anzulegen oder zu verändern mit Ausnahme von ortsüblichen Weidezäunen und für den Forstbetrieb notwendigen Kulturzäunen;	Ortsüblich sind Weidezäune oder Kulturzäune bis 1,50 m Höhe aus Draht, Stacheldraht oder Knotengittergeflecht mit Holzpfählen, ferner Elektrozäune.
	6. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen, Sprengungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt oder der Geländegestalt vorzunehmen, mit Ausnahme der Entfernung von Schwemmgut auf landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen;	
	7. den Grundwasserstand in den Flächen abzusenken (z. B. durch Neuanlage von Gewässern oder Drainagen) sowie Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen; hiervon unberührt bleibt die Unterhaltung bestehender Drainagen und Gräben außerhalb des Waldes;	<p>Die Auswirkungen bestehender und genehmigter Trinkwassergewinnungsanlagen auf die Schutzgebiete sind hiervon nicht betroffen.</p> <p>Auf die Möglichkeit einer Befreiung von dem Verbot (S. 80) wird hingewiesen.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<p>8. Böden zu befestigen, zu versiegeln, zu verunreinigen oder die Bodenerosion - hierzu zählt auch eine durch übermäßige Beweidung erfolgende flächenhafte, nachhaltige Schädigung der Grasnarbe - zu fördern;</p>	
	<p>9. Abfälle, Schutt sowie andere feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, einzubringen, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen; darunter fällt auch das Ausbringen von Klärschlamm;</p>	<p>Dieses Verbot bezieht sich nicht auf die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Ausbringung von Düngemitteln, Festmist, Jauche und Gülle. Es besteht jedoch für das Ausbringen von Klärschlamm.</p>
	<p>10. Feuer zu entfachen oder zu unterhalten;</p>	
	<p>11. Hunde unangeleint mit sich zu führen oder sie außerhalb von Wegen laufen zu lassen, mit Ausnahme beim Einsatz als Hütehunde oder von Jagdhunden im jagdlichen Einsatz;</p>	
	<p>12. die Durchführung von Hundearbeiten, die über den jagdlich erforderlichen Einsatz hinausgehen (z. B. Ausbildung); zulässig sind im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmte Jagdhundeprüfungen in der Zeit vom 01. 09. bis 31. 10.;</p>	
	<p>13. Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen und Wege sowie außerhalb von Park- bzw. Stellplätzen zu betreten, zu befahren - darunter fällt auch das Fahren mit Fahrrädern - oder auf ihnen zu reiten; hiervon ausgenommen ist das Betreten der Sport- und Spielflächen in Grünanlagen sowie sonstiger Sport- und Spielplätze;</p>	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<p>14. zu baden, zu tauchen sowie Eisflächen zu betreten oder zu befahren; hiervon ausgenommen ist das Betreten des Siegufers und des Aggerufers in den in der Festsetzungskarte mit einer Kreuzschraffur gekennzeichneten Bereichen;</p>	
	<p>15. zu zelten, zu campen oder zu lagern;</p>	
	<p>16. Fahrzeuge einschließlich Anhänger und Geräte aller Art sowie mobile Unterkünfte bzw. Unterstände außerhalb der gekennzeichneten Parkplätze abzustellen;</p>	
	<p>17. Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze sowie Stellplätze für Fahrzeuge aller Art und Anhänger anzulegen, zu ändern oder zu erweitern;</p>	
	<p>18. Einrichtungen für den Wasser-, Schieß-, Motor-, Modell- oder Luftsport - hierzu zählen auch Flugdrachen, Ultraleichtflugzeuge, Gleitschirme, Ballons und Fesselballons - bereitzustellen oder diese Sportarten zu betreiben, ferner Modellflugzeuge über dem Gebiet fliegen zu lassen;</p>	<p>Der Betrieb des Modellflugplatzes südwestlich Kaldauen bleibt in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang zulässig, die Verlegung aus der Aue wird angestrebt.</p>
	<p>19. Einrichtungen für Erholungszwecke anzulegen oder zu ändern;</p>	
	<p>20. Veranstaltungen aller Art ohne Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde durchzuführen;</p>	<p>Als Veranstaltungen im Sinne des Landschaftsplanes gelten insbesondere Veranstaltungen mit 50 und mehr Teilnehmern, soweit bei der Veranstaltung die übrigen Festsetzungen dieses Landschaftsplanes eingehalten werden (z.B. das Wegegebot). Veranstaltungen, bei denen die Festsetzungen dieses Landschaftsplanes nicht eingehalten werden, fallen ungeachtet der Teilnehmerzahl unter dieses Verbot.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<p>21. stehende und fließende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder umzugestalten, ihren Verlauf zu ändern oder die Ufer und Sohlen zu beeinträchtigen (z. B. durch Beweidung oder Tritt von Weidetieren) sowie bestehende Teichanlagen ohne eine wasserrechtliche bzw. landschaftsrechtliche Zulassung fischereilich zu nutzen und zu unterhalten;</p> <p>22. Gewässer zu düngen, zu kalken oder mechanische, physikalische, chemische oder biologische Veränderungen durchzuführen, die die Beschaffenheit bzw. die Ökologie des Gewässers negativ beeinträchtigen können;</p> <p>23. die Ufer der Fließ- und Stillgewässer sowie Quellbereiche zu beschädigen oder z.B. durch das Einbringen von Bodenmaterial und Bauschutt, durch Viehabtritt oder die Anlage von Zugängen zu verändern;</p> <p>24. wildlebende Tiere zu füttern, ihnen nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten; Puppen, Larven, Eier oder andere Entwicklungsformen, Nester und andere Brut- und Lebensstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen sowie ihre Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;</p> <p>25. Pflanzen und deren vermehrungsfähigen Teile einzubringen oder anzusiedeln, dies gilt auch für die Ausbringung gebietsfremder Pflanzenarten auf Wildäckern und Wildäsungsflächen;</p> <p>26. Tiere auszusetzen oder anzusiedeln;</p> <p>27. Lagerplätze, Silage- und Futtermieten neu anzulegen, zu erweitern oder bereitzustellen oder Güllesammelbehälter neu zu errichten sowie Heu-, Silage- und Strohballen länger als 14 Tage zu lagern;</p>	<p>Hierzu zählen auch Fischteiche. Der Uferbereich erstreckt sich bis zur Böschungsoberkante.</p> <p>Das Ufer ist als Bereich zwischen Gewässer und Böschungsoberkante zu verstehen.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<p>28. Brachflächen jeglicher Art – auch Raine öffentlicher Wege sowie Grabensäume – zu verändern;</p>	<p>Die im Rahmen der Wegeunterhaltung erforderliche Mahd von Rainen und Grabensäumen bleibt im Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde gemäß der allgemeinen Unberührtheit Nr. 8 zulässig. Nicht zu den Brachflächen zählen Stilllegungsflächen nach der EU-Agrarreform und deren flankierenden Maßnahmen wie die langfristige Stilllegung sowie Maßnahmen nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELLEG) und nach dem Kulturlandschaftsprogramm.</p>
	<p>29. Grünland in eine andere Nutzung umzuwandeln oder die Grasnarbe durch übermäßige Weidenutzung, zu frühe oder zu lange Beweidung im Jahr flächenhaft zu schädigen sowie Wälder und sonstige Gehölzbestände zu beweiden;</p>	
	<p>30. Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel auf Grünlandflächen anzuwenden mit Ausnahme der horstweisen Anwendung von Mitteln zur Bekämpfung von Problem-Unkräutern in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde;</p>	
	<p>31. Quellen, Sümpfe sowie Seggenriede und Hochstaudenfluren zu beeinträchtigen oder zu verändern (z. B. durch Beweidung oder Tritt von Weidetieren);</p>	
	<p>32. Flächen, die bisher nicht mit Pferden beweidet wurden, mit Pferden zu beweiden, hiervon ausgenommen ist eine extensive Mähweidenutzung im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde;</p>	<p>Möglich ist z. B. eine extensive Nachbeweidung gemähter Flächen.</p>
	<p>33. die Erstaufforstung, die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzung sowie die Neuanlage von Weihnachtsbaum-, Baumschul- und Schmuckreisigkulturen;</p>	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<p>34. Wiederaufforstungen von Laubwald mit anderen als standortheimischen Laubgehölzen aus geeigneten Herkünften im Sinne des Forstvermehrungsgutgesetzes vorzunehmen;</p>	
	<p>35. eine andere als die einzelstammweise bis truppweise Nutzung der Laubwälder;</p>	<p>Ein Trupp umfasst die Bäume in einer Kreisfläche mit einem Durchmesser von weniger als 15m.</p>
	<p>36. Horst- und Höhlenbäume - unabhängig davon ob diese besetzt sind - zu fällen sowie stehendes und liegendes Totholz zu entnehmen mit Ausnahme der Entnahme von stehendem Totholz im Randbereich von Straßen, Wegen und Schienenwegen, soweit dies aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich ist;</p>	
	<p>37. ab Beginn des Laubaustriebes, spätestens jedoch ab 01. 04. bis 15. 08. im Rahmen von waldbaulichen Maßnahmen Bäume einzuschlagen sowie Bestandspflegearbeiten im Wald wie Läuterung und Durchforstung durchzuführen, mit Ausnahme des Freischneidens von Kulturen in einem Abstand von mehr als 50 m zu besetzten Horsten und Spechthöhlen;</p> <p>38. Forstwirtschaftswege ohne Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Forstbehörde neu anzulegen oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen sowie bei der Unterhaltung von Forstwirtschaftswegen anderes als natürliches Baumaterial aus dem jeweiligen Naturraum zu verwenden;</p>	<p>Das Verbot bezieht sich nur auf waldbauliche Maßnahmen, ansonsten ist § 64 LG zu beachten.</p>
	<p>39. Holzurückarbeiten mit Motorfahrzeugen außerhalb der Wege und Rückegassen vorzunehmen;</p>	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<p>40. im Wald Düngemittel auszubringen mit Ausnahme von Bodenschutzkalkungen in Waldbereichen in einem Abstand von mehr als 50 m zu Gewässern, Sumpf- oder Quellgebieten sowie außerhalb von feuchten Waldbereichen;</p>	
	<p>41. im Wald Pflanzenschutzmittel einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel einzusetzen mit Ausnahme von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung im Einvernehmen mit der Unteren Forstbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde;</p>	
	<p>42. Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen, Moose, Pilze, Flechten oder Teile davon abzuschneiden, abzupflücken, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand zu gefährden;</p>	<p>Als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerks im Traufbereich von Gehölzen und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinträchtigen, wie z. B. das Befestigen von Zäunen an Bäumen sowie Rindenverletzungen an Bäumen durch Weidetiere.</p> <p>Der fachgerechte Rückschnitt bzw. das Aufasten von Gehölzen, die auf Nachbargrundstücke herüberwachsen, bleibt in der Zeit vom 01. 10. bis zum 28. 02. gestattet.</p>
	<p>43. geschlossene Kanzeln zu errichten oder zu ändern sowie offene Ansitzleitern ohne Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde zu errichten oder zu ändern;</p>	<p>Mobile Ansitze gehören zu den offenen Ansitzleitern. Die Zustimmungspflicht dient dazu, dass offene Ansitzleitern nicht in sensiblen Lebensräumen aufgestellt werden. Eine Versagung erfolgt nur in den Fällen, wo die Aufstellung von offenen Ansitzleitern mit dem Schutzzweck nicht vereinbar ist.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<p>44. Wildfütterungen sowie Kirrungen auf anderen Flächen als auf Ackerflächen und im Wald – hier jedoch nicht an Gewässern, in Au-, Bruch- und Sumpfwäldern – anzulegen oder vorzunehmen; Wildäcker und Wildäsungsflächen auf Grünland- und Brachflächen sowie in Auen-, Bruch- und Sumpfwäldern anzulegen;</p> <p>45. die Jagd auf Wasserwild in der Zeit vom 01.11. bis 20.02.;</p>	<p>Die extensive Nutzung von Grünland als Wildäsungsfläche ist zulässig. Zulässig ist die Nutzung von Grünland als Wildäsungsfläche, soweit die Fläche maximal zweimal jährlich gemäht wird, kein Pflegeumbruch, keine Nach- und Übersaat stattfindet und keine Düngemittel eingesetzt werden.</p> <p>Diese Einschränkung ist zum Schutz der Wintergäste und Durchzügler erforderlich. Nach der Bundes- und Landesverordnung über die Jagdzeiten darf Wasserwild in der Zeit vom 21.02. bis 31.07. ohnehin nicht gejagt werden.</p>
	<p>46. nicht fischereilich genutzte Gewässer bis 0,5 ha der fischereilichen Nutzung zuzuführen;</p>	
	<p>47. Schlagabraum in schutzwürdigen Kleinststandorten wie z.B. Kleingewässern, Bachtälichen und feuchten Senken abzulagern.</p>	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<p><u>Allgemeine Gebote (innerhalb des Änderungsbereiches):</u></p> <p>1. für die Naturschutzgebiete sind, soweit erforderlich, Biotoppflegepläne bzw. Waldpflegepläne zu erstellen;</p> <p>2. für abgestorbene Bäume außerhalb des Waldes sind auf Verlangen der Unteren Landschaftsbehörde Ersatzpflanzungen zu dulden;</p> <p>3. für eine extensive Nutzung der Grünlandflächen sind Bewirtschaftungsverträge anzustreben;</p> <p>4. Teichanlagen, die ohne eine wasserrechtliche oder landschaftsrechtliche Zulassung bestehen, sind nach den Vorgaben der Unteren Wasserbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde zurückzubauen; genehmigte Teiche sind, falls sie dem Schutzzweck zuwiderlaufen, nach Ablauf der wasserrechtlichen Erlaubnis oder Genehmigung nach den Vorgaben der Unteren Wasserbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde zurückzubauen;</p> <p>5. nicht rechtmäßig angelegte Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen sind zu beseitigen;</p>	<p>Die Gebote dieses Kataloges gelten ausschließlich für die innerhalb des Änderungsbereiches festgesetzten Schutzgebiete 2.1–9 bis 2.1–12.</p> <p>Soweit Fließgewässer betroffen sind, sind diese von dem Unterhaltungspflichtigen gemäß der "Richtlinie für naturnahe Unterhaltung und naturnahen Ausbau der Fließgewässer in Nordrhein–Westfalen" (Blaue Richtlinie) naturnah zu entwickeln.</p> <p>Förderung möglich im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gemäß den Bestimmungen des Kulturlandschaftsprogramms des Rhein–Sieg–Kreises. Dies gilt insbesondere für das als vegetationskundlich schutzwürdig dargestellte Grünland.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<p>6. in über 120-jährigen Laubbaumbeständen ist ein Altholzanteil von bis zu 10 starken Bäumen des Oberstandes je Hektar zu erhalten und für die Zerfallsphase im Wald zu belassen. Dies gilt auch für einzelne Laubbäume auf Waldflächen mit andersartigen Baumbeständen.</p>	<p>Für die Umsetzung des Gebotes besteht die Möglichkeit der Inanspruchnahme von forstlichen Förderprogrammen.</p>
	<p><u>Von den allgemeinen Verboten und Geboten (innerhalb des Änderungsbereiches) bleiben unberührt:</u></p> <p>1. die im Sinne des § 1 Abs. 3 LG ordnungsgemäße und im Sinne des § 5 Abs. 4 BNatSchG der guten fachlichen Praxis entsprechende, rechtmäßige landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang unter Berücksichtigung des Schutzzweckes, soweit zusätzliche Bestimmungen für einzelne Schutzgebiete dem nicht entgegenstehen. Dies gilt nicht für die Verbote der Ziffern 1, 4 bis 9, 21 bis 23 und 27 bis 33, die bei den einzelnen Naturschutzgebieten aufgeführten zusätzlichen Verbote sowie die dort genannten ergänzenden Regelungen für die Teilbereiche I „Trerichsweiher“ und II „Aggermündung“;</p>	<p>Die nebenstehend als unberührt von den Verboten und Geboten aufgeführten Maßnahmen gelten ausschließlich für die innerhalb des Änderungsbereiches festgesetzten Naturschutzgebiete 2.1-9 bis 2.1-12.</p> <p>Die ordnungsgemäße und der guten fachlichen Praxis entsprechende Landwirtschaft schließt ein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die ordnungsgemäße Unterhaltung landwirtschaftlicher Hofstellen und Anlagen, • das Errichten ortsüblicher Weidezäune und Kulturzäune bis zu einer Höhe von 1,50 m, • das Aufstellen von Weidepumpen und mobilen Melkständen. • die Aufstellung mobiler Tränkwagen <p>Die Anlage sonstiger Einrichtungen zur Tränkung von Weidevieh ist im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde möglich.</p> <p>Die für die Landwirtschaft weiter bestehenden Verbote betreffen im wesentlichen die Veränderung der Bodengestalt, den Schutz von Gewässern, deren Ufern und von Feuchtbereichen, den Schutz des Bodens und des Grundwasserhaushaltes, den Schutz von Gehölzen sowie die Nutzungsintensivierung der Grünlandbewirtschaftung.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<p>2. die im Sinne des § 1 Abs. 3 LG ordnungsgemäße und den Zielen im Sinne des § 5 Abs. 5 BNatSchG und des § 1b Landesforstgesetz entsprechende, rechtmäßige forstliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang unter Berücksichtigung des Schutzzweckes, soweit zusätzliche Bestimmungen für einzelne Schutzgebiete dem nicht entgegenstehen. Dies gilt nicht für die Verbote der Ziffern 1, 4 bis 9, 21, 23, 28, 31, 33 bis 41 und 47, die bei den einzelnen Naturschutzgebieten aufgeführten zusätzlichen Verbote sowie die dort genannten ergänzenden Regelungen für die Teilbereiche I „Trerichsweiher“ und II „Aggermündung“;</p>	<p>Die für die Forstwirtschaft weiter bestehenden Verbote betreffen im wesentlichen die Veränderung der Bodengestalt, den Schutz von Gewässern, deren Ufern und von Feuchtbereichen, den Schutz des Bodens und des Grundwasserhaushaltes sowie spezielle Regelungen für Waldflächen.</p>
	<p>3. die Wiederaufnahme einer extensiven Nutzung brachgefallener Grünlandflächen, wenn dies spätestens vier Wochen vor Beginn der Unteren Landschaftsbehörde angezeigt worden ist und diese nicht innerhalb dieser Frist Bedenken erhoben hat;</p>	
	<p>4. die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der fischereilichen Nutzung im Sinne des Landesfischereigesetzes NRW und des § 5 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang unter Berücksichtigung des Schutzzweckes, soweit zusätzliche Bestimmungen für einzelne Schutzgebiete dem nicht entgegenstehen. Dies gilt nicht für die Verbote der Ziffern 1, 5, 21 bis 23 und 46, die bei den einzelnen Naturschutzgebieten aufgeführten zusätzlichen Verbote sowie die dort genannten ergänzenden Regelungen für die Teilbereiche I „Trerichsweiher“, II „Aggermündung“, III „Siegaltarme“, IV „ICE-Flutmulden“ und V „Altarm bei Mülldorf“. Das Betreten und Befahren zum Zwecke der Ausführung zulässiger Hege- und Fischbesatzmaßnahmen außerhalb von</p>	<p>Die für die Fischerei weiter bestehenden Verbote betreffen im wesentlichen die Veränderung der Bodengestalt sowie den Schutz von Gewässern, deren Ufer und von Feuchtbereichen.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<p>Brachen und nassen Flächen sowie das Befahren von Sieg und Agger mit einem Boot zum Zwecke des Ausbringens von Fischbrut/ -setzlingen bleibt zulässig; dabei gelten im Naturschutzgebiet 2.1-9 (Sieg-ae) die speziellen, die fischereiliche Nutzung einschränkenden Verbote Nr. 4 und 5 und die für die Teilbereiche II bis V getroffenen ergänzenden Regelungen weiter; Ferner gilt im Naturschutzgebiet 2.1-10 (Trerichsweiher/ Untere Aggerae) das spezielle, die fischereiliche Nutzung einschränkende Verbot Nr. 3 und die für den Teilbereich I getroffene ergänzende Regelung weiter;</p> <p>5. die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Jagd gemäß § 1 Bundesjagdgesetz einschließlich des Jagdschutzes im Sinne von § 23 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz unter Berücksichtigung des Schutzzweckes, soweit zusätzliche Bestimmungen für einzelne Schutzgebiete dem nicht entgegenstehen;</p> <p>Dies gilt nicht für die Verbote der Ziffern 1, 8, 12, 25 bis 26 und 43 bis 45, die bei den einzelnen Naturschutzgebieten aufgeführten zusätzlichen Verbote sowie die dort genannten ergänzenden Regelungen für die Teilbereiche I bis V. Zulässig bleibt das Befahren der Gewässer mit einem Boot zur Bergung von Wild unter Beachtung der getroffenen zeitlichen Einschränkungen für die jagdliche Nutzung;</p> <p>6. die bisher regelmäßig durchgeführten Sport- und Freizeitveranstaltungen der ortsansässigen Vereine und Kommunen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde;</p>	<p>Die für die Jagd geltenden Verbote betreffen insbesondere das Einbringen von Pflanzen und Tieren sowie die Anlage von Wildäckern und Wildwiesen, Kirrungen und Fütterungen sowie den Bau von Hochsitzen in bestimmten Bereichen.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<p>7. die Unterhaltung und Wartung rechtmäßiger Anlagen und Verkehrswege im Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde;</p> <p>8. die für die Betriebssicherheit der Bahn erforderlichen Pflege- und Instandsetzungsmaßnahmen an der Anlage der Deutschen Bahn AG im Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde sowie das Freihalten des Lichtraumprofils;</p>	<p>Genehmigte Ver- und Entsorgungsanlagen sowie ober- und unterirdische Telekommunikationslinien und -anlagen zählen zu den rechtmäßigen Anlagen. Zur Unterhaltung und Wartung rechtmäßiger Anlagen zählen auch die Deiche und die zur Standsicherheit von Deichen erforderliche Durchführung von Pflege- und Unterhaltungsarbeiten.</p>
	<p>9. die Unterhaltung von Gewässern auf der Grundlage eines von der zuständigen Wasserbehörde zu genehmigenden und im Benehmen mit der zuständigen Landschaftsbehörde abgestimmten Unterhaltungsplanes sowie die erforderlichen Messungen und Untersuchungen zur Ermittlung der Grunddaten von Sieg und Agger gemäß § 19 Landeswassergesetz;</p> <p>10. die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten und sofern Wald betroffen ist mit der Unteren Forstbehörde abgestimmten Pflege-, Erhaltungs-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen, die der Verwirklichung der Ziele des Landschaftsplanes dienen;</p>	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<p>11. das Betreten des geschützten Gebietes durch Eigentümer, Fischereiberechtigte, Nutzungsberechtigte und Vertreter von Behörden im Rahmen ihrer amtlichen und ehrenamtlichen Überwachungsaufgaben; Ferner das Betreten des geschützten Gebietes zwischen der Aggerbrücke B 8 und dem Aggerwehr am rechten Aggerufer im Rahmen des mit der Unteren Landschaftsbehörde einvernehmlich abgestimmten Aus- und Fortbildungsbetriebs des DLRG-Troisdorf in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;</p> <p>12. sonstige bei In-Kraft-Treten des Landschaftsplanes rechtmäßig und ordnungsgemäß errichtete Anlagen und ausgeübte Nutzungen oder Tätigkeiten aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang. Dies gilt nicht für die Verbote der Ziffern 1, 4 bis 9, 11, 14 bis 15, 21 bis 23 und 27 bis 32, die bei den einzelnen Naturschutzgebieten aufgeführten zusätzlichen Verbote sowie die dort genannten ergänzenden Regelungen für die Teilbereiche I bis V;</p> <p>13. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr; die Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen.</p>	<p>Die nicht als unberührt geltenden Verbote beziehen sich nur auf den eigentumsrechtlichen Bestandschutz(z.B. die Hobbytierhaltung).</p> <p>Die Tongewinnung sowie die Wiedernutzbarmachung der Oberfläche der Tongrube Niederpleis im Rahmen der bestehenden Zulassungen und der bergrechtlichen Vorschriften ist gemäß Ziffer 2.1-12 zulässig.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
<p>2.1-1</p> <p>De</p>	<p>Naturschutzgebiet "Trerichsweiher"</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzwecks ist zusätzlich verboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> — das Beweiden von Quellmulden sowie das Beschädigen von Ufern durch das Weidevieh. <p><u>Gestattet bleibt:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> — die Grünland- und die ackerbauliche Nutzung; — die Düngung landwirtschaftlich genutzter Flächen; — der Einsatz von <u>Pflanzenbehandlungsmitteln auf Ackerflächen</u>, soweit dies zur Bewirtschaftung erforderlich ist und eine Woche vorher der Unteren Landschaftsbehörde angezeigt worden ist; hierbei kann die Untere Landschaftsbehörde im Benehmen mit der Landwirtschaftskammer Beschränkungen der Aufwandmenge vorschreiben sowie die Anwendung untersagen, wenn diese nach der Stellungnahme der Landwirtschaftskammer nicht erforderlich ist; — <u>die horstweise Herbizidanwendung auf Grünland</u>, soweit diese auf <u>schriftlich begründeten Antrag von der Unteren Landschaftsbehörde im Benehmen mit der Landwirtschaftskammer zugelassen wird</u>; — <u>die fischereiliche Nutzung</u> <p><u>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist geboten:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> — <u>die Beseitigung des Hundeübungsplatzes als störende Anlage</u>; - <u>die landwirtschaftliche und fischereiliche Nutzung sollen aufgegeben werden.</u> 	<p>Vgl. Biotopkataster NW, Blatt Nr. 93, 1 bis 93,6;</p> <p>Im Rahmen der 1. Änderung in das Naturschutzgebiet 2.1-10 "Trerichsweiher / Untere Aggeraue" integriert.</p> <p>Zur Umsetzung dieser Gebote sind ggf. entsprechende Vereinbarungen abzuschließen bzw. ist der Grunderwerb zu tätigen. Für das Naturschutzgebiet ist ein Biotoppflege- und ein Entwicklungsplan in Abstimmung mit der LÖBF zu erstellen.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
2.1-2 Eb	<p><u>Naturschutzgebiet "Feuchtgebiet im "Widdauer Wald"</u></p> <p>Zur Erreichung des Schutzzwecks ist zusätzlich verboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Wasserstand des Teiches zu verändern - den Teich zu düngen. <p><u>Gestattet bleibt:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - die fischereiliche Nutzung in bisheriger Art und bisherigem Umfang. 	Erlenbruch; im Südwesten Teich mit Verlandungszone; Großseggenried mit Vorkommen der Wasserfeder (A. 2).
Eb 2.1-3	<p><u>Naturschutzgebiet "Niedermoor im Widdauer Wald"</u></p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes ist zusätzlich geboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Wasser liegende, abgestorbene Bäume zu entfernen; - abgestorbene, stehende Bäume sind zu belassen; - für Trockenperioden ist eine Staumöglichkeit einzurichten. 	Durch Straßenbaumaßnahmen überstauter Kiefernwald, oligotrophe Wasserfläche mit Sphagnum- und Wollgrasrasen (Schmalblättriges W.) sowie Seggen und Binsen; Entwicklung eines typischen Moores; besondere Bedeutung für das Biotop-Verbundnetz.
Fb 2.1-4	<p><u>Naturschutzgebiet "Gierssiefen"</u></p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes ist zusätzlich geboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Beseitigung der Nadelbäume bei Erreichen verwertbarer Durchmesser. 	vgl. Biotopkataster NW, Blatt Nr. 50 und 60;
EFbc 2.1-5	<p><u>Naturschutzgebiet "Gagelbestand"</u></p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes ist zusätzlich geboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Teiche Nr. 1 (Abt. 409 b) und Nr. 4 (Abt. 417 a) aus der fischereilichen Bewirtschaftung herauszunehmen; - die Bestände insbesondere von Gagelstrauch, Efeuhahnenfuß, Kleinem Wasserschlauch, Sonnentau und Moorlilie zu sichern; 	vgl. Biotopkataster NW, Blatt Nr. 82;

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<ul style="list-style-type: none"> - Uferbereiche durch Entnahme von Bäumen und Sträuchern freizustellen; - in den Randbereichen außerhalb der Teiche Flachwasserzonen herzustellen. <p>Gestattet bleibt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die fischereiliche Nutzung der restlichen Teiche auf der Grundlage der geschlossenen Pachtverträge; - die waldbauliche Nutzung ist im Rahmen des Betriebsplanes zulässig. 	<p>Grundlage hierfür ist ein "Pflege- und Entwicklungsplan für Feuchtbiotope im Staatforst Siegburg, Forstbetriebsbezirk Aulgasse".</p>
<p>Fc 2.1-6</p>	<p><u>Naturschutzgebiet "Feuchtgebiet im Hufwald"</u></p> <p>Gestattet bleibt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die waldbauliche Nutzung im Rahmen der Betriebsplanung. <p>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist geboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Beseitigen des aufkommenden Birkenbewuchses und die Wiederholung der Maßnahme alle 5 Jahre im Bereich der Motte; - Erhaltung des Laubwaldanteiles; - Umbau des Nadelbaumanteiles in Laubwald; - Umgestalten der Teichanlage zur Optimierung des Natur- und Artenschutzes. 	<p>Für das Naturschutzgebiet ist ein Biotoppflege- und -entwicklungsplan zu erstellen.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
<p>2.1-7 Fcd</p>	<p>Naturschutzgebiet „Siegaltarme“</p> <p>Gestattet bleibt:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung in bisheriger Art und Umfang; — Die fischereiliche Nutzung des Altarmes südwestlich der A 3. <p><u>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist geboten:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> — <u>Einen Entwicklungs- und Pflegeplan zu erstellen, der die künftige Nutzung festsetzt.</u> 	<p>Im Rahmen der 1. Änderung in das Naturschutzgebiet 2.1-9 "Siegau" integriert.</p> <p>Vgl. Biotopkataster NW; Blatt Nr. 101 und 103;</p> <p>Durch ordnungsbehördliche Verordnung des Regierungspräsidenten über die Errichtung eines Schonbezirkes ist das Angeln in der Zeit vom 15. Mai bis 30. Juni eines jeden Jahres verboten.</p> <p>Die Untere Landschaftsbehörde erstellt einen Pflege- und Entwicklungsplan. Die sich aus dem Plan ergebenden Maßnahmen sollen aufgrund vertraglicher Vereinbarungen mit dem Grundstückseigentümer/ Nutzungsberechtigten umgesetzt werden.</p>
<p>2.1-8 Fe</p>	<p>Naturschutzgebiet "Tongrube Niederpleis"</p> <p>Gestattet bleibt:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Die weitere Austonung. <p><u>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist geboten:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> — <u>Die natürliche Entwicklung so zu steuern, dass große Teile des Naturschutzgebietes nicht verbuschen;</u> — <u>Auf den Bermen Verdichtungsmaßnahmen zum Anlegen von temporären Gewässern unterschiedlicher Tiefe durchzuführen.</u> 	<p>Im Rahmen der 1. Änderung als Naturschutzgebiet 2.1-12 "Tongrube Niederpleis" neu festgesetzt und erweitert.</p> <p>Vgl. Biotopkataster NW; Blatt Nr. 112 bis 114 und 117;</p> <p>Das schutzwürdige Gebiet ist aufgrund der Austonung entstanden. Ein weiterer Tonabbau vergrößert den Lebensraum für Pflanzen und Tiere und dient damit langfristig dem Artenschutz.</p> <p>Es ist ein Biotoppflege- und Entwicklungsplan zu erstellen, der Grundlage für die erforderlichen Maßnahmen ist.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
<p>2.1-9</p> <p>Cd, Dc, Dd, Ed, Ee Fc, Fd, Fe, Gc, Gd, Hd</p>	<p>Naturschutzgebiet "Siegau" Flächengröße: ca. 408,1 ha</p> <p>Die Unterschutzstellung erfolgt gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe a LG</p> <ul style="list-style-type: none"> • zur Erhaltung folgender wildlebender Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG: <ul style="list-style-type: none"> -Schwarzblauer Bläuling (1061) -Meerneunaug (1095) -Bachneunaug (1096) -Flussneunaug (1099) -Lachs (1106) -Steinbeißer (1149) -Groppe (1163) -Bitterling (1134) <p>sowie zur Erhaltung und Wiederherstellung ihrer Lebensräume</p> <p>gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe a und Satz 2 LG</p> <ul style="list-style-type: none"> • zur Erhaltung und Wiederherstellung folgender natürlicher Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG: <ul style="list-style-type: none"> -Natürliche eutrophe Seen und Altarme (3150) -Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260) -Erlen-, Eschen- und Weichholzauenwälder (prioritärer Lebensraum 91E0) -Feuchte Hochstaudenfluren (6430) -Wiesenknopf-Silgen-Wiesen (6510) • zur Erhaltung und Wiederherstellung einer durchgehenden, weitgehend naturnahen Flusslandschaft als Hauptachse des Biotopverbundes von landesweiter Bedeutung, umgeben von einer historisch gewachsenen Kulturlandschaft in der Aue, 	<p>Das Naturschutzgebiet umfasst die Siegau im Geltungsbereich des vorliegenden Landschaftsplanes einschließlich des Mündungsbereiches der Agger bis zur Eisenbahnbrücke nördlich des Aggerwehres bei Siegburg. Es berücksichtigt im wesentlichen das Überschwemmungsgebiet der Sieg bei einem 10-jährlichen Hochwasserereignis.</p> <p>Das bisherige Naturschutzgebiet "Siegaltarme" wird in das Naturschutzgebiet "Siegau" integriert.</p> <p>Besonders schutzwürdiges Grünland ist in der Festsetzungskarte in einem 45°-Winkel schraffiert dargestellt (siehe zusätzliches Verbot 2, S. 62). Bestimmte Teilbereiche mit ergänzenden Regelungen sind mit einer Waagrecht-Schraffur gekennzeichnet und mit römischen Ziffern (II bis V) versehen.</p> <p>Die Erhaltung und Förderung der großräumig durchgehenden und teilweise naturnahen Flussauenlandschaft der Sieg einschließlich des Mündungsbereiches der Agger als Korridor des landesweiten Biotopverbundes soll auf der Grundlage der Gewässerauenprogramme des Landes Nordrhein-Westfalen erfolgen.</p> <p>Die zur Erhaltung, Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten zweckmäßigen Einschränkungen von Nutzungen, die über die</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<ul style="list-style-type: none"> • zur Erhaltung, Entwicklung und Förderung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter, zum Teil stark gefährdeter bzw. vom Aussterben bedrohter, wildlebender Pflanzen- und Tierarten, • zur Erhaltung und für die Entwicklung der Sieg als naturnahen Tieflandsfluss einschließlich der Mündungsbereiche der zuströmenden Bäche <ul style="list-style-type: none"> - mit einer guten Wasserqualität, einer naturnahen Fließgewässerdynamik einschließlich hierfür charakteristischer Gewässerstrukturen wie naturnahen Steil- und Flachufern, Uferabbrüchen, Totholz im Gewässer, Auskolkungen, offenen Sand- und Kiesablagerungen, Ausbuchtungen und Seitenarmen, struktureichen Altgewässern mit Flachwasserbereichen mit organischen Auflagen, Rauschen sowie einer struktureichen, feinsedimentarmen Gewässersohle und vielfältigen Strömungsmustern und einer natürlichen Geschiebeführung, - als zusammenhängendes, durchwanderbares Gewässersystem für die Fließgewässerfauna, insbesondere für einen der Größe und Beschaffenheit der Gewässer angepassten heimischen, sich selbst reproduzierenden Fischbestand einschließlich - hinsichtlich der Lebensraumqualität - anspruchsvollen Fischarten und Rundmäuler wie Lachs, Meerforelle, Nase, Schneider und Elritze sowie Neunaugen, 	<p>allgemeinen sowie die gebietspezifischen Verbote und Gebote hinausgehen, bleiben Vereinbarungen mit den Betroffenen vorbehalten.</p> <p>Gemäß § 48 c LG sind in einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) nach dessen Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz alle Vorhaben, Maßnahmen, Veränderungen oder Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig. Projekte und Pläne sind vor ihrer Durchführung gemäß § 48d LG auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des gemeldeten FFH-Gebietes zu überprüfen (FFH-Verträglichkeitsprüfung).</p> <p>Maßgeblich für die Durchführung der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind die in der jeweils aktuell der EU gemeldeten Fassung des Standarddatenbogens mit den Buchstaben A bis C als signifikant bewerteten Arten und Lebensräume.</p> <p>Als heimische Fischarten in Naturschutzgebieten sind gemäß Rund-erlass des MURL vom 14.11.1997 „Ausübung der Fischerei in Naturschutzgebieten“ die Arten anzusehen, deren natürliches Verbreitungsgebiet ganz oder teilweise in Nordrhein-Westfalen liegt</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<ul style="list-style-type: none"> - als Ganz- oder Teillebensraum (z. B. Nahrungshabitat, Winterrastgebiet) für charakteristische Tierarten dieser Fließgewässer und ihrer Auen wie Flussregenpfeifer, Flussuferläufer, Eisvogel, Gebirgsstelze, Wasseramsel, Gänsesäger, Uferschwalben, Teichhuhn, Knäkente, Prachtlibellen und Gemeiner Keiljungfer; - sowie als Wuchsort charakteristischer Fließgewässerröhrichte, Laichkraut- und Schwimmblattgesellschaften sowie von Uferhochstaudenfluren und natürlicher Pioniervegetation mit typischen Pflanzenarten der Fließgewässer und ihrer Uferbereiche, • zur Erhaltung und Wiederherstellung von Altarmen und Nebengerinnen der Sieg sowie von Klein- und temporären Stillgewässern in der Aue mit naturnahen Uferstrukturen und deren charakteristischen Vegetationstypen wie Schwimmblattvegetation und Röhrichte, einschließlich charakteristischer Pflanzen- und Tierarten wie z.B. Teichrohrsänger, Zwergtaucher, Kleines Granatauge, Teichfrosch, Wasserralle, Hecht und Bitterling sowie als bedeutsame Winterlager und Rückzugshabitate für Fische, • zur Erhaltung und Wiederherstellung von Ufergehölzen, Weich- und Hartholz- Auenwäldern und deren Fragmenten, von Feucht-, Sumpf- und Bruchwäldern und sonstigen naturnahen standortheimischen Laubwäldern in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite mit unterschiedlichen Entwicklungsstadien einschließlich Vorwäldern, Gebüsch und Staudenfluren und einem ausreichenden Anteil an Alt- und Totholz sowie der Waldränder mit ihrem (ehemaligen) charakteristischen Pflanzen- und Tierarteninventar wie z.B. Pirol, 	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<p>Blaukehlchen (ehemaliger Brutvogel), Schwarzmilan, Graureiher, Nachtigall, Wasserfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Eisvogel, Großer Eichenbock, Beutelmeise und Kleinspecht,</p> <ul style="list-style-type: none"> • zur Erhaltung und Wiederherstellung landschaftstypischer Gehölzstrukturen in der Aue wie Feldgehölze, Gebüsche, Hecken, Einzelbäume und Baumgruppen einschließlich deren charakteristischer Tierarten wie Dorngrasmücke und Goldammer sowie von Obstwiesen und Kopfbäumen u. a. als Lebensraum für Steinkauz und Grünspecht, • zur Erhaltung und Wiederherstellung von artenreichen bzw. gut ausgeprägten Grünlandgesellschaften der Frischwiesen und Frischweiden (einschließlich der trockenen und feuchten Ausprägungen), der Feucht- und Nasswiesen und -weiden sowie der Flutrasen und Riedwiesen in zusammenhängenden Grünlandkomplexen einschließlich von Brachen u. a. als (Teil-) Lebensraum (z. B. Nahrungshabitat, Winterastgebiet) für gefährdete Pflanzen- und Tierarten wie z.B. Kiebitz, Wiesenpieper, Braunkehlchen, Schwarzkehlchen, Feldschwirl, Schafstelze, Wachtelkönig (ehemaliger Brutvogel), Feldhase, Schwarzblauer Bläuling, Große Goldschrecke, Sumpfschrecke sowie Kurz- und Langflügelige Schwertschrecke, • zur Erhaltung und Wiederherstellung störungsarmer, naturnaher Lebensräume in der Flussaue für störungsempfindliche Arten wie Flussregenpfeifer und Flussuferläufer, • zur Erhaltung und Wiederherstellung natürlicher Überschwemmungsgebiete der Sieg und ihrer Nebengewässer mit autotypischen Gelände- und Lebensraumstrukturen (Flutrinnen und Flutmulden, Totholz, Sedimentablagerungen) und einer auenverträglichen Nutzung; 	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<p>gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe b LG aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • zur wissenschaftlichen Begleitung des Wanderfischprogramms im Rheinsystem, • zur Erhaltung und stärkeren Hervorhebung von Geländestrukturen, welche die Gewässerdynamik und insbesondere die Veränderungen des Siegverlaufs im Gelände nachzeichnen (Siegaltarme, ehemalige Siegschleifen u. ä.), • zur Erhaltung von auentypischen Biotop- und Geländestrukturen der ehemaligen Naturlandschaft, • zur Erhaltung historischer Formen der Wasserkraftnutzung (Mühlen einschließlich der hierzu gehörigen Mühlengräben), • zur Erhaltung schutzwürdiger Böden mit extremen Wasser- und Nährstoffangeboten sowie von Böden mit hoher natürlicher Ertragsfähigkeit; <p>gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe c LG wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit</p> <ul style="list-style-type: none"> • des stark mäandrierenden Flusslaufes der Sieg mit dem Wechsel von steilen Prallhängen und flachen Uferbereichen, der charakteristischen Ausbildungsformen der Sieg als Tieflandsfluss mit einer flachwelligen, weiten Aue sowie den zahlreichen Nebengewässern der Sieg mit ihren vielfältigen Mündungsbereichen, • der Vorkommen von charakteristischen Biotopausbildungen wie Ufergehölze, Altarme, Kleingewässer, Nasswiesen, Hochstaudenfluren und Brachen, die eine auffallend große Strukturvielfalt und einen besonders hohen Verzahnungsgrad mit anderen auentypischen Biotoptypen aufweisen sowie der großen Vielfalt an Tier- und Pflanzenarten sowie 	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<ul style="list-style-type: none"> • einer weitgehend offenen, historisch gewachsenen Kulturlandschaft in der Aue, die durch eine Grünlandnutzung geprägt wird; diese offene Auenlandschaft weist einen parkartigen Charakter auf, da sie mit einzelnen Auenwaldfragmenten sowie mit Feldgehölzen, hohen Baumreihen, Baumgruppen, Einzel- und Kopfbäumen strukturiert ist; diese zeichnen überwiegend den Verlauf der Gewässer in der Landschaft nach oder markieren stärkere Geländebewegungen; im Randbereich der Aue oder an den Siedlungsrändern bilden vereinzelt Obstwiesen und -weiden einen landschaftstypischen Übergang. 	
	<p><u>Zusätzlich ist verboten:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im Bereich der Seiten- und Altarme der Sieg Handlungen durchzuführen, die die Fortpflanzung und den Bestand der Fische gefährden bzw. die Wanderung behindern können, z.B. Räumung, Mähen, die Entnahme von Pflanzen (einschließlich Totholz), Schlamm, Steinen, Sand oder Erde sowie die Fütterung von Fischen; zulässig bleiben die im Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmten Unterhaltungsmaßnahmen; 2. besonders schutzwürdiges Grünland umzuwandeln, umzubrechen – hierzu zählen auch Pflegeumbrüche –, nachzusäen oder überzusäen sowie auf diesen Flächen Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel auszubringen; 3. Erstaufforstungen vorzunehmen mit Ausnahme der Neubegründung von Auenwald mit standortheimischen Gehölzen im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde; 4. die Wat-Fischerei in der Zeit vom 20.10. bis 30.04. auszuüben; 5. die in der Festsetzungskarte dargestellten Uferbereiche für die fischereiliche Nutzung zu betreten ; 	<p>Die betroffenen Flächen sind in der Festsetzungskarte mit einer Schraffur im 45°-Winkel gekennzeichnet.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<p>6. die Durchführung von Besatzmaßnahmen, mit Ausnahme von Maßnahmen im Rahmen eines alle drei Jahre zwischen dem Fischereiberechtigten und der Unteren Fischereibehörde einvernehmlich abgestimmten Besatzplanes sowie von Maßnahmen im Sinne des § 3 Abs. 2 Buchstabe b bis e Landesfischereigesetz;</p> <p>7. die Sieg einschließlich ihrer Zuflüsse Wahnbach, Pleisbach, Mühlengraben bei Siegburg und Agger, die Alt- und Seitenarme sowie die sonstigen Stillgewässer mit Wasserfahrzeugen und Schwimmkörpern aller Art – einschließlich Modellbooten – zu befahren, ferner auf den Wasserflächen Kufenmotorräder (Jet-Ski) oder vergleichbare Fahrzeuge zu betreiben; hiervon ausgenommen bleiben:</p> <p>Die Ausübung des Kanu- und Rudersports auf der Sieg , soweit der Wasserstand am Pegel Eitorf den Pegelstand von 30 cm nicht unterschreitet,</p> <p>die Ausübung des Kanu- und Rudersports auf dem im Naturschutzgebiet Siegaue gelegenen Abschnitt der Agger, soweit ein Mindestwasserablass von 5 m³ je Sekunde am Kraftwerk Vilkerath abfließt,</p> <p>mit folgenden Maßgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Befahren der Alt- und Seitenarme ist verboten; • die Sieg und die Agger sind möglichst zügig zu durchfahren; • das Anlanden außerhalb der zulässigen und in der Festsetzungskarte dargestellten Einsatz- und Aushebestellen ist verboten; zulässig ist das Umtragen von Booten im Bereich des Aggerwehres am linken Aggerufer; ferner das Umtragen von Booten im Bereich des Buisdorfer Wehres am linken Siegufer, sofern die Bootsruutsche nicht benutzt werden kann; 	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<ul style="list-style-type: none"> • das Befahren von Sieg und Agger im Rahmen einer gewerblichen Bootsvermietung sowie das Befahren durch Ungeübte ist nur in fachlicher Begleitung zulässig. Die maximale Gruppengröße beträgt 20 Personen in nicht mehr als 10 Booten; • im Siegabschnitt oberhalb des Wehres bei St. Augustin-Buisdorf dürfen täglich höchstens 100 Boote, im Siegabschnitt unterhalb des Wehres bei St. Augustin-Buisdorf einschließlich des innerhalb des NSG „Siegau“ gelegenen Abschnitts der Agger höchstens 50 Boote zwischen zwei aufeinanderfolgenden Einsatz- und Aushebestellen den Fluss befahren; falls erforderlich, soll die Organisation der Kontingentvergabe auf der Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung dem Landeskanoverband NRW obliegen; <p>Der mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmte Vereins- und Trainingsbetrieb der an der Sieg und ihren Nebengewässern ansässigen Kanu- und Rudervereine KC-Delphin, STV-Siegburg und Siegburger Ruderverein, der Tretbootverleih oberhalb des Aggerwehres sowie der mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmte Aus- und Fortbildungsbetrieb des DLRG-Troisdorf oberhalb des Aggerwehres bleibt in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang zulässig.</p>	<p>Der mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmte Vereins- und Trainingsbetrieb der Kanu- und Rudervereine KC-Delphin, STV-Siegburg und Siegburger Ruderverein fällt nicht unter die mengenmäßige Kontingentierung.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
Dc	<p><u>Ergänzende Regelungen für Teilbereiche:</u></p> <p>1. im Teilbereich II "Aggermündung" ist zusätzlich verboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die landwirtschaftliche Nutzung; • die forstwirtschaftliche Nutzung; • die fischereiliche Nutzung der Stillgewässer; • die Ausübung der Jagd in der Zeit vom 01. 03. bis 31. 07. mit Ausnahme der Wildfolge gemäß § 22a Abs.1 Bundesjagdgesetz; 	<p>Die Regelungen beziehen sich auf den Aggerabschnitt von der Eisenbahnbrücke bis zur Mündung in die Sieg.</p> <p>Die zeitliche Einschränkung ist aufgrund der besonderen ornithologischen Bedeutung des Bereiches für seltene und gefährdete Brutvögel sowie von Zug- und Rastvögeln erforderlich.</p>
Fd	<p>2. im Teilbereich III "Siegaltarme" (Kaldauer Feld; 2 Teilflächen) ist zusätzlich verboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die fischereiliche Nutzung des Altarmes südwestlich der Autobahn (A 3) in der Zeit vom 15.05. bis 30.06.; • die Ausübung der Jagd in der Zeit vom 01. 03. bis 31. 07. mit Ausnahme der Wildfolge gemäß § 22a Abs. 1 Bundesjagdgesetz; bei entsprechender Populationsentwicklung und übermäßigen Wildschäden sowie zur vorsorglichen Vermeidung von Seuchengefahren, ist die Bejagung von Schwarzwild und Füchsen in Abstimmung mit der Unteren Jagdbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde zulässig; 	<p>Die zeitliche Einschränkung ist aufgrund der besonderen ornithologischen Bedeutung des Bereiches für seltene und gefährdete Brutvögel sowie von Zug- und Rastvögeln erforderlich.</p>
Dc, Dd, Ed, Ee, Fd, Fe	<p>3. in den Teilbereichen IV "ICE-Flutmulden" (3 Teilflächen) ist zusätzlich verboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die fischereiliche Nutzung mit Ausnahme einer Netzbefischung zur Kontrolle des Fischbestandes bei Bedarf einmal jährlich; • die Ausübung der Jagd in der Zeit vom 01. 03. bis 31. 07. mit Ausnahme der Wildfolge gemäß § 22a Abs. 1 Bundesjagdgesetz; 	<p>Die zeitliche Einschränkung ist aufgrund der besonderen ornithologischen Bedeutung des Bereiches für seltene und gefährdete Brutvögel sowie von Zug- und Rastvögeln erforderlich.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
Ed	<p>4. im Teilbereich V "Altarm bei Mülldorf" ist zusätzlich verboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die fischereiliche Nutzung in der Zeit vom 15.05. bis 30.06.; • die Ausübung der Jagd in der Zeit vom 01. 03. bis 31. 07. mit Ausnahme der Wildfolge gemäß § 22a Abs. 1 Bundesjagdgesetz; 	<p>Die zeitliche Einschränkung ist aufgrund der besonderen ornithologischen Bedeutung des Bereiches für seltene und gefährdete Brutvögel sowie von Zug- und Rastvögeln erforderlich.</p>
	<p><u>Zusätzliche Gebote:</u></p> <p>1. für das Naturschutzgebiet sollen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere –falls erforderlich– abschnittsweise Biotopmanagementpläne erstellt werden.</p>	<p>Die Biotopmanagementpläne sollen die Ziele des Siegauenkonzepts umsetzungsorientiert konkretisieren. Dazu gehören unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rekonstruktion und Reaktivierung von Flutmulden und Flutrinnen; • Extensivierung der Grünlandnutzung; Beibehaltung der Nutzung von Grünland, soweit dies den Zielen des Siegauenkonzeptes entspricht; • Pflege der Hochstaudenfluren, Röhrichte und Seggenriede sowie der Brachen, soweit eine fortschreitende natürliche Vegetationsentwicklung (Sukzession) nicht dem Entwicklungsziel entspricht; • Wiederbegründung von Auenwald mit standortheimischen Gehölzen entsprechend den Zielen des Siegauenkonzeptes; • Umwandlung nicht einheimischer Waldbestände in Auenwälder.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<p>2. für die Umwandlung von Ackerflächen in Grünland sind Bewirtschaftungsverträge anzustreben.</p>	<p>Die Umwandlung erfolgt auf freiwilliger Basis. Eine Förderung ist im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gemäß den Bestimmungen des Kulturlandschaftsprogramms des Rhein-Sieg-Kreises möglich.</p>
	<p>3. für Abschnitte der Siegaue sollen –falls erforderlich– Erholungskonzepte erstellt werden.</p>	
	<p>4. zur Einstellung der Ausbringung von Düngemitteln und Gülle auf Uferrandstreifen in einer Breite von mindestens 25 m sind Bewirtschaftungsverträge anzustreben.</p>	<p>Förderung möglich im Rahmen des Uferrandstreifenprogramms sowie im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gemäß den Bestimmungen des Kulturlandschaftsprogramms des Rhein-Sieg-Kreises.</p>
	<p>5. im Teilbereich III ist anzustreben, die Ausbringung oder Lagerung jeglicher stickstoffhaltiger Düngemittel einzustellen.</p>	<p>Hierzu zählen auch Gülle oder Gärfutter.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
<p>2.1-10</p> <p>Dc, Ec</p>	<p>Naturschutzgebiet "Trerichsweiher / Untere Aggeraue"</p> <p>Flächengröße: ca. 43,7 ha</p> <p>Die Unterschutzstellung erfolgt gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe a LG</p> <ul style="list-style-type: none"> • zur Erhaltung folgender wildlebender Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG: <ul style="list-style-type: none"> -Bachneunauge (1096) -Flussneunauge (1099) sowie zur Erhaltung und Wiederherstellung ihrer Lebensräume • zur Erhaltung folgender wildlebender Vogelarten gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG: <ul style="list-style-type: none"> -Eisvogel -Ziegenmelker -Kornweihe -Schwarzspecht -Wanderfalke -Kranich -Neuntöter -Heidelerche -Rotmilan -Wespenbussard -Mittelspecht -Grauspecht sowie zur Erhaltung und Wiederherstellung ihrer Lebensräume • zur Erhaltung folgender Zugvögel gemäß Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG: <ul style="list-style-type: none"> -Wiesenpieper -Flußregenpfeifer -Bekassine -Wendehals -Raubwürger 	<p>Geschützt wird der Bereich des Trerichsweihers zwischen linkem Aggerufer im Westen, B 56 im Osten, B8 im Norden, der Eisenbahnlinie im Süden, Teilen der westlich angrenzenden Aggeraue sowie die nördlich der Bundesstraße B8 angrenzende Untere Aggeraue.</p> <p>Das Naturschutzgebiet schließt den gesamten im Geltungsbereich des vorliegenden Landschaftsplanes gelegenen Teil des der EU-Kommission gemeldeten FFH-Gebietes DE-5109-302 "Agger" ein. Ferner umfasst das Naturschutzgebiet den südlichsten Teil des der EU-Kommission gemeldeten Vogelschutzgebietes DE 5108-401 „Wahner Heide“.</p> <p>Das bisherige Naturschutzgebiet "Trerichsweiher" wird in das Naturschutzgebiet "Trerichsweiher / Untere Aggeraue" integriert. Das Teilgebiet östlich der Agger (ehemaliges Naturschutzgebiet "Trerichsweiher") mit ergänzenden Regelungen ist mit einer Waage-recht-Schraffur gekennzeichnet und mit der römischen Ziffer I versehen.</p> <p>Die Erhaltung und Förderung der großräumig durchgehenden und zum Teil naturnahen Flussauen-landschaft der Agger als Korridor des landesweiten Biotopverbundes soll auf Grundlage des Gewässer-auenprogramms des Landes Nord-rhein-Westfalen erfolgen.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<p>-Nachtigall -Pirol -Zwergtaucher -Wasserralle -Schwarzkehlchen sowie zur Erhaltung und Wiederherstellung ihrer Lebensräume</p> <p>gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe a und Satz 2 LG</p> <ul style="list-style-type: none"> • zur Erhaltung und Wiederherstellung folgender natürlicher Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG: <ul style="list-style-type: none"> -Erlen-, Eschen- und Weichholz-Auenwälder (prioritärer Lebensraum 91E0) -Sternmieren-Eichenhainbuchenwald (9160) -Hartholz-Auenwälder (91F0) • zur Erhaltung und Wiederherstellung eines Abschnittes der durchgehenden, weitgehend naturnahen Flusslandschaft der Agger als Hauptachse eines Biotopverbundes von landesweiter Bedeutung mit spezieller Funktion als Bindeglied zwischen der Siegaue und der Wahner Heide, • zur Erhaltung, Entwicklung und Förderung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter, zum Teil stark gefährdeter bzw. vom Aussterben bedrohter, wildlebender Pflanzen- und Tierarten, • zur Erhaltung und für die Entwicklung der Agger als naturnahem Tieflandsfluss <ul style="list-style-type: none"> - mit einer guten Wasserqualität, einer naturnahen Fließgewässerdynamik einschließlich hierfür charakteristischer Gewässerstrukturen wie naturnahen Steil- und Flachufern, Uferabbrüchen, Totholz im Gewässer, Auskolkungen, 	<p>Die zur Erhaltung, Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten zweckmäßigen Einschränkungen von Nutzungen, die über die allgemeinen und gebietspezifischen Verbote und Gebote hinausgehen, bleiben Vereinbarungen mit den Betroffenen vorbehalten.</p> <p>Der Aggerabschnitt nördlich der B 8 wird mit der Aufstellung des Landschaftsplanes Nr. 15 „Wahner Heide“ des Rhein-Sieg-Kreises in den Landschaftsplan Nr. 15 übernommen.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="391 271 930 456">- offenen Sand- und Kiesablagerungen, Ausbuchtungen und Seitenarmen, Rauschen sowie einer strukturreichen, feinsedimentarmen Gewässersohle und vielfältigen Strömungsmustern, <li data-bbox="391 528 930 981">- als Teil eines zusammenhängenden, durchwanderbaren Gewässersystems für die Fließgewässerfauna, insbesondere für einen der Größe und Beschaffenheit der Gewässer angepassten heimischen, sich selbst reproduzierenden Fischbestand einschließlich hinsichtlich der Lebensraumqualität anspruchsvoller Fischarten und Rundmäuler wie Lachs, Meerforelle, Nase, Schneider und Elritze sowie Neunaugen, <li data-bbox="391 1048 930 1384">- als Ganz- oder Teillebensraum (z.B. Nahrungshabitat, Winterrastgebiet) für charakteristische Tierarten dieser Fließgewässer und ihrer Auen wie Flussregenpfeifer, Flussuferläufer, Eisvogel, Gebirgsstelze, Wasseramsel, Gänsesäger, Uferschwalben, Teichhuhn, Knäkente, Prachtlibellen und Gemeiner Keiljungfer, <li data-bbox="391 1451 930 1711">- sowie als Wuchsort charakteristischer Fließgewässerröhrichte, Laichkraut- und Schwimmblattgesellschaften sowie von Uferhochstaudenfluren und natürlicher Pioniervegetation mit typischen Pflanzenarten der Fließgewässer und ihrer Uferbereiche, 	<p data-bbox="946 528 1388 824">Als heimische Fischarten in Naturschutzgebieten sind gemäß Rund-erlass des MURL vom 14.11.1997 „Ausübung der Fischerei in Naturschutzgebieten“ die Arten anzusehen, deren natürliches Verbreitungsgebiet ganz oder teilweise in Nordrhein-Westfalen liegt.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<ul style="list-style-type: none"> zur Erhaltung und Wiederherstellung des Trerichsweiher, eines Altarmes der Agger sowie von Klein- und temporären Stillgewässern in der Aue mit naturnahen Uferstrukturen und charakteristischen Vegetationstypen wie Schwimmblattvegetation und ausgedehnten Röhrichten, einschließlich charakteristischer Pflanzen- und Tierarten wie Teichrose, Sumpfrohrsänger, Teichrohrsänger, Rohrammer, Zwergtaucher, Kleines Granatauge, Teichfrosch, Wasserralle, Hecht und Bitterling sowie als bedeutsame Winterlager und Rückzugshabitat für Fische, 	
	<ul style="list-style-type: none"> zur Erhaltung und Wiederherstellung von Ufergehölzen, Weich- und Hartholz-, sowie von Bachauenwäldern und deren Fragmenten, von Feucht-, Sumpf- und Bruchwäldern und sonstigen naturnahen Laubwäldern einschließlich der wertvollen Altholzbestände sowie der strukturreichen Waldmäntel mit ihrem charakteristischen Pflanzen- und Tierarteninventar wie Feld- und Flatterulme, Kleinspecht, Grünspecht, Waldkauz, Hohltaube, Pirol, Blaukehlchen, Schwarzmilan, Graureiher, Nachtigall, Beutelmeise, Wasserfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Eisvogel und Großer Eichenbock, 	
	<ul style="list-style-type: none"> zur Erhaltung und Wiederherstellung natürlicher Überschwemmungsgebiete der Agger mit auentypischen Gelände- und Lebensraumstrukturen (Flutrinnen und Flutmulden, Totholz, Sedimentablagerungen), mit einer auenverträglichen Nutzung in Teilbereichen; 	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<ul style="list-style-type: none"> • zur Erhaltung und Wiederherstellung von artenreichen bzw. gut ausgeprägten Grünlandgesellschaften der Frischwiesen und –weiden (einschließlich der trockenen und feuchten Ausprägungen), der Feucht- und Nasswiesen und –weiden sowie der Flutrasen und Riedwiesen in zusammenhängenden Grünlandkomplexen einschließlich von Brachen u.a. als (Teil-)Lebensraum (z.B. Nahrungshabitat, Winterrastgebiet) für gefährdete Pflanzen- und Tierarten wie z.B. Kiebitz, Wiesenpieper, Braunkehlchen, Schwarzkehlchen, Feldschwirl, Schafstelze, Wachtelkönig, Feldhase, Schwarzblauer Bläuling, Große Goldschrecke, Sumpfschrecke sowie Kurz- und Langflügelige Schwertschrecke, • zur Erhaltung und Wiederherstellung störungsarmer, naturnaher Lebensräume in der Flussaue für störungsempfindliche Tierarten, <p>gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe b LG aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • zur wissenschaftlichen Begleitung des Wanderfischprogramms im Rheinsystem, • zur Erhaltung von auentypischen Biotop- und Geländestrukturen der ehemaligen Naturlandschaft, • zur Erhaltung schutzwürdiger Böden mit extremen Wasser- und Nährstoffangeboten sowie von Böden mit hoher natürlicher Ertragsfähigkeit; 	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<p>gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe c LG wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit</p> <ul style="list-style-type: none"> • der vielfältigen, naturnahen Landschaft im Bereich des Trerichsweiher mit Auenwäldern, Brachen und Stillgewässern sowie des naturnahen Flusslaufes der Agger in seiner charakteristischen Ausbildungsform als Tieflandsfluss mit einer flachwelligen, weiten Aue, • der Vorkommen von charakteristischen Biotopausbildungen wie Ufergehölze, Kleingewässer, Hochstaudenfluren und Brachen, die eine auffallend große Strukturvielfalt aufweisen sowie • der großen Vielfalt an Tier- und Pflanzenarten. 	<p>Gemäß § 48 c LG sind in einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) nach dessen Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz, alle Vorhaben, Maßnahmen, Veränderungen oder Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig. Projekte und Pläne sind vor ihrer Durchführung gemäß § 48d LG auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des gemeldeten FFH-Gebietes zu überprüfen (FFH-Verträglichkeitsprüfung).</p> <p>Maßgeblich für die Durchführung der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind die in der jeweils aktuell der EU gemeldeten Fassung des Standarddatenbogens mit den Buchstaben A bis C als signifikant bewerteten Arten und Lebensräume.</p>
	<p><u>Zusätzlich ist verboten:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im Bereich der Seiten- und Altarme der Agger Handlungen durchzuführen, die die Fortpflanzung und den Bestand der Fische gefährden bzw. die Wanderung behindern können, z. B. Räumung, Mähen, die Entnahme von Pflanzen (einschließlich Totholz), Schlamm, Steinen, Sand oder Erde sowie die Fütterung von Fischen; zulässig bleiben die im Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmten Unterhaltungsmaßnahmen; 2. Erstaufforstungen vorzunehmen mit Ausnahme der Neubegründung von Auenwald mit standortheimischen Gehölzen im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde; 	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<p>3. die Wat-Fischerei in der Zeit vom 20.10. bis 30.04. auszuüben;</p> <p>4. die Durchführung von Besatzmaßnahmen, mit Ausnahme von Maßnahmen im Rahmen eines alle drei Jahre zwischen dem Fischereiberechtigten und der Unteren Fischereibehörde einvernehmlich abgestimmten Besatzplanes sowie von Maßnahmen im Sinne des § 3 Abs. 2 Buchstabe b bis e Landesfischereigesetz;</p> <p>5. die Agger, die Alt- und Seitenarme sowie die sonstigen Stillgewässer mit Wasserfahrzeugen und Schwimmkörpern aller Art – einschließlich Modellbooten – zu befahren, ferner auf den Wasserflächen Kufenmotorräder (Jet-Ski) oder vergleichbare Fahrzeuge zu betreiben; hiervon ausgenommen bleiben:</p> <p>Die Ausübung des Kanu- und Rudersports auf der Agger, soweit ein Mindestwasserablass von 5 m³ je Sekunde am Kraftwerk Vilkerath abfließt, mit folgenden Maßgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Befahren der Alt- und Seitenarme ist verboten; • die Agger ist möglichst zügig zu durchfahren; • das Anlanden außerhalb der zulässigen und in der Festsetzungskarte dargestellten Einsatz- und Aushebestellen ist verboten; • es dürfen täglich höchstens 50 Boote zwischen zwei aufeinanderfolgenden Einsatz- und Aushebestellen den Fluss befahren; falls erforderlich, soll die Organisation der Kontingentvergabe auf der Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung dem Landeskanuverband NRW obliegen; 	<p>Der mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmte Vereins- und Trainingsbetrieb des Kanuvereins KC-Delphin und STV-Siegburg fällt nicht unter die mengenmäßige Kontingentierung.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<ul style="list-style-type: none"> • das Befahren der Agger im Rahmen einer gewerblichen Bootsvermietung sowie das Befahren durch Ungeübte ist nur in fachlicher Begleitung zulässig. Die maximale Gruppengröße beträgt 20 Personen in nicht mehr als 10 Booten; <p>Der mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmte Vereins- und Trainingsbetrieb des Kanuvereins KC Delphin, STV-Siegburg, der Tretbootverleih sowie der mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmte Aus- und Fortbildungsbetrieb des DLRG-Troisdorf bleiben in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang zulässig;</p> <p>6. im nördlich der Bundesstraße B 8 gelegenen Teil des NSG nicht gekennzeichnete Wege zu betreten, auf ihnen Fahrrad zu fahren oder zu reiten.</p>	
Dc	<p><u>Ergänzende Regelungen für den Teilbereich I "Trerichsweiher":</u></p> <p>1. im Teilbereich I "Trerichsweiher" ist zusätzlich verboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die landwirtschaftliche Nutzung; • die forstwirtschaftliche Nutzung; • die fischereiliche Nutzung der Stillgewässer; • die Ausübung der Jagd in der Zeit vom 01. 03. bis 31. 07. mit Ausnahme der Wildfolge gemäß § 22 Abs. 1 Bundesjagdgesetz. 	<p>Der Teilbereich I umfasst das ehemalige Naturschutzgebiet "Trerichsweiher" als Kernfläche des Naturschutzgebietes.</p> <p>Die zeitliche Einschränkung ist aufgrund der besonderen ornithologischen Bedeutung des Bereiches für seltene und gefährdete Brutvögel sowie von Zug- und Rastvögeln erforderlich.</p>
	<p><u>Zusätzliche Gebote:</u></p> <p>1. Erhaltung und Erweiterung der Röhrichtbestände im Bereich des Trerichsweihers;</p>	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<p>2. zur Einstellung der Ausbringung von Düngemitteln und Gülle auf Uferrandstreifen in einer Breite von mindestens 25 m sind Bewirtschaftungsverträge anzustreben.</p> <p><u>Gestattet bleibt:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • die Nutzung der in dem Entwicklungskonzept für das bisherige Naturschutzgebiet „Trerichsweiher“ dargestellten Wanderwege für die ruhige landschaftsbezogene Erholung. 	<p>Förderung möglich im Rahmen des Uferrandstreifenprogramms sowie im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gemäß den Bestimmungen des Kulturlandschaftsprogramms des Rhein-Sieg-Kreises.</p> <p>Auf die seitens der Stadt Troisdorf geplante Verbreiterung des Aggerdeiches in Richtung Agger wird hingewiesen. Für Maßnahmen des Deich- bzw. Hochwasserschutzes besteht aufgrund des übergeordneten öffentlichen Interesses grundsätzlich die Möglichkeit einer Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsplanes.</p>
<p>2.1-11</p> <p>Eb, Ec</p>	<p><u>Naturschutzgebiet "Wald nördlich Siegburg"</u></p> <p>Flächengröße: ca. 32,0 ha</p> <p>Die Flächen werden unter Schutz gestellt nach § 20 Satz 1 Buchstabe a und c LG</p> <ul style="list-style-type: none"> • zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen für heimische Tier- und Pflanzenarten, insbesondere für waldbewohnende Vogelarten; • zur Erhaltung und Entwicklung des naturnahen Tieflandsbaches im Norden des Gebietes mit typischen, vielfältigen Sohl- und Uferstrukturen als Lebensraum für Tierarten kleiner Fließgewässer; • zur Entwicklung eines großflächig zusammenhängenden, naturnahen Laubwaldkomplexes als Verbindungslebensraum zwischen den Auenwäldern an der Agger und den Feuchtwäldern der Stallberger Sümpfe; • zur Sicherung und Entwicklung der Wälder in ihrer Pufferfunktion für die zentrale Wahner Heide; 	<p>Geschützt wird ein Waldbereich zwischen der Bundesstraße B 484 und der ehemaligen Industriebahn Siegburg – Lohmar im Südosten der Wahner Heide.</p> <p>Das Gebiet wird mit der Aufstellung des Landschaftsplanes 15 „Wahner Heide“ des Rhein-Sieg-Kreises in den Landschaftsplan Nr. 15 übernommen.</p> <p>Durch das NSG führt eine aufgelassene Eisenbahntrasse. Seitens der Städte Lohmar und Siegburg ist eine Nutzung dieser Trasse für den ÖPNV oder als Fuß- und Radweg angedacht.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<p>nach § 20 Satz 1 Buchstabe b LG</p> <ul style="list-style-type: none"> zur Erhaltung schutzwürdiger Böden aus tertiärem Lockergestein sowie von Böden mit extremen Wasser- und Nährstoffangeboten; 	
	<p><u>Zusätzlich ist verboten:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> nicht gekennzeichnete Wege zu betreten, auf ihnen Fahrrad zu fahren oder zu reiten. 	<p>Die Flächen liegen im künftigen Geltungsbereich des Landschaftsplanes Nr. 15 „Wahner Heide“. Grundlage für die Wegebeschilderung ist das Erholungslenkungs-konzept für die Wahner Heide.</p>
	<p><u>Zusätzliche Gebote:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> sukzessiver Umbau der Nadelholzbestände in naturnahe Laubwälder im Zuge der Durchforstung und Endnutzung der Bestände; Optimierung des Einlaufbauwerkes für die Fischteichanlage im Norden des Gebietes, Umbau der Sohlschwelle in eine Sohlgleite zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Gewässers. 	
2.1-12 Fe	<p><u>Naturschutzgebiet "Tongrube Niederpleis"</u></p> <p>Flächengröße: ca. 24,5 ha</p> <p>Die Unterschutzstellung erfolgt gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe a LG</p> <ul style="list-style-type: none"> zur Erhaltung der folgenden wildlebenden Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG: <ul style="list-style-type: none"> - Gelbbauch-Unke (1193) - Kamm-Molch (1166) sowie zur Erhaltung und Wiederherstellung ihrer Lebensräume 	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<ul style="list-style-type: none"> • zur Erhaltung und Optimierung des aufgrund der Geländemorphologie äußerst vielfältigen Lebensraumkomplexes der Tongrube mit zahlreichen, teilweise temporären Kleingewässern, steilen Böschungen unterschiedlicher Exposition sowie offenen Flächen und Bereichen in unterschiedlichen Stadien der Gehölzsukzession; • zur Erhaltung und Optimierung eines außerhalb der derzeitigen Tongrube gelegenen Teiches mit Verlandungszonen; • zur Erhaltung der bedeutenden Populationen von Ringelnatter und Zauneidechse im Bereich der Tongrube; • aufgrund der Bedeutung der angrenzenden Grünlandflächen in ihrer Funktion als Lebensraum für bedrohte und seltene Pflanzen- und Tierarten, insbesondere für Traubentrespe, Bleiche Segge, Hasenpfofensegge, Geflecktes Knabenkraut, Gelbbauchunke und Zauneidechse; <ul style="list-style-type: none"> • zur Erhaltung und Optimierung eines gut strukturierten Waldbiotops; 	<p>Geschützt wird eine Tongrube östlich von St. Augustin-Niederpleis mit hoher Bedeutung für den Amphibienschutz einschließlich der südöstlich angrenzenden Grünland- und Waldflächen bis zur Autobahn A 3.</p> <p>Das Naturschutzgebiet schließt das gesamte der EU-Kommission gemeldete FFH-Gebiet DE-5209-302 "Tongrube Niederpleis" ein.</p> <p>Aufgrund der terrassenartig angelegten Abbausohlen bietet die Grube ein ausgeprägtes Relief mit unterschiedlichen Expositionen und zahlreichen Steilwänden. Die Grube beherbergt die größte Gelbbauchunken-Population des Landes Nordrhein-Westfalen.</p> <p>Für die bestehende Grube und große Teile der sich hieran anschließenden Flächen besteht eine bergrechtliche und landschaftsrechtliche Genehmigung für die Erweiterung des Tonabbaues. Im Rahmen der bergrechtlichen und landschaftsrechtlichen Genehmigungen ist die Herrichtung der Flächen nach erfolgter Austonung für Zwecke des Naturschutzes vorgegeben.</p> <p>Gemäß § 48 c LG sind in einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) nach dessen Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz alle Vorhaben, Maßnahmen, Veränderungen oder Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<ul style="list-style-type: none"> • aufgrund ihrer landesweiten Bedeutung als Amphibienhabitat insbesondere für die Gelbbauchunke. <p>nach § 20 Satz 1 Buchstabe b LG</p> <ul style="list-style-type: none"> • zur Erhaltung schutzwürdiger Böden aus tertiärem Lockergestein; 	<p>Projekte und Pläne sind vor ihrer Durchführung gemäß § 48d LG auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des gemeldeten FFH-Gebietes zu überprüfen (FFH-Verträglichkeitsprüfung).</p> <p>Maßgeblich für die Durchführung der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind die in der jeweils aktuell der EU gemeldeten Fassung des Standarddatenbogens mit den Buchstaben A bis C als signifikant bewerteten Arten und Lebensräume.</p>
	<p><u>Zusätzlich ist verboten:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die fischereiliche Nutzung der Stillgewässer. 	
	<p><u>Zusätzliche Gebote:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Offenhaltung der Tongrube; 2. Erhaltung der vorhandenen Laichgewässer für Amphibien; 3. Anlage von Amphibien-Laichgewässern in der Tongrube und auf den angrenzenden Grünlandflächen, falls erforderlich; 4. Anstreben einer Extensivierung der Nutzung auf den angrenzenden Grünlandflächen bis zum weiteren Tonabbau. 	<p>Der Abschluss von Bewirtschaftungsverträgen erfolgt gemäß den Bestimmungen des Kulturlandschaftsprogramms des Rhein-Sieg-Kreises.</p>
	<p><u>Gestattet bleibt:</u></p> <p>Die Tongewinnung sowie die Wiedernutzbarmachung der Oberfläche im Rahmen der bestehenden Zulassungen und der bergrechtlichen Vorschriften.</p>	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<p><u>Befreiungen:</u></p> <p>Von den Geboten und Verboten kann nach § 69 Abs. 1 LG die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiung erteilen, wenn</p> <p>a) die Durchführung des Verbotes oder Gebotes im Einzelfall</p> <p> aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist</p> <p> oder</p> <p> bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde</p> <p> oder</p> <p>b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.</p> <p>§ 5 LG gilt entsprechend. Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist.</p> <p>Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.</p>	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<p>Gemäß § 48d LG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes zu überprüfen. Bei Schutzgebieten gemäß §§ 20 bis 23 LG ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften.</p> <p>Maßgeblich für die Durchführung der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind die in der jeweils aktuell der EU gemeldeten Fassung des Standarddatenbogens mit den Buchstaben A bis C als signifikant bewerteten Arten und Lebensräume.</p> <p>Eine Befreiung ersetzt nicht eine im Einzelfall notwendige FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 48 LG.</p> <p>Für die Befreiungen von den Geboten und Verboten des § 35 LG innerhalb des Änderungsbereiches ist hiervon abweichend gemäß § 69 Abs. 2 LG die Untere Forstbehörde zuständig. Sie entscheidet im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde.</p>	<p>Grundlage hierfür ist die zum jeweiligen Zeitpunkt der EU gemeldete aktuelle Fassung des Standard-Datenbogens.</p>
	<p><u>Ordnungswidrigkeiten:</u></p> <p>Nach § 70 Abs. 1 Ziffer 2 LG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 71 LG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.</p>	
2.2	<p><u>Landschaftsschutzgebiet (LSG)</u></p> <p>Aufgrund der §§ 19 und 21 LG in Verbindung mit § 34 Abs. 2 LG wird festgesetzt:</p> <p>Das im folgenden näher bezeichnete und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte (außerhalb des Änderungsbereiches) bzw. der Festsetzungskarte (innerhalb des 1. Änderungsbereiches) in seinen jeweiligen Grenzen festgesetzte Gebiet ist Landschaftsschutzgebiet.</p>	<p>Im Änderungsbereich wird das bisherige Landschaftsschutzgebiet 2.2 als LSG 2.2-1 Sieg- / Aggeraue neu festgesetzt. Der Schutz ist nach Maßgabe der Entwicklungsziele für die Landschaft und insbesondere auf der Grundlage der bioökologischen Bewertung, nach landschaftspflegerischen Kriterien sowie mittels Merkmalen für die Erholungsnutzung festgesetzt.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst insbesondere folgende Bereiche:</p> <p>Die Talräume von Sieg, Agger und Pleisbach;</p> <p>die Bereiche Lohmarer Gemeindewald, Wald südlich des Jabachtales, Staatsforst Siegburg, Stadtwald Siegburg, Birlinghovener Wald, Schmerbroicher Wald und Randbereiche der Wahner Heide sowie den Michaelsberg.</p> <p>Die Unterschutzstellung erfolgt gemäß § 21 Buchstaben a bis c LG.</p>	<p>Schutzzwecke gemäß § 21 LG</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter; b) Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes; c) besondere Bedeutung für die Erholung.
	<p><u>Verbote:</u></p> <p>Nach § 34 Abs.2 LG sind unter besonderer Beachtung von § 1 Abs. 3 LG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.</p>	<p>Die Verbote dieses Kataloges gelten ausschließlich für das Landschaftsschutzgebiet außerhalb des Änderungsbereiches.</p>
	<p>Verboten ist insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bauliche Anlagen einschl. Straßen, Wege und Plätze zu errichten, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen sowie die Außenseite bestehender baulicher Anlagen zu ändern; 2. Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftung zu errichten oder anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind; 3. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen; 4. Aufschüttungen, Verfüllungen einschließlich Abfallablagerung oder Abgrabungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu ändern; 	<p>Bauliche Anlagen sind insbesondere auch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Landungs-, Boots- und Angelstege, am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Wohn- und Hausboote sowie Fischzuchtanlagen - Dauercamping- und Zeltplätze - Sport- und Spielplätze - Lager- und Ausstellungsplätze - Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<p>5. Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen, zu beseitigen oder umzugestalten, sowie den Verlauf oder die Gestalt der Bach- und Flussläufe zu verändern;</p> <p>6. Leitungen aller Art einschließlich Drainagen zu errichten oder zu ändern: Die Unterhaltung bestehender Drainagen fällt nicht unter das Verbot;</p> <p>7. Zäune oder andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern;</p> <p>8. Lagerplätze zu unterhalten, mit Ausnahme solcher für land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse;</p> <p>9. mit Kraftfahrzeugen außerhalb der befestigten Fahrwege, der Park- und Stellplätze und der Hofräume zu fahren und diese dort abzustellen;</p> <p>10. Wohnwagen außerhalb von Hofräumen abzustellen oder zu zelten;</p> <p>11. außerhalb von Hofräumen Stellplätze für Kraftfahrzeuge anzulegen, zu ändern oder bereitzuhalten;</p> <p>12. Einrichtungen für den Wasser- oder Luftsport bereitzuhalten, anzulegen, zur Verfügung zu stellen oder zu ändern;</p> <p>13. Hecken, Feld- oder Ufergehölze, Einzelbäume oder Baumreihen sowie sonstigen wildwachsende Pflanzen zu beseitigen oder zu beschädigen (als Beschädigung gelten das Verletzen des Wurzelwerks und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinträchtigen, jedoch nicht die ordnungsgemäße Pflege außerhalb der Nistzeiten);</p>	<p>hierunter fallen nicht: ortsübliche Weidezäune oder Kulturzäune bis 1,50m Höhe</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<p>14. wildlebende Tiere zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonst. Entwicklungsformen wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen; ferner gebietsfremde Tiere auszusetzen oder anzusiedeln;</p> <p>15. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen neu anzulegen;</p> <p>16. Brachflächen zu verändern, Feucht- und Nasswiesen in eine andere Nutzung umzuwandeln oder zu drainieren;</p> <p>17. Grünland in den Talauen der folgend aufgeführten Wasserläufe in eine andere Nutzung umzuwandeln, jedoch nicht über festgesetzte Überschwemmungsgebiete oder vorhandene Deiche hinaus. Dies gilt für Sieg, Agger, Pleisbach und Jabach nebst ihren unmittelbaren Zuflüssen;</p> <p>18. Motorsportveranstaltungen mit Kraftfahrzeugen oder Motorflugzeugen (einschl. Modellflugzeugen) durchzuführen;</p> <p>19. das Beweiden von Quellmulden und Waldflächen sowie das Beschädigen von Bachufern durch das Weidevieh.</p>	<p>"Gebietsfremde Tiere" sind solche, die nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplanes vorkommen.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<p><u>Unberührt bleiben:</u></p> <p>1. Die im Sinne des Landschaftsgesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung sowie die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd einschließlich des Jagdschutzes im Sinne von § 23 Bundesjagdgesetz.</p> <p>Hierzu gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die ordnungsgemäße Unterhaltung von landwirtschaftlichen Hofstellen; - die Verlegung von Versorgungsleitungen für landwirtschaftliche Produktion; - das Errichten von ortsüblichen Weidezäunen oder notwendigen Kulturzäunen bis zu einer Höhe von 1,50m; - die Anlage von landwirtschaftlichen Mieten; - schlichte Hinweisschilder auf den Verkauf selbsterzeugter landwirtschaftlicher Produkte; - ortsübliche Verkaufsstände für selbsterzeugte landwirtschaftliche Produkte, soweit sie baugenehmigungsfrei sind, nur kurzfristig errichtet werden und jederzeit demontiert werden können; - das Aufstellen von Weidepumpen, Melkständen, Jagdhochsitzen und Wildfütterungen, Zugänge zur Tränkung von Weidevieh an Gewässern; 	<p>Die nebenstehend als unberührt von den Verboten aufgeführten Maßnahmen gelten ausschließlich für das außerhalb des Änderungsbereiches festgesetzte Landschaftsschutzgebiet 2.2.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<ul style="list-style-type: none"> - die Anlage von Wirtschaftswegen soweit bei ihrer Anlage nicht erhebliche Aufschüttungen, Abgrabungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt vorgenommen werden müssen. <p>Dies gilt nicht für die Verbote der Ziffer 4, 5, 15 bis 17 und 19;</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei, sofern sie nicht mit der Errichtung baulicher Anlagen verbunden ist; 3. die Unterhaltung von Wegen, Gewässern und Versorgungsleitungen im Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde; 4. die Beseitigung von Hochwasserschäden, daneben die regelmäßige Mahd vom 01. August bis 28. Februar des nachfolgenden Jahres als Maßnahme der Gewässerunterhaltung; 5. die vom Landrat als Untere Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Pflege-, Erhaltungs-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen, die der Verwirklichung der Ziele des Landschaftsplanes dienen; 6. sonstige bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzungen oder Tätigkeiten in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang. 	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
<p>2.2-1</p> <p>Cd, Dc, Dd Ed, Fc, Fd, Fe, Gc, Gd, Hd</p>	<p><u>Landschaftsschutzgebiet "Sieg-/ Aggeraue"</u></p> <p>Gemäß §§ 19 und 21 LG in Verbindung mit § 34 Abs. 2 LG wird festgesetzt:</p> <p>Das im Folgenden näher bezeichnete und in der Festsetzungskarte in seinen Teilflächen gekennzeichnete Gebiet 2.2-1 ist Landschaftsschutzgebiet. Es gelten die nachfolgend aufgeführten Ver- und Gebote sowie die Bestimmungen für Ausnahmen, Befreiungen und Ordnungswidrigkeiten.</p> <p>Die Unterschutzstellung erfolgt gemäß § 21 Buchstabe a LG zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter in der historisch gewachsenen Kulturlandschaft der Auen von Sieg und Agger in ihrer charakteristischen Struktur als offene, gegliederte Auenlandschaft;</p> <p>Erhalten werden sollen insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • kleinere Fließgewässer mit ihren charakteristischen Uferstrukturen sowie Klein- und temporäre Stillgewässer in der Aue mit naturnahen Uferstrukturen und charakteristischer Vegetation; • standortheimische Laubwälder und deren Fragmente mit ihren Waldmänteln; • landschaftstypische Gehölzstrukturen wie Feldgehölze, Gebüsche, Hecken, Ufergehölze, Einzelbäume und Baumgruppen; • Grünlandflächen einschließlich von Brachen; 	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst Teile der natürlichen Auen von Sieg und Agger im Bereich der Städte Siegburg, Troisdorf und Sankt Augustin. Es beinhaltet im Wesentlichen die höher gelegenen Teile der Auen, auch außerhalb des Überschwemmungsgebietes bei einem 10-jährlichen Hochwasserereignis (HQ 10), intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen innerhalb des HQ 10 und der rückgewinnbaren Retentionsräume. Ferner die bestehenden Freizeit- und Erholungseinrichtungen westlich der Agger(AGGUA-Bad, Minigolfanlage, Parkplatz), hieran unmittelbar angrenzende Auenbereiche sowie sonstige an die Flussauen angrenzende Flächen.</p> <p>Zur Steigerung der Attraktivität des AGGUA-Bades ist eine Umgestaltung des Freibadbereiches innerhalb des bestehenden Geländes geplant. Für die innerhalb des derzeitigen Geländes geplanten Maßnahmen besteht grundsätzlich die Möglichkeit einer Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsplanes, soweit die Voraussetzungen gemäß § 69 Landschaftsgesetz erfüllt sind. Aufgrund der erfolgten Meldung der östlich angrenzenden Agger als FFH-Gebiet gilt das Verschlechterungsverbot für FFH-Gebiete gemäß FFH-Richtlinie. Auf die diesbezügliche textliche Erläuterung zum Schutzzweck unter Ziffer 2.1-10 des Landschaftsplanes wird verwiesen (siehe S.68 ff.).</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
		<p>Nördlich von Buisdorf plant die Stadt Sankt Augustin die Erweiterung der Darstellung gewerblicher Baufläche im Flächennutzungsplan innerhalb des rückgewinnbaren Retentionsraumes. Die Bezirksregierung ist einem diesbezüglichen Antrag der Stadt im laufenden Verfahren zur Neuaufstellung des GEP in generalisierter Form unter der Maßgabe gefolgt, dass die genaue Abgrenzung der Bauflächen nach Norden auf Fachplanebene unter Berücksichtigung der wasserwirtschaftlichen Belange erfolgen muss.</p>
		<p>In Vorbereitung des erforderlichen Planfeststellungsverfahrens zur Deichsanierung wird derzeit geprüft, welche Auswirkungen eine Rückverlegung des Deiches insbesondere im Bereich der Wohnbebauung als wesentlichem Kriterium für eine abschließende Festlegung des künftigen Deichverlaufes hätte.</p>
		<p>Wesentlich für die Frage einer etwaigen Gewerbegebietserweiterung ist daher das wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren zur Deichsanierung bzw. Wiederanbindung des Retentionsraumes. Weitere Grundlage für eine Gewerbegebietsarrondierung wäre zudem ein Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes.</p>
		<p>Zur Erhaltung besonders schutzwürdiger Flächen zweckmäßige Einschränkungen von Nutzungen, die über die Verbote hinausgehen, bleiben Vereinbarungen mit den Betroffenen vorbehalten.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<ul style="list-style-type: none"> • Ökologisch und kulturhistorisch bedeutungsvolle Nutzungsformen wie z.B. der Streuobstanbau; • die Freiflächen im natürlichen Überschwemmungsgebiet der Sieg und ihrer Nebengewässer, insbesondere die Flächen nördlich und westlich St. Augustin-Buisdorf als rückgewinnbare Retentionsräume; • die schutzwürdigen Böden mit extremen Wasser- und Nährstoffangeboten sowie Böden mit hoher natürlicher Ertragsfähigkeit als Lebensraum für Pflanzen und Tiere; • die bedeutenden klimatischen, hydrologischen und biotischen Funktionen der höhergelegenen bzw. ausgedeichten Aue wie Kaltluftabfluss, Retention von Niederschlagswasser, Regeneration und Schutz des Grundwassers sowie Refugial-, Regenerations- und Vernetzungsraum für Pflanzen und Tiere; <p>gemäß § 21 Buchstabe b LG wegen der Vielfalt, besonderen Eigenart und Schönheit der Flussaue sowie</p> <p>gemäß § 21 Buchstabe c LG wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung, bei der das Landschaftserleben im Vordergrund steht, durch den Schutz der wohngebietsnahen Freiflächen in den Auen von Sieg und Agger, die mit ihrer abwechslungsreichen Nutzungsstruktur und ihren Gliederungselementen gute Voraussetzungen insbesondere für die ruhige, landschaftsbezogene Tageserholung bieten;</p> <p>Erhalten werden sollen insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Gliederung der offenen Landschaft durch kleinere Fließgewässer mit ihren charakteristischen Uferstrukturen, landschaftstypischen Gehölzen, Gebüsch, Hecken, Ufergehölzen, Einzelbäumen und Baumgruppen; 	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<ul style="list-style-type: none"> • standortheimische Laubwälder und deren Fragmente mit ihren Waldmänteln; • zusammenhängende Grünlandkomplexe; • kulturhistorisch bedeutsame, das Landschaftsbild prägende Elemente der Aue wie Streuobstwiesen. 	
	<p>In dem Landschaftsschutzgebiet gelten die nachfolgend aufgeführten Ver- und Gebote sowie die Bestimmungen für Ausnahmen, Befreiungen und Ordnungswidrigkeiten.</p> <p><u>Verbote:</u></p> <p>Nach § 34 Abs. 2 LG sind unter besonderer Beachtung von § 1 Abs. 3 LG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.</p> <p>In den geschützten Gebieten ist insbesondere verboten:</p> <p>1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 Bauordnung NRW, Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen, Wege und Plätze - unabhängig von baurechtlichen Vorschriften - zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen einschließlich deren Nutzung oder deren Außenseite zu verändern;</p>	<p>Die Verbote dieses Kataloges gelten ausschließlich für das Landschaftsschutzgebiet 2.2-1 innerhalb des Änderungsbereiches.</p> <p>Bauliche Anlagen sind auch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Landungs-, Boots- und Angelstege • Fischzuchtanlagen • Dauercamping- und Zeltplätze • Sport- und Spielplätze • Reitplätze • Lager- und Ausstellungsplätze <p>Im Zusammenhang mit der Optimierung der Regenwasserbehandlung und der Reaktivierung des ehemals vorhandenen Trennsystems in der Stadt Troisdorf ist ggfls. der Bau eines Regenrückhaltebeckens westlich des Deiches zwischen der ICE-Brücke über die Agger und dem Aggerwehr erforderlich. Die Planung ist wesentlicher Bestandteil der Kanalnetzanzeige gemäß § 58 Abs. 1 LWG vom 26.06.2002.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<p>2. Werbeanlagen im Sinne von § 13 Abs. 1 Bauordnung NRW, Schilder, Symbole oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind;</p>	<p>Auf die seitens der Stadt Troisdorf geplante Verbreiterung des Aggerdeiches in Richtung Agger zwischen der Aggerbrücke B8 und der Eisenbahnbrücke über die Agger wird hingewiesen. Für Maßnahmen des Deich- bzw. Hochwasserschutzes besteht aufgrund des übergeordneten öffentlichen Interesses grundsätzlich die Möglichkeit einer Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsplanes.</p>
	<p>3. Buden, Warenautomaten, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder andere mobile Verkaufsstände aufzustellen oder abzustellen;</p>	
	<p>4. Aufschüttungen, Verfüllungen einschließlich Abfallablagerungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen, Sprengungen oder sonstige Veränderungen der Boden- oder Geländegestalt vorzunehmen;</p>	
	<p>5. ober- oder unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen aller Art einschließlich Drainagen zu verlegen, zu errichten oder zu ändern, Grundwasser zu entnehmen, im Wald Draingräben zu unterhalten, sowie sonstige Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserhaushalt des Waldes verändern;</p>	<p>Die Unterhaltung und Erneuerung bestehender Drainagen außerhalb des Waldes fällt nicht unter das Verbot.</p> <p>Die Trinkwassergewinnung ist hiervon nicht betroffen.</p> <p>Für die Neuanlage und Erneuerung von Ver- und Entsorgungsanlagen in Landschaftsschutzgebieten wird regelmäßig, unter Berücksichtigung der Eingriffsregelung, eine</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
		Befreiung erteilt werden, zumal hierbei in der Regel überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit geltend gemacht werden können.
		Für Maßnahmen der Trinkwasserversorgung besteht aufgrund des übergeordneten öffentlichen Interesses grundsätzlich die Möglichkeit einer Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsplanes, soweit die Voraussetzungen gemäß § 69 LG erfüllt sind.
	6. Zäune oder andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern mit Ausnahme von ortsüblichen Weidezäunen und für den Forstbetrieb notwendigen Kulturzäunen;	Ortsüblich sind Weidezäune oder Kulturzäune bis 1,50 m Höhe aus Draht, Stacheldraht oder Knotengittergeflecht mit Holzpfählen, ferner Elektrozäune.
	7. außerhalb der hierfür angelegten und genehmigten Feuerstellen Feuer zu machen;	Das Entfachen von Feuer an den hierfür angelegten und genehmigten Grillstellen bleibt zulässig.
	8. Lagerplätze anzulegen, zu erweitern, zu unterhalten oder bereitzustellen mit Ausnahme solcher für die land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse außerhalb von Brachflächen;	Hierunter fällt auch die nicht nur kurzzeitige (≤ 14 Tage) Lagerung von Heu-, Silage- und Strohballen.
	9. mit Kraftfahrzeugen außerhalb der befestigten Fahrwege, der Park- und Stellplätze und der Hofräume zu fahren und diese dort abzustellen sowie mit Fahrrädern außerhalb von Wegen zu fahren;	Trampelpfade gelten nicht als Wege.
	10. Wohn- und Bauwagen oder andere mobile Unterkünfte bzw. Unterstände sowie Fahrzeuganhänger außerhalb von Hofräumen und öffentlichen Verkehrsflächen auf- oder abzustellen oder zu zelten;	Ausgenommen von diesem Verbot sind Bauwagen, die unmittelbar aufgrund einer genehmigten Baumaßnahme benötigt werden. Als Hofräume gelten durch Gebäude und geschlossene Gehölzbestände begrenzte Hofstellen.
	11. außerhalb von Hofräumen Stellplätze für Kraftfahrzeuge anzulegen, zu ändern oder bereitzuhalten;	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	12. Einrichtungen für den Schieß-, Wasser-, Luft- oder Modellsport bereitzuhalten, anzulegen, zur Verfügung zu stellen oder zu ändern;	
	13. Motorsportveranstaltungen mit Kraftfahrzeugen oder Motorflugzeugen (einschließlich Modellflugzeugen) durchzuführen oder einzelne Modellfluggeräte mit Motor fliegen zu lassen;	
	14. feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände einzubringen, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen;	
	15. stehende oder fließende Gewässer, hierzu zählen auch Fischteiche, anzulegen, zu beseitigen oder umzugestalten, bereits bestehende, nicht genehmigte Teiche zu unterhalten, die Ufer und Sohlen von Still- und Fließgewässern oder Quellen und Quellsümpfen zu verändern oder zu beeinträchtigen sowie die Wasserqualität zu beeinträchtigen;	Die Unterhaltung rechtmäßig bestehender, nach Wasserrecht nicht erlaubnispflichtiger Teiche bleibt zulässig.
	16. den Grundwasserstand abzusenken;	Die Auswirkungen bestehender und genehmigter Trinkwassergewinnungsanlagen auf das Schutzgebiet sind hiervon nicht betroffen.
	17. Böden zu versiegeln, zu verunreinigen oder die Bodenerosion zu fördern;	
	18. Hecken, Feld- oder Ufergehölze, hoch- und halbstämmige Obstbaumbestände, alte Grenzbäume (Logebäume), Kopfbäume, Einzelbäume, Baumgruppen oder Baumreihen zu beseitigen oder zu beschädigen;	Als Beschädigung gelten auch der Verbiss durch Weidetiere, das Verletzen des Wurzelwerks im Traufbereich und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinträchtigen, wie z.B. das Befestigen von Zäunen an Bäumen, jedoch nicht die ordnungsgemäße Pflege in der Zeit vom 1.08. bis 28.02.
	19. Erstaufforstungen vorzunehmen - ausgenommen ist die Neubegründung von Außenwald mit standortheimischen Arten im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde;	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<p>20. Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen neu anzulegen oder zu erweitern;</p> <p>21. Brachflächen zu verändern, Grünlandflächen in eine andere Nutzung umzuwandeln oder die Grasnarbe durch übermäßige Weidenutzung, zu frühe oder zu lange Beweidung im Jahr flächenhaft zu schädigen; Streuobstwiesen zu roden, umzubrechen oder durch die Art und Intensität der Weidenutzung die Obstbäume oder das Grünland zu schädigen;</p>	<p>Gemäß § 24 Abs. 2 LG gelten solche Grundstücke als <u>Brachflächen</u>, deren Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als 3 Jahre nicht genutzt sind, es sei denn, dass eine Nutzung ins Werk gesetzt ist.</p> <p>Nicht zu den Brachflächen zählen Stilllegungsflächen nach der EU-Agrarreform und deren flankierenden Maßnahmen wie die langfristige Stilllegung sowie Maßnahmen nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG) und nach dem Kulturlandschaftsprogramm.</p>
	<p>22. Bachufer und Quellbereiche durch Weidetiere zu beschädigen sowie Gewässer-, Graben- und Wegraine – insbesondere im Bereich der öffentlichen Wege- und Gewässerparzellen – zu schädigen, zu beseitigen bzw. in die Bodennutzung mit einzu beziehen;</p> <p>23. Gewässerböschungen in der Zeit vom 1.03. bis 30.06. zu mähen, auch als Maßnahme der Gewässerunterhaltung.</p>	<p>Der Bau von Schutzzäunen kann unter bestimmten Voraussetzungen im Rahmen von Bewirtschaftungsverträgen gemäß Kulturlandschaftsprogramm oder durch Teilnahme am Uferrandstreifenprogramm gefördert werden.</p> <p>Die Festsetzungen dienen dem Schutz der Gewässer und betreffen insbesondere die Hobby-Tierhaltung.</p>
	<p><u>Gebote:</u></p> <p>1. Kulturhistorisch und erdgeschichtlich bedingte Landschaftsstrukturen wie Geländekanten und Wegeböschungen sind zu erhalten;</p>	<p>Die Gebote dieses Kataloges gelten ausschließlich für das Landschaftsschutzgebiet 2.2-1 innerhalb des Änderungsbereiches.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<p>2. Gewässer und Gewässerränder sind sukzessive von der Beweidung auszunehmen und die Weiden gegenüber dem Uferbereich abzuzäunen;</p> <p>3. bei Anpflanzungen außerhalb des Waldes sind standortheimische Gehölze zu verwenden;</p> <p>4. für eine extensive Nutzung der Grünlandflächen sind Bewirtschaftungsverträge anzustreben;</p> <p>5. für die Umwandlung von Ackerflächen in Grünland sind Bewirtschaftungsverträge anzustreben.</p>	<p>Förderung unter bestimmten Voraussetzungen möglich im Rahmen von Bewirtschaftungsverträgen gemäß den Bestimmungen des Kulturlandschaftsprogramms des Rhein-Sieg-Kreises oder durch Teilnahme am Uferlandstreifenprogramm.</p> <p>Eine Liste der standortheimischen Gehölze findet sich unter Ziffer 5.6 des Landschaftsplanes.</p> <p>Eine Förderung ist im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gemäß den Bestimmungen des Kulturlandschaftsprogramms des Rhein-Sieg-Kreises möglich.</p> <p>Eine Förderung ist im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gemäß den Bestimmungen des Kulturlandschaftsprogramms des Rhein-Sieg-Kreises möglich.</p>
	<p><u>Von den Verboten und Geboten bleiben unberührt:</u></p> <p>1. die im Sinne des § 1 Abs. 3 LG ordnungsgemäße und im Sinne des § 5 Abs. 4 BNatSchG der guten fachlichen Praxis entsprechende, rechtmäßige landwirtschaftliche Bodennutzung ;</p> <p>hierzu gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die ordnungsgemäße Unterhaltung landwirtschaftlicher Hofstellen und Anlagen, • die Verlegung von Versorgungsleitungen für die landwirtschaftliche Produktion, • das Errichten ortsüblicher Weidezäune und Kulturzäune bis zu einer Höhe von 1,50 m, 	<p>Die nebenstehend als unberührt von den Verboten und Geboten aufgeführten Maßnahmen gelten ausschließlich für das innerhalb des Änderungsbereiches festgesetzte Landschaftsschutzgebiet 2.2-1.</p> <p>Die für die Landwirtschaft weiter bestehenden Verbote betreffen im wesentlichen die Veränderung der Bodengestalt, den Schutz von Gewässern, deren Ufer und von Feuchtbereichen, den Schutz des Bodens und des Grundwasserhaushaltes, den Schutz von Gehölzen sowie die Umwandlung von Grünlandflächen.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<ul style="list-style-type: none"> • die Anlage landwirtschaftlicher Mieten, • das Aufstellen schlichter Hinweisschilder auf den Verkauf selbst erzeugter landwirtschaftlicher Produkte, • die Einrichtung ortsüblicher Verkaufsstände für selbst erzeugte landwirtschaftliche Produkte, soweit sie baugenehmigungsfrei sind, nur kurzfristig errichtet werden und jederzeit demontiert werden können, • das Aufstellen von Weidepumpen und Melkständen, • die Anlage sonstiger Einrichtungen zur Tränkung von Weidevieh außerhalb natürlicher Gewässer; • die Unterhaltung und Erneuerung von Drainagen außerhalb des Waldes; • die Unterhaltung und Erneuerung von Drainagen im Wald ist im Einvernehmen mit der Unteren Forstbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde möglich. <p>Darüber hinaus gehende Handlungen und Maßnahmen gemäß den Verboten unter den Ziffern 1, 4 bis 6, 8, 14 bis 16, 18 und 20 bis 23 bleiben verboten; die Gebote unter den Ziffern 1 bis 3 bleiben bestehen.</p>	<p>Die nicht nur kurzzeitige Lagerung auch landwirtschaftlicher Erzeugnisse (z. B. Heu-, Silage- und Strohballen) auf Brachflächen bleibt gemäß Verbot unter Ziffer 8 verboten.</p>
2.	<p>die im Sinne des § 1 Abs. 3 LG ordnungsgemäße und den Zielen im Sinne des § 5 Abs. 5 BNatSchG und des § 1b Landesforstgesetz entsprechende, rechtmäßige forstliche Bodennutzung;</p> <p>Zulässig bleibt die Unterhaltung und Erneuerung bestehender Forstwege sowie die Überführung bestehender Forstwege in eine höhere Ausbaustufe im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde,</p>	<p>Die für die Forstwirtschaft weiter bestehenden Verbote betreffen im wesentlichen die Veränderung der Bodengestalt, den Schutz von Gewässern und deren Ufer sowie von Brachen und Feuchtbereichen, den Schutz des Bodens und des Grundwasserhaushaltes.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<p>soweit nicht erhebliche Aufschüttungen, Abgrabungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt vorgenommen werden.</p> <p>Darüber hinaus gehende Handlungen und Maßnahmen gemäß den Verboten unter den Ziffern 1, 5 bis 6, 14 bis 16 und 19 bis 21 bleiben verboten; das Gebot unter der Ziffer 1 bleibt bestehen.</p>	
3.	<p>die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei. Dies gilt nicht für die Verbote der Ziffern 1, 6 und 15.</p>	<p>Die für die Fischerei weiter bestehenden Verbote betreffen im wesentlichen die Veränderung der Bodengestalt, den Schutz von Gewässern, deren Ufern und von Feuchtbereichen.</p>
4.	<p>die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd gemäß § 1 Bundesjagdgesetz einschließlich des Jagdschutzes im Sinne von § 23 Bundesjagdgesetz;</p> <p>hierzu gehört auch das Aufstellen von Jagdhochsitzen und Wildfütterungen.</p> <p>Darüber hinaus gehende Handlungen und Maßnahmen gemäß dem Verbot unter der Ziffer 1 bleiben verboten; die Gebote unter den Ziffern 1 und 3 bleiben bestehen.</p>	<p>Die für die Ausübung der Jagd weiter bestehenden Verbote betreffen im wesentlichen die Veränderung von Brachen z. B. bei der Anlage von Wildäckern und Kirrungen sowie den Schutz von Gewässern und deren Ufern.</p>
5.	<p>die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei, sofern sie nicht mit der Errichtung baulicher Anlagen verbunden ist;</p>	
6.	<p>die Unterhaltung und Wartung rechtmäßiger Anlagen und der Betrieb von Straßen, Wegen, Bahnanlagen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen im Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde;</p>	<p>Zur Unterhaltung und Wartung rechtmäßiger Anlagen zählen auch die Deiche und die zur Standsicherheit von Deichen erforderliche Durchführung von Pflege- und Unterhaltungsarbeiten.</p>
7.	<p>die Unterhaltung von Gewässern auf der Grundlage eines von der zuständigen Wasserbehörde zu genehmigenden und im Benehmen mit der zuständigen Landschaftsbehörde abgestimmten Unterhaltungsplanes;</p>	<p>Um Störungen während der Vogelbrutzeit zu vermeiden, sollen in der Zeit vom 01.3. bis 31.7. grundsätzlich keine Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern durchgeführt werden. Hiervon ausgenommen ist die Mahd von wiesenähnlichen Uferbereichen.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<p>8. die vom Landrat als Untere Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Pflege-, Erhaltungs-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen, die der Verwirklichung der Ziele des Landschaftsplanes dienen;</p> <p>9. sonstige bei In-Kraft-Treten des Landschaftsplanes rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen oder Tätigkeiten aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang. Dies gilt nicht für die Verbote der Ziffern 1, 4 bis 6, 8, 10, 14 bis 16, 18 und 21 bis 23;</p> <p>10. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr; die Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen;</p> <p>11. die bisher regelmäßig durchgeführten Sport- und Freizeitveranstaltungen der ortsansässigen Vereine und Kommunen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde.</p>	<p>Die nicht als unberührt geltenden Verbote beziehen sich nur auf den eigentumsrechtlichen Bestandsschutz (z.B. die Hobbytierhaltung).</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<p>Die nachfolgenden Ausnahmen und Befreiungen gelten sowohl innerhalb als auch außerhalb des Änderungsbereiches. Die im Rahmen des 1. Änderungsverfahrens erfolgten Änderungen sind grau hinterlegt.</p> <p>Ausnahmen / Befreiungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme von den Verboten und Geboten für Maßnahmen, die den Schutzzweck nicht beeinträchtigen. 2. Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme von den Verboten und Geboten für ein Vorhaben im Sinne von § 35 Abs.1 Nr. 1 – 3 Baugesetzbuch, wenn es nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst wird und der Schutzzweck nicht entgegensteht. 3. Die Untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag nach § 69 Abs. 1 LG eine Befreiung erteilen, wenn <ol style="list-style-type: none"> a) die Durchführung der Vorschrift des Verbotes oder Gebotes im Einzelfall <ol style="list-style-type: none"> aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern. 	<p>Hierunter fallen insbesondere Vorhaben zur Erweiterung landwirtschaftlicher Betriebe.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<p>§ 5 LG gilt entsprechend. Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist.</p> <p>Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.</p> <p><u>Ordnungswidrigkeiten</u></p> <p>Nach § 70 Abs. 1 Ziffer 2 LG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten und Geboten zuwiderhandelt.</p> <p>Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 71 LG mit einer Geldbuße bis zu 100.000 DM 50.000 € geahndet werden.</p>	
2.3	<p><u>Naturdenkmale (ND)</u></p> <p>Aufgrund der §§ 19 und 22 LG in Verbindung mit dem § 34 Abs. 3 LG wird festgesetzt:</p> <p>Die im folgenden näher bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte und in den Detailkarten 2.3-1 bis 2.3-7 in ihrer Lage festgesetzten Einzelschöpfungen der Natur sind Naturdenkmale.</p>	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<p>Die Unterschutzstellung für sämtliche Naturdenkmale erfolgt gemäß § 22 Buchstaben a und b LG.</p> <p>Nach § 34 Abs. 3 LG sind die Beseitigung eines Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan verboten.</p>	<p>Schutzzweck gemäß § 22 LG:</p> <p>a) wissenschaftliche, naturgeschichtliche, landeskundliche oder erdgeschichtliche Gründe</p> <p>oder</p> <p>b) Seltenheit, Eigenart oder Schönheit.</p>
Eb 2.3-1	<p><u>I. Bäume</u></p> <p>1 Stieleiche</p>	an der Alten Lohmarer Straße nördlich der Fischteichanlage
Ef 2.3-2	1 Stieleiche	Birlinghovener Wald
Fa 2.3-3	1 Stieleiche	am Waldrand bei Höferbusch
Fc 2.3-4	5 Stieleichen	Siegburger Stadtwald
Gc 2.3-5	1 Rotbuche	im Kaldauer Gemeindewald nordwestlich "Gut Umschoß"
Gc 2.3-6	1 Rotbuche	im Kaldauer Gemeindewald (Napoleonsbuche)
	<p><u>Verboten ist insbesondere:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Befestigen des Traufbereiches mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Bitumen, Beton) sowie das Verdichten des Bodens; 2. das Lagern oder Anschütten von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen, oder sonstigen landschaftsfremden Stoffen; 	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<p>3. die Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln – einschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln – im Traufbereich des Naturdenkmals;</p> <p>4. das Ausasten, Abbrechen von Zweigen, die Verletzung des Wurzelwerkes im Traufbereich des Naturdenkmals;</p> <p>5. das Aufschütten, Abgraben oder die anderweitige Veränderung der Bodengestalt einschließlich von Entwässerungs- oder anderen den Wasserhaushalt verändernden Maßnahmen;</p> <p>6. das Errichten oder Anbringen von Werbeanlagen, Schildern oder Beschriftungen, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen.</p>	<p>Zum Begriff "Pflanzenbehandlungsmittel" siehe Erläuterungsbericht Seite 14 zu Entwicklungsziel 6.</p>
<p>Gd 2.3-7</p>	<p><u>II. geowissenschaftliche Objekte</u></p> <p>geologischer Aufschluss "Münchshecke"</p> <p><u>Verboten ist insbesondere:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - das Abgraben oder die anderweitige Veränderung der Bodengestalt <p><u>Geboten ist insbesondere:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - den verholzten Pflanzenbewuchs abschnittsweise alle 5 bis 10 Jahre nach Rücksprache mit dem Geologischen Landesamt zu entfernen. <p><u>Unberührt bleiben:</u> die vom Landrat als Untere Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Pflege-, Sicherungs- oder Erhaltungsmaßnahmen.</p>	<p>Siegburg-Seligenthal, Talsperrenstraße</p> <p>Es handelt sich um Sand- und Schluffsteine des Unterdevon, die als Schlicksedimente unter sehr geringer Wasserbedeckung im Küstenbereich entstanden sind; Vorkommen der ersten Landpflanzen von internationaler Bedeutung insbesondere Taenioocrada langi – STOCKMANN'S und Drepanophycus spinaeformis-GÖPPERT KR. & WEYL</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<p><u>Befreiungen:</u></p> <p>Von den Verboten kann nach § 69 Abs. 1 LG die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiung erteilen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> a) das Verbot im Einzelfall <ul style="list-style-type: none"> aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern. <p>§ 5 LG gilt entsprechend. Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist.</p> <p>Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.</p> <p><u>Ordnungswidrigkeiten:</u></p> <p>Nach § 70 Abs. 1 Ziffer 2 LG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verbot zuwiderhandelt.</p> <p>Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 71 LG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.</p>	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
2.4	<p><u>Geschützte Landschaftsbestandteile</u></p> <p>Aufgrund der §§ 19 und 23 LG in Verbindung mit dem § 34 Abs. 4 LG wird festgesetzt:</p> <p>Die im folgenden näher bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte (außerhalb des Änderungsbereiches) bzw. der in der Festsetzungskarte dargestellte Geschützte Landschaftsbestandteil 2.4-32 (innerhalb des Änderungsbereiches) und in den Detailkarten 2.4-1 bis 2.4-31 in ihrer Lage bzw. in ihren Grenzen festgesetzten Teile von Natur und Landschaft sind geschützte Landschaftsbestandteile.</p> <p>Nach § 34 Abs. 4 LG sind die Beseitigung eines geschützten Landschaftsbestandteiles sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, verboten.</p> <p>Die Unterschutzstellung der Gebiete und Objekte mit den Ziffern 2.4-1, 2.4-2, 2.4-6, 2.4-8, 2.4-13, 2.4-15, 2.4-19, 2.4-28 und 2.4-32 erfolgt gemäß § 23 Buchstaben a bis c LG; für die Landschaftsbestandteile mit den Ziffern 2.4-3 bis 2.4-5, 2.4-7, 2.4-9 bis 2.4-12, 2.4-14 und 2.4-16 erfolgt die Unterschutzstellung gemäß § 23 Buchstaben a und c LG; für die Landschaftsbestandteile mit den Ziffern 2.4-17, 2.4-18, 2.4-20 bis 2.4-27 und 2.4-29 bis 2.4-31 erfolgt die Unterschutzstellung gemäß § 23 Buchstaben b und c LG.</p>	<p>Die Geschützten Landschaftsbestandteile im Änderungsbereich erscheinen in der Festsetzungsspalte durchgestrichen. Sie werden als Geschützter Landschaftsbestandteil 2.4-32 neu festgesetzt oder in Naturschutzgebiete integriert.</p> <p>Der Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil liegt in der Regel die Bewertung als hervorragende Baumgruppe-, -reihe, Allee bzw. hervorragender Einzelbaum, Tümpel oder dgl. zugrunde oder die Bewertung als schutzwürdiges Gebiet.</p> <p>Schutzzwecke gemäß § 23 LG:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, b) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes oder c) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<p><u>I. flächenhafte Landschaftsbestandteile</u></p> <p>Für die flächenhaften Landschaftsbestandteile (LB) 2.4-1 bis 2.4-16 gelten die Verbotsregeln 2.2 (LSG), für den innerhalb des Änderungsreiches festgesetzten flächenhaften Landschaftsbestandteil 2.4-32 die Ver- und Gebote gemäß Ziffer 2.2-1 (LSG), die nachfolgend aufgeführten allgemeinen Verbote, die zusätzlichen Verbote und Gebote, die bei den einzelnen LB angegeben sind, sowie die Bestimmungen für die Befreiungen und Ordnungswidrigkeiten.</p> <p>Die Beteiligungsrechte der nach den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Verbände sind gemäß § 12 Nr. 5 zu beachten.</p> <p><u>Allgemeine Verbote:</u></p> <p>verboten ist:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die land-, forstwirtschaftliche und fischereiliche Nutzung, soweit diese bei den speziellen Regelungen der einzelnen Landschaftsbestandteile nicht ausdrücklich gestattet ist; 2. nicht bodenständige Bäume, Sträucher und sonstige Pflanzen einzubringen oder gebietsfremde Tiere auszusetzen oder anzusiedeln; 3. der Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln. 	<p>"Gebietsfremde Tiere" sind solche, die nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplanes vorkommen.</p> <p>Zum Begriff "Pflanzenbehandlungsmitteln" siehe Erläuterungsbericht Seite 14 zu Entwicklungsziel 6.</p>
<p>Ac 2.4-1</p>	<p>"Wäldchen mit Ödland" keine zusätzlichen Regelungen</p>	<p>nordwestlich von Kriegsdorf "Auf der Kippen"</p> <p>Vgl. Biotopkataster NW, Blatt Nr. 88;</p>
<p>Ac 2.4-2</p>	<p>"Wäldchen" keine zusätzlichen Regelungen</p>	<p>Nordrand von Kriegsdorf</p> <p>Vgl. Biotopkataster NW, Blatt Nr. 92;</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
Ade 2.4-3 bis 2.4-5	<p>"Obstbrachen"</p> <p><u>Zusätzliche Gebote:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - abgestorbene Obstbäume durch neue zu ersetzen; - das Auslichten der Baumkronen sowie die Wiederholung dieser Maßnahme alle 3 Jahre. 	nördlich von Bergheim
Bc 2.4-6	<p>"Wäldchen"</p> <p><u>Zusätzliche Verbote:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - jede weitere Erschließung für die Erholung; - das Betreten der Flächen außerhalb der Wege. 	<p>bei Haus ROTT</p> <p>Evtl. notwendig werdende Pflegemaßnahmen sind im Einvernehmen mit dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege durchzuführen.</p>
CDe 2.4-7	<p>"Verkehrslandeplatz Hangelar"</p> <p><u>Zusätzliche Verbote:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - der Einsatz von Düngemitteln. <p><u>Zusätzliche Gebote:</u></p> <p>die Fläche ist extensiv in Form der Wandschäferei zu nutzen.</p>	<p>In einem Plan soll die zeitliche und räumliche Beweidung geregelt werden.</p> <p>Auf den Flugbetrieb und die Funktion des Flugplatzes ist hierbei in vollem Umfang Rücksicht zu nehmen.</p>
De 2.4-8	<p>"Wäldchen"</p> <p>keine zusätzlichen Regelungen</p>	westlich von Haus HEIDFELD
Ef 2.4-9	<p>"Schmerbroicher Siefen und Ruderalfläche"</p> <p><u>Zusätzliche Gebote:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Tümpel ist nach den Angaben der Unteren Landschaftsbehörde zur Optimierung des Natur- und Artenschutzes umzugestalten. <p><u>Gestattet bleibt:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - die truppweise Entnahme der Baumbestände; 	Vgl. Biotopkataster NW Blatt Nr. 125 bis 127;

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<ul style="list-style-type: none"> - das extensive Bewirtschaften des Grünlandes, das heißt, kein Einsatz von Dünger und Pflanzenbehandlungsmitteln. 	Zum Begriff "Pflanzenbehandlungsmitteln" siehe Erläuterungsbericht Seite 14 zu Entwicklungsziel 6.
Ef 2.4-10	<p>"Erlenbruch im Großenbusch"</p> <p><u>Zusätzliche Gebote:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Brachflächen sind alle drei Jahre zu mähen. <p><u>Gestattet bleibt:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - die einzelstammweise Entnahme von Gehölzen. 	Vgl. Biotopkataster NW, Blatt Nr.143;
Eff 2.4-11	<p>"Heckweiher"</p> <p><u>Zusätzliche Verbote:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - jede weitere Erschließung für die Erholung. <p><u>Gestattet bleibt:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - die Grünlandnutzung in bisherigem Umfang; - die horstweise Herbizidanwendung auf Grünland, soweit diese auf schriftlich begründeten Antrag von der Unteren Landschaftsbehörde im Benehmen mit der Landwirtschaftskammer zugelassen wird. <p><u>Zusätzliche Gebote:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - das Schneiden der Kopfweiden zwischen Oktober und März sowie das Wiederholen in regelmäßigen Abständen. 	Vgl. Biotopkataster NW, Blatt Nr.128 bis 130, 140 und 141
Fd 2.4-12	<p>"Wolsberge"</p> <p><u>Zusätzliche Verbote:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - jede weitere Erschließung für die Erholung; - das Betreten der Fläche außerhalb der Wege. 	Vgl. Biotopkataster NW, Blatt NR.102; geowissenschaftlich von hoher regionaler Bedeutung.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<p><u>Gestattet bleibt:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - die einzelstammweise Entnahme von Laubgehölzen. <p><u>Zusätzliche Gebote:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - das Auslichten des Gehölzbewuchses auf den Felsstandorten nach Angabe der Unteren Landschaftsbehörde. 	
<p>Fde 2.4-13</p>	<p>"Kiesbank mit Grünlandflächen"</p> <p><u>Zusätzliche Verbote:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> — jede weitere Erschließung für die Erholung; — das Betreten der Fläche außerhalb der Wege; — Hunde frei laufen zu lassen. <p><u>Gestattet bleibt:</u></p> <p>Das extensive Bewirtschaften des Grünlandes, das heißt, kein Einsatz von Dünger und Pflanzenbehandlungsmitteln sowie zwei Mähgänge ab 01. Juni bzw. 15. September.</p> <p><u>Zusätzliche Gebote:</u></p> <p>Der Siegunterhaltungsweg ist im Bereich des Sieginnenbogens zurückzubauen, nachdem ein Ersatzweg an geeigneter Stelle zur Verfügung steht;</p>	<p>Im Rahmen der 1. Änderung in das Naturschutzgebiet 2.1-9 "Siegaue" integriert.</p> <p>Sieginnenbogen südwestlich Buisdorf.</p> <p>Diese Maßnahmen und Festsetzungen dienen auch der Umsetzung der Konzeption der Stadt Siegburg für eine verbesserte Landschaftsgestaltung in den Sieg und in den Aggerauen. Siehe hierzu auch Erläuterung Seite 6.</p> <p>Evt. notwendig werdende Pflegemaßnahmen sind im Einvernehmen mit dem StAWA durchzuführen.</p> <p>Zum Begriff "Pflanzenbehandlungsmitteln" siehe Erläuterungsbericht Seite 14.</p>
<p>Fe 2.4-14</p>	<p>"Alter Dambroich"</p> <p><u>Zusätzliche Verbote:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Hunde frei laufen zu lassen. <p><u>Zusätzliche Gebote:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - die verbuschten Flächen sind der natürlichen Entwicklung zu überlassen; - die Brachflächen sind alle 3 Jahre zu mähen; 	<p>Vgl. Biotopkataster NW, Blatt NR.115, 118 und 119;</p> <p>Pflegemaßnahmen mit dem Ziel des Artenschutzes sind nur auf Anordnung der Unteren Landschaftsbehörde zulässig.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<ul style="list-style-type: none"> - die Ackerflächen sind in Grünland umzuwandeln; - der Uferbereich des Tümpels ist von hochwachsenden Bäumen freizustellen. <p>Gestattet bleibt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die extensive Nutzung des Grünlandes, das heißt, kein Einsatz von Dünger und Pflanzenbehandlungsmitteln. 	<p>Durch eingeschränkte Bewirtschaftung sollen dem Boden zur Vorbereitung der Umwandlung in Grünland Nährstoffe entzogen werden.</p> <p>Zum Begriff "Pflanzenbehandlungsmitteln" siehe Erläuterungsbericht Seite 14 zu Entwicklungsziel 6.</p>
Ff 2.4-15	<p>"Obstwiese"</p> <p>Zusätzliche Verbote:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die vergreisten Obstbäume zu entfernen. <p>Gestattet bleibt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Grünlandnutzung im bisherigen Umfang. 	<p>südlich der Pleistalstraße am Ortsausgang von Birlinghoven</p> <p>Die Obstwiese ist für zahlreiche gefährdete Lebewesen wie z. B. Fledermäuse und Steinkäuze ein wichtiger Biotop.</p>
Ga 2.4-16	<p>"Steinbruch im Jabachtal"</p> <p>Zusätzliche Gebote:</p> <p>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist geboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Entfernen des aufkommenden Baum- und Strauchbewuchses an den freiliegenden Gesteinsflächen. 	<p>Vgl. Biotopkataster NW, Blatt Nr.19;</p> <p>Es handelt sich um Vorkommen der ältesten Landpflanzen des Rheinlandes (Dawsonites jabachensis KRAUSE & WEYLAND und Taenocrada longisporangiata SCHWEITZER)</p>
2.4-32 Fd	<p>Gehölzbestand</p> <p>Zusätzliche Verbote:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Pflanzenbehandlungsmittel einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel einzusetzen; 2. die das Orts- und Landschaftsbild prägende, markante Rotbuche am ehemaligen Wasserwerk zu fällen oder am Baum oder im Traufbereich Handlungen gemäß den Verboten für Naturdenkmale unter 2.3 I des Landschaftsplans durchzuführen; 3. den Gehölzbestand anders als einzestammweise zu nutzen; 	<p>Es handelt sich um einen Gehölzbestand mit einer großen, markanten Rotbuche südlich der Wolsberge bei Siegburg.</p> <p>Insbesondere die Rotbuche am ehemaligen Wasserwerk hat eine prägende Funktion für das Orts- und Landschaftsbild.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<p>4. Nachpflanzungen mit anderen als standortheimischen Gehölzen vorzunehmen;</p> <p>5. Bäume mit Horsten oder Bruthöhlen, unabhängig davon, ob diese besetzt sind, zu fällen.</p> <p><u>Unberührt von den zusätzlichen Verboten bleiben:</u></p> <p>1. die vom Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als Untere Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Pflegemaßnahmen sowie Maßnahmen zur Verkehrssicherung;</p> <p>2. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr; die Maßnahmen sind dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises –Untere Landschaftsbehörde– nachträglich unverzüglich anzuzeigen;</p> <p>3. bei In-Kraft-Treten des Landschaftsplanes rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen oder Tätigkeiten aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang. Dies gilt nicht für die zusätzlichen Verbote der Ziffern 1 bis 5.</p>	
	<p>II. Objekte</p> <p>Für die nachfolgend unter Ziffer 2.4-17 bis 31 aufgeführten Landschaftsbestandteile gelten die Verbotregelungen 2.3 (ND) , die spezielle Regelung zu 2.4-19, sowie die Bestimmungen für Befreiungen und Ordnungswidrigkeiten.</p>	
Ac 2.4-17	<p>3 Linden</p> <p>zusätzliche Regelungen sind nicht erforderlich</p>	am Wegkreuz nordwestlich der Ortschaft Kriegsdorf
Ac 2.4-18	<p>1 Linde</p> <p>zusätzliche Regelungen sind nicht erforderlich</p>	"Am Dornbusch" , südwestlich der Ortschaft Kriegsdorf
Ae 2.4-19	<p>Hainbuchenhecke</p> <p><u>Zusätzliche Gebote:</u></p> <p>- den Jahrestrieb nach dem 1. Juli zurückzuschneiden</p>	südwestlich des Sportplatzes von Bergheim

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
Bc 2.4-20	1 Rosskastanie zusätzliche Regelungen sind nicht erforderlich	an einem Wegekreuz an der Kriegsdorfer Straße südöstlich der Ortschaft Kriegsdorf
Dc 2.4-21	Rosskastanienreihe zusätzliche Regelungen sind nicht erforderlich	Im Rahmen der 1. Änderung in das Naturschutzgebiet 2.1-10 "Treichsweiher / Untere Aggeraue" integriert. Auf der Südseite „An der Aggerbrücke“
Dd 2.4-22	2 Linden zusätzliche Regelungen sind nicht erforderlich	nordwestlich Haus HEIDEFELD
Ef 2.4-23	1 Stieleiche (dreistämmig) zusätzliche Regelungen sind nicht erforderlich	im Siemensbachtal östlich des GUTES GROßENBUSCH
Eg 2.4-24	1 Stieleiche zusätzliche Regelungen sind nicht erforderlich	am Waldrand nördlich des Ortsteils Bonn-Hoholz
Fc 2.4-25	1 Rosskastanie zusätzliche Regelungen sind nicht erforderlich	auf der Südwestseite des Hauses ZUR MÜHLEN
Fd 2.4-26	1 Trauerweide zusätzliche Regelungen sind nicht erforderlich	am Wirtschaftsweg südwestlich des HAUSES MÜHLEN
Fd 2.4-27	1 Rotbuche zusätzliche Regelungen sind nicht erforderlich	Im Rahmen der 1. Änderung als LB 2.4-32 neu festgesetzt und erweitert. Auf dem Wasserwerksgelände an der Sieg südlich der Wolsberge
Ff 2.4-28	Weißdornhecke zusätzliche Regelungen sind nicht erforderlich	westlich der Burganlage Birlinghoven
Ff 2.4-29	1 Stieleiche zusätzliche Regelungen sind nicht erforderlich	am Pleisbach nordwestlich des PLEISTALHOFES
Ga 2.4-30	1 Eibe zusätzliche Regelungen sind nicht erforderlich	bei Haus FREIHEIT
Gc 2.4-31	Walnussallee zusätzliche Regelungen sind nicht erforderlich	GUT UMSCHOß

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<p><u>Unberührt bleiben:</u> die von Landrat als Untere Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Pflege-, Erhaltungs-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen.</p>	
	<p><u>Befreiungen:</u> Von den Verboten kann nach § 69 Abs. 1 LG die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiung erteilen, wenn</p> <p style="padding-left: 40px;">a) das Verbot im Einzelfall</p> <p style="padding-left: 80px;">aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist</p> <p style="padding-left: 40px;">oder</p> <p style="padding-left: 80px;">bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde</p> <p style="padding-left: 40px;">oder</p> <p style="padding-left: 40px;">b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.</p> <p>§ 5 LG gilt entsprechend. Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist.</p> <p>Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.</p>	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<p><u>Ordnungswidrigkeiten:</u></p> <p>Nach § 70 Abs. 1 Ziffer 2 LG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den vorstehenden Verboten zuwiderhandelt.</p> <p>Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 71 LG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.</p>	
3	<u>Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 24 LG)</u>	Der Landschaftsplan setzt fest, dass Brachflächen der natürlichen Entwicklung zu überlassen sind, d. h., dass keine Nutzung mehr durchgeführt werden darf.
3.1	<p><u>Überlassen der natürlichen Entwicklung</u></p> <p>Aufgrund § 24 Abs. 1 LG wird festgesetzt:</p> <p>Die im folgenden näher bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte sowie in den Detailkarten 3.1-1 bis 3.1-3 in ihren jeweiligen Grenzen festgesetzten Brachflächen sind der natürlichen Entwicklung zu überlassen.</p>	Brachflächen haben einen hohen Wert für die Natur, da sich hier Pflanzen- und Tiergesellschaften entwickeln können. Sie bieten Deckung für Bodenbrüter und Nahrung für viele Insektenarten.
De 3.1-1	Böschung westlich des Missionshauses	nördlich Hangelar
Ef 3.1-2	an einem Wirtschaftsweg östlich des Siemensbaches	bei GUT GROßENBUSCH
Gb 3.1-3	verbuschter Nordosthang des Holzbachtales (z. T. Aufschüttungsflächen).	westlich von Heide
3.2	<p><u>Pflege</u></p> <p>Aufgrund § 24 Abs. 1 LG wird festgesetzt:</p> <p>Die im folgenden näher bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte sowie in den Detailkarten 3.2-1 bis 3.2-4 in ihren jeweiligen Grenzen festgesetzten Brachflächen sind nach Maßgabe folgender Einzel festsetzungen zu pflegen:</p>	
Dd 3.2-1	<p>Aufschüttungsfläche</p> <ul style="list-style-type: none"> - Randbepflanzung mit bodenständigen Gehölzen 	südöstlich von Menden zur Optimierung eines Lebensraumes für die Vogelwelt

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
De 3.2-2	Abgrabungsfläche - Randbepflanzung mit bodenständigen Gehölzen	südöstlich von Menden zur Optimierung eines Lebensraumes für die Vogelwelt
Gb 3.2-3	Mahd alle 2 Jahre im Spätherbst und Beseitigung des aufkommenden Strauchbewuchses	Talwiese im oberen Auelsbachtal nördlich von Heide
Gc 3.2-4	Mahd alle 2 Jahre im Spätherbst und Beseitigung des aufkommenden Strauchbewuchses	Hochstaudenflur am Mühlenhofweg westlich von Kaldauen
	Nach § 34 Abs. 6 LG sind Nutzungen, die den Festsetzungen der Ziffern 3.1-1 bis 3.1-3 und 3.2-1 bis 3.2-4 widersprechen, verboten.	
	<p><u>Befreiungen:</u></p> <p>Von den Verboten kann die Untere Landschaftsbehörde nach § 69 Abs. 1 LG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn</p> <p>a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall</p> <p>aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist</p> <p>oder</p> <p>bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde</p> <p>oder</p> <p>b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.</p>	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<p>§ 5 LG gilt entsprechend. Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist.</p> <p>Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.</p>	
	<p><u>Ordnungswidrigkeiten:</u></p> <p>Nach § 70 Abs. 1 Ziffer 3 LG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 34 Abs. 6 Grundstücke in einer Weise nutzt, die den Festsetzungen des Landschaftsplanes nach § 24 widerspricht.</p> <p>Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 71 LG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.</p>	
4	<p><u>Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 LG)</u></p> <p>Es werden keine Festsetzungen getroffen.</p>	
5	<p><u>Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG)</u></p> <p>Soweit nichts anders festgesetzt wird, ist/sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei Anlage von Baumreihen ein Abstand der Bäume in der Reihe von max. 30 m einzuhalten; - bei Anlage von Baumgruppen eine Gruppengröße von 3 bis 5 Exemplaren einzuhalten; 	<p>Die Maßnahmen sind durch entsprechende Darstellungen in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte hinreichend kenntlich gemacht. Welche Grundstücke oder Grundstücksteile von Maßnahmen betroffen sind, entscheidet in Zweifelsfällen die Untere Landschaftsbehörde. Die Maßnahme wird dann sinngemäß durchgeführt.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<ul style="list-style-type: none"> - bei Anlage von Gehölzstreifen und Ufergehölzen mindestens von einer 3-reihigen Pflanzung auszugehen; - bei Anlage von Feldgehölzen von einer flächenhaften Pflanzung mit Bäumen und hohem Strauchanteil in mehrschichtigem Aufbau auszugehen; - bei Anlage von Gehölzgruppen von der in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte mit Signaturen gekennzeichneten Flächen auszugehen; mindestens ist jedoch eine Gruppengröße von 7 bis 15 Exemplaren einzuhalten; - die Gehölzarten für die nachfolgenden Pflanzungen der Gehölztabelle unter 5.6 zu entnehmen. 	<p>Die Hinweise auf die für die Anpflanzungen und Aufforstungen zu verwendenden Gehölze befinden sich in der Gehölztabelle auf der Grundlage des ökologischen Beitrages (Landschaftseinheiten)</p>
	<p><u>Für die innerhalb des Geltungsbereiches der 1. Änderung liegenden Teilräume gelten zusätzlich folgende Grundsätze:</u></p> <p>Alle Maßnahmen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen werden ausschließlich im Einvernehmen mit den Eigentümern und Bewirtschaftern der betroffenen Flächen realisiert. Auswirkungen von Maßnahmen auf Ver- und Entsorgungsleitungen, angrenzende Flächen sowie Drainagesysteme sind bei der Detailplanung und Umsetzung zu berücksichtigen. Bei allen Pflanzmaßnahmen ist die Gehölzartenliste unter Ziffer 5.6 zu beachten.</p>	<p>Der Landschaftsplan setzt gemäß § 26 LG Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen fest, die zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze nach den §§ 1 und 2 LG, der Entwicklungsziele nach § 18 LG sowie zum Erreichen des Schutzzweckes der nach §§ 20 bis 23 LG zu schützenden Teile von Natur und Landschaft erforderlich sind. Die Durchführung von Maßnahmen ist in den §§ 36 bis 41 LG geregelt.</p>
		<p>Der Rhein-Sieg-Kreis verzichtet bei der Umsetzung von Maßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen nach einer Prüfung des Einzelfalls auf die Ausschöpfung der genannten rechtlichen Möglichkeiten (Allgemeine Duldungspflicht, Förmliche Enteignung).</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
		<p>Instrumente zur Umsetzung sind vertragliche Regelungen wie Erwerb, Tausch und langfristige Pacht sowie Bewirtschaftungsverträge nach dem Kulturlandschaftsprogramm des Rhein-Sieg-Kreises.</p> <p>Die Umsetzung der Landschaftsplaninhalte erfolgt auf der Grundlage des Freiwilligkeits-/ Kooperationsprinzips im Sinne der diesbezüglichen Vereinbarung zur Umsetzung des Landschaftsplanes Nr. 4 „Rheinbach, Meckenheim, Swisttal“.</p> <p>Im Einzelfall kann die Umsetzung von Maßnahmen im Einvernehmen mit den Eigentümern und Bewirtschaftern durch bodenordnerische Maßnahmen, vorzugsweise Zusammenlegung oder Freiwilliger Landtausch, unterstützt werden.</p> <p>Zur Verringerung der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen können Maßnahmen des Landschaftsplanes auch durch Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung umgesetzt werden.</p>
	<p><u>Für die innerhalb des Geltungsbereiches der 1. Änderung liegenden Teilräume gelten ferner folgende Bestimmungen zur Durchführung von Maßnahmen gemäß § 26 LG:</u></p> <p>Anpflanzungen des Landschaftsplanes erfolgen ausschließlich mit standortheimischen Arten gemäß der Liste der bodenständigen Gehölze. Bei Ergänzung und Erweiterung von Baumreihen, Alleen und sonstigen Gehölzen sollen außerdem die vorhandenen landschaftstypischen Gehölzarten beachtet werden.</p>	<p>Durch Anpflanzungen sollen Lebensräume für Tiere und Pflanzen geschaffen werden. Ferner wird die landschaftliche Vielfalt durch eine Anreicherung mit gliedernden und belebenden Elementen erhöht und eine landschaftsgerechte Eingrünung von Ortsrändern erreicht.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<p>Bei der Neuanlage oder Ergänzung von Streuobstwiesen sind bei der Artenwahl die Sortenempfehlungen des Kulturlandschaftsprogramms zu berücksichtigen.</p>	
	<p>Die Pflanzungen müssen so konzipiert und angelegt werden, dass sich die Gehölze ihrem Habitus gemäß entwickeln können, ohne die Nutzung angrenzender Flächen und Wege zu behindern. Dies erfordert z. B. für eine 2-reihige Gehölzpflanzung einen Streifen von mindestens 5 m Breite.</p>	
	<p>Soweit möglich soll Raum bleiben für 2 bis 3 m breite, zu pflegende Staudensäume.</p>	<p>Staudensäume schaffen einen Übergang zu den landwirtschaftlichen Intensivnutzungen und mindern die Auswirkungen der Gehölzpflanzungen auf die landwirtschaftlichen Flächen (z. B. Verschattung).</p>
	<p>Soweit nicht anders festgesetzt, sind folgende Hinweise bindend:</p>	
	<ul style="list-style-type: none"> • Gehölzstreifen und Ufergehölze sollen mindestens zweireihig angelegt werden. Ein ausreichender Abstand zu Nutzflächen und Wegen ist einzuhalten. 	<p>Bei der Bemessung des Abstandes muss der Habitus des voll entwickelten Gehölzes zugrunde gelegt werden. Nach Möglichkeit soll zur Nutzfläche hin ein Staudensaum vorgelagert werden.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> • Abstände von Gehölzen zu Leitungen aller Art oder anderen unterirdischen Versorgungseinrichtungen sowie Drainagen sind so zu bemessen, dass Wurzeleinwirkungen wie Verdrückung oder Durchwurzelungen ausgeschlossen sind. 	<p>Bei Anpflanzungen ist zu überprüfen, ob betroffene Flächen bzw. benachbarte Grundstücke drainiert sind. Es gilt die Drainanweisung DIN 1185. Danach sind betroffene Sammler und Sauger ggf. so zu verlegen, dass die erforderlichen Abstände eingehalten werden. Vorhandene Drainausmündungen sind z. B. durch ungeschlitzte Rohre zu ersetzen.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<ul style="list-style-type: none"> • Anpflanzungen an Gewässern müssen so angelegt werden, dass die erforderliche Vorflut gewährleistet bleibt. 	<p>Für die landschaftspflegerischen Maßnahmen im Bereich der Auen können wasserrechtliche Genehmigungen gemäß §§ 99 und 113 LWG sowie § 7 der Deichschutzverordnung erforderlich sein. Innerhalb der rückgewinnbaren Retentionsräume sind die landschaftspflegerischen Maßnahmen mit dem Ziel der Retentionsraumrückgewinnung in Einklang zu bringen. Des Weiteren sind die Hochwasseraktionspläne bei der Maßnahmenumsetzung zu beachten und ggfls. auch die hydraulischen Auswirkungen der Maßnahmen zu untersuchen.</p> <p>Bei landschaftspflegerischen Maßnahmen zur Umsetzung des Landschaftsplanes sind auch innerhalb der wasserseitigen Schutzzonen von Deichen die DIN 19712 „Flussdeiche“ und die ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutz der Deiche und sonstigen Hochwasser- schutzanlagen an den Gewässern 1. Ordnung im Regierungsbezirk Köln -Deichschutzverordnung- zu beachten.</p>
5.1	<p><u>Anpflanzungen</u> Aufgrund § 26 Nr. 1 und 2 LG wird festgesetzt: Die im folgenden näher bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte sowie in den Detailkarten 5.1-1 bis 5.1-34 in ihrer Lage festgesetzten Anpflanzungen sind durchzuführen.</p>	
Ab 5.1-1	Feldgehölz	nördlich Kriegsdorf an der A 59 im Bereich der Gittermasten Nr. 2381/128, 2 RT/DB 2697

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
Abc 5.1-2	Feldgehölze (zwei Teilstücke)	nördlich Kriegsdorf a) im Bereich des Gittermas- tes Nr. 4103/25 b) östlich des Wirtschaftswe- ges
Ac 5.1-3	Feldgehölz	nordwestlich Kriegsdorf
Ac 5.1-4	Gehölzgruppe	nordwestlich Kriegsdorf
ABc 5.1-5	Feldgehölz (zwei Teilstücke)	nördlich Kriegsdorf a) Strauchgruppe nordwestl. d. Wegedreieckes b) nördlich des Weges zum Haus ROTT
Ac 5.1-6	Feldgehölz	nordwestlich Kriegsdorf
Ac 5.1-7	Baumreihe	nordwestlich Kriegsdorf
Ac 5.1-8	Feldgehölz	am nordöstlichen Rand von Kriegsdorf
Ac 5.1-9	Feldgehölz	nordwestlich Kriegsdorf
Ac 5.1-10	Feldgehölz (3 Teilstücke)	südwestlich Kriegsdorf a) Bereich Gittermast NR.2370/105 b) Bereich Gittermast Nr.2370/106 c) Bereich Gittermast Nr.2370/107
Acd 5.1-11	Allee	südwestlich Kriegsdorf, südlich des Eichelchesweg
Ad 5.1-12	Baumgruppen (3 Teilstücke)	südlich Kriegsdorf je 3 Bäume

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
Ad 5.1-13	Baumreihe	nördlich Bergheim, südlich der Heerstraße
Ad 5.1-14	Baumgruppen (5 Teilbereiche)	nördlich Bergheim
Ade 5-1-15	Allee (ergänzen)	an der Provinzialstraße
Ae 5.1-16	Feldgehölz	am Sportplatz nördlich von Bergheim
Ae 5.1-17	Hainbuchenhecke (ergänzen)	nördlich Bergheim
Ba 5.1-18	Ufergehölzgruppen	östlich des Senkelsgrabens
ABd 5.1-19	Feldgehölz	zwischen Bergheim und Eschmar
CDe 5.1-20	Feldgehölz	nördlich des Verkehrslandeplatzes Hangelar
Dd 5.1-21	Baumreihe	Südseite des Meindorfer Weges
Dde 5.1-22	Baumreihe	auf der Ostseite des Wirtschaftsweges nördlich von Haus HEIDEFELD
CDe 5.1-23	Feldgehölze	südliche Seite, Hangoberkante, Weg nördlich Fliegenberg
CDe 5.1-24	Feldgehölzgruppen	nördlich des Verkehrslandeplatzes Hangelar
De 5.1-25	Feldgehölz (2 Teilflächen)	nördlich Hangelar
Eg 5.1-26	Baumreihe	auf der südlichen Böschung der Straße "An den Weiden"
Fd 5.1-27	Ufergehölzgruppen	Im Rahmen der 1. Änderung aufgehoben.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
Fe 5.1-28	Feldgehölzgruppen	auf der Geländekante östlich der Niederpleiser Mühle
Fe 5.1-29	Feldgehölz/Baumgruppe	auf der Motte, südlich der Burg Niederpleis
Ga 5.1-30	Ufergehölzgruppen	am Pferdsbach
Ga 5.1-31	Einzelbäume (insbes. Linden)	Hof nördlich von Birk
Ga 5.1-32	Baumgruppe	bei Haus FREIHEIT (Gerätehalle)
Ga 5.1-33	Baumgruppe	auf der Südseite des Wirtschaftsweges bei Haus FREIHEIT
Ha 5.1-34	Ufergehölzgruppen	am Bicher Bach mit südl. Zufluss nordöstlich Birk
5.2	<p><u>Aufforstungen</u></p> <p>Aufgrund § 26 Nr. 1 LG wird festgesetzt:</p> <p>Die im folgenden näher bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte sowie in den Detailkarten 5.2-1 bis 5.2-11 in ihren jeweiligen Grenzen festgesetzten Flächen sind mit bodenständigen Bäumen und Sträuchern aufzuforsten.</p>	<p>entsprechend dem erweiterten forstlichen Fachbeitrag</p> <p>Die Baumartenwahl erfolgt gemäß § 25 LG.</p> <p>Die Erstaufforstungen sind nach waldbaulichen Kriterien anzulegen.</p> <p>In der Regel wird ein mehrschichtiger Bestand aus Bäumen I. und II. Ordnung mit dienenden Baumarten und einem Strauchanteil aufgebaut. Die Waldränder werden als artenreiche Übergangszone gestaltet.</p>
Ab 5.2-1	nordwestlich der Spicher Seen	Laubwald
Ac 5.2-2	nördlich von Kriegsdorf	Laubwald
Ad 5.2-3	südwestlich Eschmar	Laubwald

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	Bei den Festsetzungen 5.2-4 bis 5.2-6 und 5.2-8 bis 5.2-10 handelt es sich um Auenwald	<p>Der Auenwald hat neben landschaftspflegerischen Aspekten überwiegend die Funktion als Lebensraum für Kleinvogelarten. Die Ränder sind großflächig mit Sträuchern zu bepflanzen, insbesondere in den Bereichen von Leitungstrassen.</p> <p>Diese Festsetzungen und Maßnahmen dienen auch der Umsetzung der Konzeption der Stadt Siegburg für eine verbesserte Landschaftsgestaltung in den Sieg- und in den Aggerauen. Siehe hierzu auch Erläuterung Seite 6 zu Entwicklungsziel 1.</p>
Dd 5.2-4	Siegvorland zwischen B 56 n und Siegburg-Zange	Im Rahmen der 1. Änderung aufgehoben.
Dd 5.2-5	Siegvorland südlich Friedrich-Wilhelm-Hütte	Im Rahmen der 1. Änderung aufgehoben.
Dd 5.2-6	Siegvorland zwischen B 56 n und Siegburg-Zange	Im Rahmen der 1. Änderung aufgehoben.
De 5.2-7	südöstlich Friedhof Menden	Laubwald
Ed 5.2-8	Siegvorland zwischen B 56 n und Siegburg-Zange	Im Rahmen der 1. Änderung aufgehoben.
Ed 5.2-9	Siegvorland zwischen Siegburg-Zange und Buisdorfer Brücke	Im Rahmen der 1. Änderung aufgehoben.
Fd 5.2-10	Siegvorland zwischen Siegburg-Zange und Buisdorfer Brücke	Im Rahmen der 1. Änderung aufgehoben.
Ga 5.2-11	Nordhang südwestlich von Algert	Laubwald

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
5.3	<p>Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen</p> <p>Aufgrund § 26 Nr. 1 LG wird festgesetzt:</p> <p>Die im folgenden näher bezeichnete und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte sowie in der Detailkarte 5.3-1 in ihrer Grenze festgesetzte Fläche ist nach Maßgabe zu pflegen. Die im Folgenden näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte für die innerhalb des Bereiches der 1. Änderung festgesetzten Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen 5.3-2 bis 5.3-10 sind durchzuführen.</p>	
Gd 5.3-1	Hangbereich mit Feuchtzonen	Im Rahmen der 1. Änderung als Maßnahme 5.3-8 neu festgesetzt.
5.3-2 Dc	Pflege einer Brachfläche durch jährliche Mahd von etwa einem Drittel der Fläche mit Abräumen des Mähgutes unter Ausparung der Weichholzaun-Bestände.	Fläche westlich Siegburg im Naturschutzgebiet "Trerichsweiher / Untere Aggeraue", nördlich der Bahnlinie.
5.3-3 Dc	Offenhaltung und Pflege einer Brachfläche sowie einer feuchten bis nassen Hochstaudenflur durch jährliche Mahd von etwa einem Drittel der Fläche mit Abräumen des Mähgutes.	Fläche westlich Siegburg im Naturschutzgebiet "Trerichsweiher / Untere Aggeraue", südlich der Bundesstraße B 8.
5.3-4 Fd	Offenhaltung einer Grünlandfläche und Pflege gemäß den Lebensraumsprüchen des Schwarzblauen Bläulings: Einstellung bzw. Extensivierung der Pferdebeweidung, Mahd vor dem 15. 05. und nach dem 15. 09.	Östlich der Kleingartenanlage im Kaldauer Feld
5.3-5 Fd	Erhaltung, Ergänzung und Pflege von Streuobstwiesen, Extensivierung der Grünlandnutzung	Zwei Teilflächen nördlich St. Augustin - Buisdorf Die Streuobstwiesen sind durch fachgerechten Verjüngungsschnitt, Schutz vor Verbiss durch Tiere und ggf. durch Nachpflanzung zu erhalten und zu pflegen. Die Bodenvegetation ist durch extensive Nutzung als Wiese oder Weide zu erhalten.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
		<p>Bei Unterlassung der erforderlichen Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen sind entsprechende Arbeiten im Auftrag der Unteren Landschaftsbehörde zu dulden.</p> <p>Abgestorbene Bäume sind durch Hochstämme alter heimischer Sorten zu ersetzen (vgl. Streuobstwiesenprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen).</p> <p>Eine Förderung ist im Rahmen des Kulturlandschaftsprogramms des Rhein-Sieg-Kreises möglich.</p>
5.3-6 Fd	Offenhaltung einer Grünlandfläche und Pflege gemäß den Lebensraumansprüchen des Schwarzblauen Bläulings durch Mahd vor dem 15. 05. und nach dem 15. 09.	Nördlich St. Augustin-Buisdorf
5.3-7 Gd	Offenhaltung einer Grünlandfläche durch extensive Mähwiesennutzung	Südlich Siegburg – Kaldauen
5.3-8 Gd	Pflege einer wechselfeuchten Brache durch Mahd oder extensive Beweidung	Hangbereich mit Feuchtzonen oberhalb des Mühlengrabens, westlich Siegburg-Seligenthal
5.3-9 Hd	Erhaltung, Ergänzung und Pflege von Streuobstwiesen, Extensivierung der Grünlandnutzung	Westlich Siegburg – Seligenthal Weitere Erläuterungen siehe Maßnahme 5.3-5
5.3-10 Hd	Offenhaltung einer ehemaligen Eisenerz-Halde durch Entbuschung als Erstpflge und anschließende jährliche Mahd	Südwestlich Siegburg – Seligenthal Die mit Schwermetallrasen bewachsene Halde stellt einen Lebensraum für spezialisierte Pflanzen- und Tierarten wie z. B. Gemüse-Lauch, Gemeinem Leinkraut, Rentierflechten und Zauneidechse dar.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
5.4	<p>Anlage von Kleingewässern</p> <p>Aufgrund von § 26 Nr. 1 LG wird festgesetzt:</p> <p>Innerhalb der im folgenden näher bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte (außerhalb des Änderungsbereiches) bzw. in der Festsetzungskarte (innerhalb des Änderungsbereiches) festgesetzte Anlage von Kleingewässern sowie in den Detailkarten 5.4-1 bis 5.4-3 in ihren jeweiligen Grenzen festgesetzten Flächen sind Kleingewässer anzulegen.</p>	<p>Es handelt sich um Kleingewässer in der Siegaue. Insbesondere die Verlandungs- und Röhrlichzonen dienen seltenen Arten als Brut-, Laich-, Lebens- und Nahrungsraum und sind wesentlicher Bestandteil zur Entwicklung naturnaher Lebensräume.</p> <p>Diese Festsetzungen und Maßnahmen dienen auch der Umsetzung der Konzeption der Stadt Siegburg für eine verbesserte Landschaftsgestaltung in den Sieg- und in den Aggerauen. Siehe hierzu auch Erläuterung Seite 6 zu Entwicklungsziel 1.1.</p>
Dc 5.4-1,	nordöstlich der Aggermündung	Kleingewässer ohne Verbindung zur Sieg. Im Rahmen der 1. Änderung aufgehoben.
Dd 5.4-2	südlich der Aggermündung	Kleingewässer ohne Verbindung zur Sieg. Im Rahmen der 1. Änderung aufgehoben.
Dd 5.4-3	zwischen B 56 n und Siegburg-Zange	Im Rahmen der 1. Änderung als Maßnahme 5.4-4 neu festgesetzt.
5.4-4 Dd	Anlage einer Flutmulde mit unterstromiger Anbindung an die Sieg	<p>Zwischen B 56n und Siegburg-Zange.</p> <p>Die Maßnahme wurde aus dem bisherigen Landschaftsplan übernommen.</p> <p>Es handelt sich um eine gemäß Planfeststellungsbeschluss zum PFA 33 vom 30.09.1998 festgesetzte Kompensationsmaßnahme der Deutschen Bahn AG, die in modifizierter Form als Ausgleichsmaßnahme für den Bau der ICE-Trasse Köln-Frankfurt umzusetzen ist.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
5.5	<p> Detailkarten zu 2.3 Naturdenkmale 2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile 3.1 Überlassen der natürlichen Entwicklung 3.2 Pflege 5.1 Anpflanzungen 5.2 Aufforstungen 5.3 Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen 5.4 Anlage von Kleingewässern Die Detailkarten der im Zuge der 1. Änderung entfallenen Festsetzungen werden aufgehoben. </p>	

5.6 Gehölztabelle auf der Grundlage des ökologischen Beitrags (Landschaftseinheiten)

Bäume/Sträucher	Landschaftseinheiten															
	1.1	1.2	1.3	2	3.1 (3.2)	3.3 (3.2)	4.1 10	4.2 10	4.3	5 6.1 6.2 6.3 (15)	6.4 (15)	6.5 7 11	8	9 (10)	12	13
Bergahorn									X		(X)	X				(X)
Bruchweide	X		X													(X)
Buche				X	X	X				X	X	X	(X)			(X)
Esche		X							X						X	X
Espe				X		X	X			X		(X)	X			
Faulbaum						X	X	X		X	X		X	X		
Feldahorn		X							X							
Feldulme		X														
Flatterulme									X							
Grauweide							X	X					X	X	X	X
Hainbuche				X	X	X	X	X			X	X				X
Hasel		X		X	X	X	X	X			X	X			X	X
Hundsrose		X		X	X	X	X	X			X	X				
Korbweide		X			X											
Mandelweide	X		X													
Moorbirke								X					X	X		
Ohrweide													X			
Pfaffenhütchen		X							X							
Purpurweide	X		X													
Salweide					X	X	X			X	X	X	X			
Sandbirke						X				X	X		X			
Schlehe				X	X					X	(X)					
Schwarzer Holunder		X														
Schwarzerle														X		(X)
Schwarzpappel	X		X													
Silberweide	X		X													
Sommerlinde												X				
Stieleiche		X		X	X	X	X		X			X	X	(X)		X
Traubeneiche				X	X	X				X	(X)	X				
Traubenholunder						X									X	
Traubenkirsche		X														
Vogelbeere				X		X	X			X	X	(X)	X			
Wasserschneeball		X					X	X	X						X	X
Weißdorn		X		X	X		X	X	X		X	X				
Winterlinde					X	X										

() stellenweise, bedingt verwendbar

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
5.7	<p><u>Maßnahmen zur Anlage naturnaher Lebensräume sowie zur Anpflanzung von Gehölzen in abgegrenzten Landschaftsräumen</u></p> <p>Gemäß § 26 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 26 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 und 2 LG wird festgesetzt:</p> <p>In den im Folgenden näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte dargestellten Maßnahmenräumen 5.7-1 und 5.7-2 sind die in Art und Umfang beschriebenen Maßnahmen durchzuführen. Auf landwirtschaftlichen Flächen erfolgt dies im Einvernehmen mit den Eigentümern und Bewirtschaftern.</p> <p>Bei allen Pflanzmaßnahmen sind die Bestimmungen unter Ziffer 5 sowie die Gehölzartenliste unter Ziffer 5.6 zu beachten.</p> <p>Die Untere Landschaftsbehörde dokumentiert fortlaufend den Stand der Umsetzung.</p>	<p>Alle Maßnahmen werden über vertragliche Regelungen im Einvernehmen mit den Bewirtschaftern und Eigentümern der Flächen umgesetzt.</p> <p>Die Umsetzung der Maßnahmen kann auch durch Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung (§§ 4 bis 6 LG, § 1a BauGB), durch an den Zielen des Naturschutzes orientierte Maßnahmen der Flächenstilllegung sowie im Rahmen des Vertragsnaturschutzes nach Maßgabe des Kulturlandschaftsprogramms des Rhein-Sieg-Kreises erfolgen. Teile der dargestellten Maßnahmenräume sind in der Überschwemmungsgebietsverordnung der Bezirksregierung Köln als rückgewinnbarer Retentionsraum dargestellt. Die Umsetzung der Maßnahmen kann insofern auch im Rahmen der hierfür erforderlichen Verfahren erfolgen.</p> <p>Der Verzicht auf die Flächenbindung sichert die erforderliche Flexibilität, um in Zusammenarbeit mit Eigentümern und Nutzern die erforderlichen Maßnahmen einvernehmlich durchführen zu können.</p> <p>Angestrebt wird eine Anreicherung der Feldflur mit unterschiedlichen Gehölzstrukturen, mit Grünland und Brachen sowie mit Feld- und Wegrainen. Gehölze sowie Kräuter- und Staudensäume (Wegraine) haben wichtige Funktionen im Naturhaushalt und für das Landschaftsbild, z. B.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
		<ul style="list-style-type: none"> • Lebensräume für Pflanzen und Tiere, • Rückzugsgebiete für Pflanzen und Tiere, • Leitlinien für die Ausbreitung von Pflanzen- und Tierarten, • Bereicherung des Landschaftsbildes sowie Ortsrandeingrünung; <p>ferner sind sie Anknüpfungspunkt für das Naturerleben insbesondere in ansonsten intensiv bewirtschafteten, strukturarmen Ackerfluren.</p>
5.7-1 Fd	<p>Zusätzlich zu den ortsfesten Maßnahmen sind für Arten der Feldflur geeignete Lebensräume auf einer Fläche von 0,37 ha anzulegen.</p> <p>Schwerpunkt der Maßnahmen ist die Entwicklung offener und halboffener Lebensräume zur Vernetzung der in der Landschaft vorhandenen Lebensräume untereinander und mit Biotopen angrenzender Landschaftsräume sowie eine bessere landschaftliche Einbindung des Ortsrandes.</p> <p>Dies ist im Einvernehmen mit den Eigentümern und Bewirtschaftern der Flächen umzusetzen. Auswirkungen auf benachbarte Flächen und Drainagesysteme sind zu berücksichtigen.</p>	<p>Der Maßnahmenraum umfasst die intensiv agrarisch genutzte, offene Landschaft der ausgedehnten Siegaue im Bereich der Ortslage Buisdorf.</p> <p>Mit der Festsetzung des Maßnahmenraumes wird in diesem Bereich das Entwicklungsziel 9 "Anreicherung in weitgehend ausgeräumten Landschaftsteilen mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen" umgesetzt, soweit es sich nicht um ortsgebundene Einzelmaßnahmen handelt.</p> <p>In dem Gebiet soll der nach Kaule (1991) in intensiv genutzten Agrarlandschaften erreichbare Bestand von 3 % der Fläche für Lebensräume wildlebender Pflanzen und Tiere erreicht werden.</p> <p>Ziel ist die Vernetzung der verbliebenen Lebensräume in der Agrarlandschaft, um den Austausch zwischen Populationen von Pflanzen und Tieren und eine Verbesserung der landschaftlichen Einbindung des Ortsrandes zu ermöglichen.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
		<p>Hierzu sollen neben Gehölzstrukturen(z.B. Streuobstwiesen, Kopfweiden, Auenwald), die neben ihrer Biotopfunktion insbesondere zur Ortsrandeingrünung beitragen, auch extensiv bewirtschaftete Grünlandflächen und Brachen angelegt werden.</p>
<p>5.7-2 Fd</p>	<p>Für Arten der Feldflur sind geeignete Lebensräume auf einer Fläche von 0,45 ha anzulegen. Schwerpunkt der Maßnahmen ist die Entwicklung offener und halboffener Lebensräume zur Vernetzung der in der Landschaft vorhandenen Lebensräume untereinander sowie mit Biotopen angrenzender Landschaftsräume.</p> <p>Dies ist im Einvernehmen mit den Eigentümern und Bewirtschaftern der Flächen umzusetzen. Auswirkungen auf benachbarte Flächen und Drainagesysteme sind zu berücksichtigen.</p>	<p>Der Maßnahmenraum umfasst die intensiv agrarisch genutzte, offene Landschaft der ausgedehnten Siegaue östlich der Autobahn A3.</p> <p>Mit der Festsetzung des Maßnahmenraumes wird in diesem Bereich das Entwicklungsziel 9: "Anreicherung in weitgehend ausgeräumten Landschaftsteilen mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen" umgesetzt.</p> <p>In dem Gebiet soll der nach Kaule (1991) in intensiv genutzten Agrarlandschaften erreichbare Bestand von 3 % der Fläche für Lebensräume wildlebender Pflanzen und Tiere erreicht werden.</p> <p>Ziel ist die Vernetzung der verbliebenen Lebensräume in der Agrarlandschaft, um den Austausch zwischen Populationen von Pflanzen und Tieren zu ermöglichen. Hierzu sollen neben extensiv bewirtschafteten Grünlandflächen auch Gehölzstrukturen (z.B. Streuobstwiesen, Kopfweiden, Auenwald), Brachen sowie Feld- und Wegraine angelegt werden.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
5.8	<p><u>Maßnahmen zur Erschließung der Landschaft für die Erholung</u></p> <p>Gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 5 sind die nachfolgend beschriebenen und in der Festsetzungskarte dargestellten Maßnahmen durchzuführen.</p>	
5.8-1 Dc Ed Fd	<p>Anlage und Kennzeichnung von Einsatz- und Aushebestellen für den Wassersport</p>	<p>An der Agger nördlich der Bundesstraße B 8, der Siegbrücke der Bundesstraße B 56 bei Siegburg-Zange und südlich der Wolsberge bei Siegburg.</p> <p>Die Anlage der Stellen dient der Vermeidung von Uferschäden sowie von Störungen empfindlicher Lebensräume durch eine ungenutzte Erholungsnutzung.</p> <p>Falls erforderlich sind zur Vermeidung von Erosion an den Zugängen die Ufer, möglichst durch ingenieurbio-logische Maßnahmen, zu sichern.</p>
5.8-2	<p>Aufstellen von Informationstafeln und Beschilderungen zur Besucherlenkung und Besucherinformation</p> <p>(keine zeichnerische Festsetzung)</p>	<p>Zur Information der Besucher sowie als Maßnahme der Besucherlenkung sollen an geeigneten Stellen Informationstafeln und Schilder im Sinne einer naturschutzorientierten Umweltbildung errichtet werden. Die Tafeln sollen u.a. auf die ökologische Bedeutung der Schutzgebiete sowie auf die im Landschaftsplan zum Schutz der Gebiete getroffenen Regelungen hinweisen.</p>

6. Aufhebung bestehender Vorschriften

Der Regierungspräsident in Köln wird nach Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes die nachfolgenden Verordnungen aufheben, soweit das Landschaftsplangebiet betroffen ist;

- Ordnungsbehördliche Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Rhein-Sieg-Kreis vom 04. Juli 1986 – Amtsblatt (AB1.) Nr. 28 für den Regierungsbezirk Köln
- Verordnung über das Naturschutzgebiet "Gagelbestand" in der Gemeinde Lohmar, Siegburg vom 14. Juni 1969 (AB1. Köln S. 291)

Alle Festsetzungen und Darstellungen, die innerhalb des Geltungsbereiches der 1. Änderung im Landschaftsplan in der Bekanntmachung vom 05.01.1991 dargestellt sind, entfallen, soweit sie nicht in der Entwicklungs- bzw. der Festsetzungskarte der 1. Änderung erneut als Festsetzung bzw. Darstellung dargestellt sind.

7. Verfahrensablauf

Aufstellungsbeschluss

Der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises hat gemäß § 27 Abs. 1 LG am 19. Dezember 1985 die Aufstellung des Landschaftsplanes für dieses Gebiet beschlossen.

Siegburg, den 19. Dezember 1985

.....gez. Dr. Möller

Landrat

.....gez. Wietbrock

Kreistagsmitglied

Bekanntmachung

Der Beschluss des Kreistages zur Aufstellung dieses Landschaftsplanes vom 19. Dezember 1985 wurde am 26. April 1986 ortsüblich bekannt gemacht.

Siegburg, den 26. April 1986

.....gez. Dr. Kiwit

Oberkreisdirektor

Bürgerbeteiligung

Die Anhörung gemäß § 27 Abs. 1 LG in der Fassung vom 19. März 1985 (GV NRW S. 261) hat in der Form der

- a) öffentlichen Darlegung in der Zeit vom 30. April 1986 bis 14. Mai 1986 und
- b) Anhörung am 12. bis 15. Mai 1986

stattgefunden.

Siegburg, den 15. Mai 1986

.....gez. Dr. Kiwit

Oberkreisdirektor

Offenlagebeschluss

Der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises stimmte am 19. Mai 1988 diesem Landschaftsplan zu und beschloß die öffentliche Auslegung gemäß § 27 Abs. 1 LG.

Siegburg, den 19. Mai 1988

.....gez.....Dr. Möller..
Landrat

.....gez. Wietbrock
Kreisstagsmitglied

Bekanntmachung/Offenlage

Dieser Landschaftsplan hat gemäß § 27 Abs. 1 LG nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 25. Mai 1988 in der Zeit vom 07. Juni 1988 bis 06. Juli 1988 einschließlich öffentlich ausgelegen.

Siegburg, den 07. Juli 1988

.....gez. Dr. Kwiit
Oberkreisdirektor

Satzungsbeschluss

Dieser Landschaftsplan wurde gemäß § 16 Abs. 2 LG in Verbindung mit den §§ 3 und 20 der Kreisordnung für das Land NRW in der Fassung vom 13.08.1984 (GV NRW S. 497) vom Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises am 15. Juni 1989 als Satzung beschlossen.

Siegburg,, den 15. Juni 1989

.....gez.....Dr. Möller..
Landrat

.....gez. Wietbrock
Kreisstagsmitglied

Genehmigung

Dieser Landschaftsplan ist gemäß § 28 Abs. 1 LG mit den aus dem Genehmigungsbescheid ersichtlichen Auflagen genehmigt worden.

Köln, den 19. Oktober 1990

Der Regierungspräsident

Im Auftrag

gez. Dr. Antwerpes

Bekanntmachung

Gemäß § 28 Abs. 2 LG ist die Genehmigung sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des Landschaftsplanes am 05.01.1991 ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit der Bekanntmachung tritt der Landschaftsplan in Kraft.

Siegburg, den 8. Januar 1991

.....gez. Dr. Kiwit

Oberkreisdirektor

7.1 Verfahrensablauf der 1. Änderung

Änderungsbeschluss und dessen Bekanntmachung

Der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises hat gemäß § 27 Abs. 1 LG in Verbindung mit § 29 Abs.1 LG am 27.06.2002 die 1. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 7 „Siegburg, Troisdorf, Sankt Augustin“ innerhalb der Grenzen des Änderungsbereiches beschlossen. Der Beschluss des Kreistages vom 27.06.2002 zur 1. Änderung dieses Landschaftsplanes wurde am 21.12.2002 ortsüblich bekannt gemacht.

Siegburg, den 10.04.2003

gez. Kühn
Landrat

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Bürger

Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 27a Abs. 1 LG zur 1. Änderung dieses Landschaftsplanes hat in der Zeit vom 19.12.2002 bis 28.02.2003 stattgefunden.

Die frühzeitige Beteiligung der Bürger gemäß § 27b LG zur 1. Änderung dieses Landschaftsplanes hat in der Form der öffentlichen Darlegung in der Zeit vom 13.01.2003 bis 13.02.2003 stattgefunden. Die Erörterung gemäß § 27b LG hat am 20.01.2003/ 27.01.2003/ 03.02.2003 stattgefunden.

Siegburg, den 10.04.2003

gez. Kühn
Landrat

Beschluss der öffentlichen Auslegung

Der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises beschloss am 26.06.2003 auf der Grundlage des Entwurfes zur 1. Änderung dieses Landschaftsplanes die öffentliche Auslegung gemäß § 27c Abs. 1 LG.

Siegburg, den 23.01.2004

gez. Kühn
Landrat

Öffentliche Auslegung

Der Entwurf der 1. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 7 „Siegburg, Troisdorf, Sankt Augustin“ hat gemäß § 27c Abs. 1 LG nach ortsüblicher Bekanntmachung am 13.09.2003 in der Zeit vom 22.09.2003 bis 24.10.2003 einschließlich öffentlich ausgelegt.

Siegburg, den 23.01.2004

gez. Kühn
Landrat

Satzungsbeschluss

Der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises hat am 01.04.2004 die während der öffentlichen Auslegung gemäß § 27c LG vorgebrachten Anregungen und Bedenken geprüft.

Die 1. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 7 „Siegburg, Troisdorf, Sankt Augustin“ wurde gemäß § 16 Abs. 2 LG in Verbindung mit den §§ 5 und 26 der Kreisordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV.NRW.S.160), vom Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises am 01.04.2004 als Satzung beschlossen.

Siegburg, den 07.05.2004

gez. Kühn
Landrat

Genehmigung

Die 1. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 7 „Siegburg, Troisdorf, Sankt Augustin“ wurde gemäß § 28 Abs. 1 LG von der Höheren Landschaftsbehörde mit Verfügung vom 16.08.2004 in der Fassung des Änderungsbescheides vom 17.02.2005 genehmigt.

Bezirksregierung Köln
Köln, den 16.08.2004

Im Auftrag
gez. Brandt

Bekanntmachung der Genehmigung

Gemäß § 28 a LG wurde die Genehmigung der 1. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 7 „Siegburg, Troisdorf, Sankt Augustin“ sowie Ort und Zeit der Gewährung der Einsichtnahme gemäß § 28a LG in der Zeit vom 27.06.2005 bis 04.07.2005 ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 7 „Siegburg, Troisdorf, Sankt Augustin“ in Kraft.

Siegburg, den 05.07.2005

gez. Kühn

Landrat